

# Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

2/2023

შედარებითი სამართლის  
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift  
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



2/2023

Deutsch-Georgische  
ZEITSCHRIFT FÜR  
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლაკობითი  
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR  
INTERNATIONALE RECHTLICHE  
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**BSH**  
Think Legally.

**MG**  
LAW

in collaboration with  
Andersen Global in Georgia

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2023

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2023

© Autoren, 2023

[www.lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge)

## **Schriftleitung**

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili  
Assoz. Prof. Lado Sirdadze  
Prof. Dr. Olaf Muthorst  
Assoz. Prof. Dr. Tamar Zarandia

## **Herausgeber**

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi  
Prof. Dr. Olaf Muthorst  
Notar Justizrat Richard Bock  
Richter Wolfram Eberhard  
Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski  
Richter Dr. Timo Utermark  
Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod  
Prof. Tanel Kerikmäe  
Prof. Dr. Giorgi Khubua  
Prof. Dr. Lasha Bregvadze  
Prof. Dr. Irakli Burduli  
Prof. Dr. Zviad Gabisonia  
Frank Hupfeld  
Khatuna Diasamidze  
Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze  
Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili  
Assoz. Prof. Dr. Shalva Papuashvili  
Assoz. Prof. Lado Sirdadze  
David Maisuradze  
Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani  
Rechtsanwalt Temur Bigvava  
Rechtsanwalt Zviad Batiashvili  
Khatia Papidze  
Dr. Archil Chochia  
Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze  
Demetre Egnatashvili  
Rechtsanwalt Ketevan Buadze  
Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze  
Tornike Darjania  
Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili  
Razhden Kuprashvili  
Sulkhan Gvelesiani  
Natali Gogishvili

## **Technische Unterstützung und Layout**

David Maisuradze

## **Arbeitsgruppe**

Sopo Zarandia  
Nino Kavshbaia  
Tatia Jorbenadze  
Ana Baiadze  
Tilman Sutor



# Inhaltsverzeichnis

## AUFSÄTZE

<b>Das Georgische Zivilgesetzbuch – Eine revidierte Übersetzung von Art. 1-22</b> <i>Olaf Muthorst / Giorgi Rusiashvili</i>	7
<b>Neues zum Medizinrecht in Deutschland - Teil 2</b> <b>Wesentliche Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung im 2. Halbjahr 2022</b> <i>Ulrich Hagenloch</i>	20
<b>Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung – Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022</b> <i>Ulrich Hagenloch</i>	38
<b>Rechtstechnologien (Legal Tech) in Georgien, ihr Einsatz in privaten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen</b> <i>Giorgi Khubua / Lado Sirdadze</i>	73
<b>Virtual Property as an Object of Property Law</b> <i>Giorgi Zhorzholiani</i>	83



Prof. Dr. Olaf Muthorst

Professur für Bürgerliches Recht, Verfahrens- und Insolvenzrecht (Freie Universität Berlin)

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Staatliche Universität Tbilisi

## Das Georgische Zivilgesetzbuch

vom 26.6.1997

zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30.6.2017 N 1195

### Eine revidierte Übersetzung von Art. 1-22\*

mit Konkordanz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

წიგნი პირველი სამოქალაქო კოდექსის ზოგადი დებულებანი	ERSTES BUCH Allgemeine Bestimmungen des Regeln für das Zivilgesetzbuchs	
შესავალი დებულებანი	Einführungsbestimmungen	
<b>მუხლი 1. ცნება. მოქმედების სფერო</b> ეს კოდექსი აწესრიგებს პირთა თანასწორობაზე დამყარებულ კერძო ხასიათის ქონებრივ, საოჯახო და პირად ურთიერთობებს.	<b>Art. 1 Begriff. Regelungsbereich Geltungsbereich</b> Dieses Gesetzbuch regelt auf die Gleichheit der Personen basierende <del>Vermögens-, Familien- und persönliche</del> Verhältnisse privaten Charakters, <u>und zwar die Vermögens-, Familien- und Privatverhältnisse.</u>	BGB: Keine entsprechende Regelung.
<b>მუხლი 2. სამოქალაქო კანონმდებლობა</b> 1. სამოქალაქო კოდექსი, კერძო სამართლის სხვა კანონები და მათი განმარტებები უნდა შეესაბამებოდეს საქართველოს კონსტიტუციას.	<b>Art. 2 Zivilgesetzgebung</b> (1) <del>Die Zivilgesetzgebung</del> <u>Das Zivilgesetzbuch</u> sowie andere Gesetze des Privatrechts und ihre Auslegungen haben der Verfassung Georgiens zu entsprechen.	BGB: Keine entsprechende Regelung.  <i>Erl.: Mit სამოქალაქო კოდექსი [urspr.: Zivilgesetzgebung] gemeint ist wohl das Gesetz und nicht der Prozess der Gesetzgebung.</i>

\* Mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH auf der Basis der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



2. ერთი და იმავე დონის სამართლის ნორმათა კოლიზიის დროს გამოიყენება სპეციალური და უფრო ახალი კანონი. ამ კოდექსით გათვალისწინებულ ზოგად ნორმებსა და სპეციალურ ნორმებს შორის კოლიზიისას გამოიყენება სპეციალური ნორმები.

3. სამოქალაქო ურთიერთობების მოსაწესრიგებლად კანონქვემდებარე ნორმატიული აქტები გამოიყენება მხოლოდ მაშინ, თუ ისინი ავსებენ კანონის ნორმებს. თუ ეს აქტები ეწინააღმდეგება კანონს, მოქმედებს კანონი.

4. ჩვეულებანი გამოიყენება მხოლოდ მაშინ, თუ ისინი არ ეწინააღმდეგება სამართლისა და ზნეობის საყოველთაოდ აღიარებულ ნორმებს ან საჯარო წესრიგს.

(2) Bei Kollision von gleichrangigen Rechtsnormen, ~~sind~~ ist das speziellere und neuere Gesetze anwendbar. Bei Kollision von allgemeinen und speziellen Normen dieses Gesetzes sind die speziellen Normen anwendbar.

(3) Für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse ~~werden die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte~~ sind untergesetzliche Normen nur dann angewandt anwendbar, wenn diese sie die gesetzlichen Normen ausfüllen. Widersprechen diese Akte sie einem Gesetz, so gilt das Gesetz.

(4) Gewohnheits~~regeln~~ werden sind nur dann angewendet anwendbar, wenn sie den rechtlichen und allgemein anerkannten sittlichen Normen oder der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen.

**მუხლი 3. სამოქალაქო კანონის შესვლა ძალაში**

1. კანონი და კანონქვემდებარე ნორმატიული აქტები ძალაში შედიან მხოლოდ დადგენილი წესით ოფიციალურ ორგანოში საყოველთაო გაცნობისათვის მათი გამოქვეყნების შემდეგ.

2. კანონის არცოდნა ან მისი არასათანადოდ გაგება არ შეიძლება იყოს კანონის გამოუყენებლობის ანდა ამ კანონით გათვალისწინებული პასუხისმგებლობისაგან განთავისუფლების საფუძველი.

3. კანონი კარგავს ძალას, თუ ამის შესახებ პირდაპირ უთითებს ახალი კანონი, ან ძველი ეწინააღმდეგება ახალს, ან ახალი კანონი

**Art. 3 Inkrafttreten der Zivilgesetze**

(1) Gesetze und ~~die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte~~ untergesetzliche Normen treten erst in Kraft nach ihrer Veröffentlichung in einer festgesetzten gehöriger Form in einem offiziellen Presseorgan mit dem Zweck der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unkenntnis oder ein ~~nicht entsprechendes ungenügendes~~ Verständnis des Gesetzes ~~darf kein Grund für~~ rechtfertigt nicht die Nichtanwendung des Gesetzes oder ~~für~~ die Befreiung von der durch dieses Gesetz vorgesehenen Verantwortlichkeit ~~sein~~.

(3) Ein Gesetz tritt außer Kraft, ~~wenn darauf in einem neuen Gesetz direkt verwiesen wird, oder das alte dem neuen widerspricht, oder ein neues Gesetz umfasst ein von dem~~

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

მოიცავს ძველით მონესრიგებულ ურთიერთობას, ანდა, თუ აღარ არსებობს ის ურთიერთობა, რომელსაც ანესრიგებდა კანონი.

~~alten geregeltes Verhältnis, soweit dies ein neues Gesetz anordnet oder ein altes Gesetz dem neuen widerspricht~~ oder ein neues Gesetz ein von dem alten Gesetz geregeltes Verhältnis umfasst oder wenn das von einem Gesetz geregelte Verhältnis nicht mehr ~~existiert~~ besteht.

4. ზოგადი ხასიათის კანონი არ აუქმებს სპეციალურ კანონს, თუ ამგვარი გაუქმება არ წარმოადგენს კანონმდებლის პირდაპირ მიზანს.

(4) ~~Das Ein~~ Gesetz ~~des allgemeinen~~ mit ~~allgemeinem~~ Charakters setzt ein spezielles Gesetz nicht außer Kraft, soweit dies ~~keine direkte Absicht~~ nicht das direkte Ziel des Gesetzgebers darstellt.

*Erl.:* კანონმდებლის მიზანი [urspr.: direkte Absicht] sollte mit „direktes Ziel“ des Gesetzgebers übersetzt werden.

5. იმ კანონის გაუქმება, რომლითაც გაუქმდა ძველი კანონი, არ ნიშნავს ძველი კანონის ამოქმედებას.

(5) Die Außerkraftsetzung eines ~~solchen~~ Gesetzes, ~~womit~~ durch das ein altes Gesetz außer Kraft gesetzt ~~wurde~~ worden war, bedeutet keine Inkraftsetzung ~~eines~~ des alten Gesetzes.

**მუხლი 4. სამოქალაქო საქმეების განხილვისას მართლმსაჯულების განხორციელებაზე უარის თქმის დაუშვებლობა**

**Art. 4 Entscheidungszwang**

BGB: Keine entsprechende Regelung.

1. სასამართლოს არა აქვს უფლება უარი თქვას სამოქალაქო საქმეებზე მართლმსაჯულების განხორციელებაზე იმ შემთხვევაშიც, თუ სამართლის ნორმა არ არსებობს, ან იგი ბუნდოვანია.

(1) Das Gericht ist ~~auch dann~~ nicht berechtigt, ~~bei~~ die Rechtspflege in Zivilsachen ~~eine Entscheidung~~ zu verweigern, ~~wenn~~ nur deshalb weil eine Rechtsnorm nicht besteht oder unklar ist.

*Erl.:* მართლმსაჯულება [urspr.: Entscheidung] sollte mit „Rechtspflege“ übersetzt werden, da es nicht nur die richterliche Entscheidungsfindung meint.

2. სასამართლოს არა აქვს უფლება უარი თქვას კანონის გამოყენებაზე იმ მოტივით, რომ მას კანონის ნორმა უსამართლოდ ან არაზნეობრივად მიაჩნია.

(2) Das Gericht ist nicht berechtigt, die Anwendung eines Gesetzes ~~mit dem Motiv~~ aus dem Grund zu verweigern, dass es die Rechtsnorm für ungerecht oder unsittlich hält.

**მუხლი 5. კანონისა და სამართლის ანალოგია**

**Art. 5 Gesetzes- und Rechtsanalogie**

BGB: Keine entsprechende Regelung.

1. კანონში პირდაპირ გაუთვალისწინებელი ურთიერთობის

(1) Zur Regelung von im Gesetz unmittelbar nicht berücksichtigten Verhältnissen ist die Rechtsnorm

*Erl.:* მსგავსი

მოსაწესრიგებლად გამოიყენება ყველაზე უფრო მსგავსი ურთიერთობის მარეგულირებელი სამართლის ნორმა (კანონის ანალოგია).

anzuwenden, die ~~den gegebenen ein ähnliches~~ Verhältnissen am ~~nächsten kommt~~ regelt (Gesetzesanalogie).

ურთიერთობის [urspr.: gegebene Verhältnisse] sollte mit „ähnliches Verhältnis“ übersetzt werden, da es den originären Anwendungsbereich der analog angewendeten Norm beschreibt, nicht den Bereich der Regelungslücke.

2. თუ კანონის ანალოგიის გამოყენება შეუძლებელია, ურთიერთობა უნდა მოწესრიგდეს სამართლის ზოგადი პრინციპების საფუძველზე, აგრეთვე სამართლიანობის, კეთილსინდისიერებისა და ზნეობის მოთხოვნების შესაბამისად (სამართლის ანალოგია).

(2) Ist die analoge Anwendung ~~der Gesetzesanalogie~~ des Gesetzes unmöglich, so sind die Verhältnisse aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze und entsprechend den Anforderungen von Gerechtigkeit, Treu und Glauben und Sitten gesetz zu regeln (Rechtsanalogie).

3. სპეციალური ურთიერთობების მომწესრიგებელი ნორმები (საგამონაკლისო ნორმები) არ შეიძლება გამოყენებულ იქნეს ანალოგიით.

(3) ~~Rechtsnormen~~ Normen, die spezielle Verhältnisse regeln (Ausnahmenvorschriften), dürfen nicht ~~zur Analogie herangezogen~~ analog angewendet werden.

**მუხლი 6. სამოქალაქო კანონთა უკუქცევითი ძალა**  
კანონებსა და კანონქვემდებარე ნორმატიულ აქტებს არა აქვთ უკუქცევითი ძალა, გარდა იმ შემთხვევებისა, როცა ეს პირდაპირ არის კანონით გათვალისწინებული. არ შეიძლება კანონს მიეცეს უკუქცევითი ძალა, თუ იგი ზიანის მომტანია ან აუარესებს პირის მდგომარეობას.

**Art. 6 Rückwirkung der Zivilgesetze**  
Gesetze und ~~die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte~~ untergesetzliche Normen haben keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dass dies unmittelbar durch das Gesetz vorgesehen ist. Dem Gesetz darf keine rückwirkende Kraft gegeben werden, soweit es Schaden mit sich bringt oder die Lage einer Person verschlechtert.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 7. კერძო სამართლის ობიექტები**  
კერძოსამართლებრივი

**Art. 7 Privatrechtsobjekte**  
Objekte ~~von Privatrechtsverhältnis-~~

ურთიერთობის ობიექტი შეიძლება იყოს ქონებრივი ან არაქონებრივი ღირებულების მატერიალური და არამატერიალური სიკეთე, რომელიც კანონით დადგენილი წესით ბრუნვიდან არ არის ამოღებული.

~~sen~~ eines Privatrechtsverhältnisses kann ein materielles oder ein immaterielles Gut mit oder ohne Vermögenwert sein, ~~welches nach der von einem Gesetz vorgesehenen Regel~~ das nicht in gesetzmäßiger Weise vom Verkehr ~~nicht~~ angenommen ist.

*Erl.:* კანონით დადგენილი წესით [urspr.: nach der von einem Gesetz vorgesehenen Regel] sollte mit „in gesetzmäßiger Weise“ übersetzt werden, weil der Akzent auf dem Zustandekommen der Ausnahme von der Verkehrsfähigkeit liegt, nicht auf dem Vorhandensein einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

**მუხლი 8. კერძო სამართლის სუბიექტები**

1. კერძოსამართლებრივი ურთიერთობის სუბიექტი შეიძლება იყოს ნებისმიერი ფიზიკური ან იურიდიული პირი. ეს წესი გამოიყენება როგორც სამენარმეო, ასევე არასამენარმეო, საქართველოსა თუ სხვა ქვეყნის პირების მიმართ.

2. სახელმწიფო ორგანოებისა და საჯარო სამართლის იურიდიული პირების კერძოსამართლებრივი ურთიერთობები სხვა პირებთან ასევე წესრიგდება სამოქალაქო კანონებით, თუკი ეს ურთიერთობები, სახელმწიფოებრივი ან საზოგადოებრივი ინტერესებიდან გამომდინარე, არ უნდა ონესრიგდეს საჯარო სამართლით.

3. სამართლებრივი ურთიერთობის მონაწილენი ვალდებული არიან კეთილსინდისიერად განახორციელონ თავიანთი უფლებები და მოვალეობანი.

**Art. 8 Privatrechtssubjekte**

(1) Subjekte von Privatrechtsverhältnissen können beliebige natürliche oder juristische Personen sein. ~~Diese Regel wird~~ Dies ist sowohl auf die ~~gewerblichen~~ Gewerbetreibenden als auch auf die nicht gewerblich ~~handelnden~~ handelnden georgischen und ausländischen Personen ~~angewendet~~ anwendbar.

(2) Privatrechtliche Verhältnisse der staatlichen ~~Organen~~ und der juristischen Personen öffentlichen Rechts zu anderen Personen regeln sich ebenfalls nach den Zivilgesetzen, soweit diese Verhältnisse – ausgehend von staatlichen und gesellschaftlichen Interessen – nicht nach ~~öffentlichen~~ öffentlichem Recht geregelt werden müssen.

(3) Die an einem Rechtsverhältnis Beteiligten ~~der rechtlichen Verhältnisse~~ sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben ~~auszuüben~~ durchzusetzen und zu erfüllen.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

*Erl.:* სამენარმეო [urspr.: gewerblich] sollte, weil es sich auf das Tätigkeitsfeld einer Person bezieht, mit „Gewerbetreibende“/ „gewerblich handelnd“ übersetzt werden.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**BGB § 242 Leistung nach Treu und Glauben**

*Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*

*Erl.:* განახორციელონ [urspr. ausgeübt] sollte differenziert mit „durchsetzen“ und „erfüllen“ übersetzt werden, weil eine Pflicht nicht ausgeübt werden kann.

**მუხლი 9. სამოქალაქო კანონთა მიზანი**

სამოქალაქო კანონები უზრუნველყოფენ საქართველოს ტერიტორიაზე სამოქალაქო ბრუნვის თავისუფლებას, თუ ამ თავისუფლების განხორციელება არ ხელყოფს მესამე პირთა უფლებებს.

**Art. 9 Zweck von Zivilgesetzen**

Zivilgesetze gewährleisten die Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs auf dem Territorium Georgiens, soweit die Ausübung dieser Freiheit nicht die Rechte Dritter verletzt.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 10. სამოქალაქო უფლებათა დამოუკიდებლობა პოლიტიკური უფლებებისაგან. სამოქალაქო სამართლის იმპერატიული ნორმები**

1. სამოქალაქო უფლებათა განხორციელება არ არის დამოკიდებული პოლიტიკურ უფლებებზე, რომლებიც განისაზღვრება კონსტიტუციით ან საჯარო სამართლის სხვა კანონებით.  
2. სამოქალაქო ურთიერთობის მონაწილეებს შეუძლიათ განახორციელონ კანონით აუკრძალავი, მათ შორის კანონით პირდაპირ გაუთვალისწინებელი ნებისმიერი მოქმედება.  
3. უფლებათა ბოროტად გამოყენებისაგან სხვათა თავისუფლებას იცავს სამოქალაქო კანონების იმპერატიული ნორმები. მოქმედებები, რომლებიც ეწინააღმდეგება ამ ნორმებს, ბათილია, გარდა იმ შემთხვევებისა, როცა კანონი პირდაპირ მიუთითებს სხვაგვარ შედეგებზე. ცალკეული ჩარევები ადმინისტრაციული აქტების მეშვეობით აკრძალულია, თუ ეს აქტები კონკრეტული კანონის საფუძველზე არ არის გამოყენებული.

**Art. 10 Unabhängigkeit der Zivilrechte von politischen Rechten. Imperative Normen des Zivilrechts**  
**Zwingendes Recht**

(1) Die Ausübung der Zivilrechte ist nicht von den durch die Verfassung und andere Gesetze des öffentlichen Rechts bestimmten politischen Rechten abhängig.  
(2) Die an einem Rechtsverhältnis Beteiligten ~~der rechtlichen Verhältnisse~~ haben das Recht, durch das Gesetz nicht verbotene, ~~unter anderem auch wenn~~ gesetzlich nicht direkt vorgesehene beliebige Handlungen auszuüben.  
(3) Vor ~~dem Missbrauch der missbräuchlichen Ausübung~~ der Rechte ~~schützen wird~~ die Freiheit des Anderen ~~die imperativen durch zwingende~~ Normen der Zivilgesetze ~~geschützt~~. Handlungen, die gegen diese Normen verstoßen, sind nichtig, außer in Fällen, in denen ~~das Gesetz direkt auf die anderen Folgen verweist~~ gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die einzelnen Einzelne Eingriffe durch ~~administrative Verwaltungs~~akte sind verboten, sofern diese ~~Akte~~ nicht auf ~~grund~~ Grundlage eines konkreten Gesetzes ~~angewendet vorgenommen~~ werden.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

*Erl.:* ბოროტად გამოყენება [urspr. Missbrauch] sollte mit „missbräuchlicher Ausübung“ der Rechte übersetzt werden, weil erst in der Ausübung der Übergriff zu Tage tritt.

*Erl.:* ადმინისტრაციული აქტები [ursp.: Verwaltungsakte] umfasst Exekutivakte jeder Art, insbesondere auch Realakte und normative Handlungsformen, und sollte daher mit „administrative Akte“ übersetzt werden. ცალკეული [einzelne] ist kein technischer Termini-

nus, daher ist unklar, ob durch diesen Begriff Exekutivakte aus dem Anwendungsbereich von Abs. 3 S. 3 ausgenommen werden sollen, die normative Handlungsformen darstellen; der Begriff kann die Art des Eingriffs oder die Häufigkeit beschreiben.

**კარი პირველი პირები თავი პირველი ფიზიკური პირები**

**Kapitel 1 Personen Abschnitt 1 Natürliche Personen**

**მუხლი 11.**

**უფლებაუნარიანობა**

1. ფიზიკური პირის უფლებაუნარიანობა – უნარი, ჰქონდეს სამოქალაქო უფლებები და მოვალეობები, წარმოიშობა დაბადების მომენტიდან.

2. მემკვიდრედ ყოფნის უფლება წარმოიშობა ჩასახვისთანავე; ამ უფლების განხორციელება დამოკიდებულია დაბადებაზე.

3. ფიზიკური პირის უფლებაუნარიანობა წყდება მისი გარდაცვალებით. გარდაცვალების მომენტად ითვლება თავის ტვინის ფუნქციონირების შეწყვეტა.

4. არ შეიძლება ფიზიკურ პირს წაერთვას უფლებაუნარიანობა.

**Art. 11 Rechtsfähigkeit**

(1) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person - die Fähigkeit, zivile Rechte und Pflichten zu haben - ~~entsteht mit~~ besteht ab dem Zeitpunkt der Geburt.

(2) ~~Das Recht auf Erbfolge entsteht mit~~ Die Fähigkeit, Erbe zu sein, besteht ab der Zeugung; die Ausübung ~~dieses Rechts~~ daraus folgender Rechte ist von der Geburt abhängig.

(3) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person endet mit ihrem Tod. Als Zeitpunkt des Todes gilt der Zeitpunkt der Beendigung der Gehirntätigkeit.

(4) Der natürlichen Person darf die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden.

**BGB § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit**  
Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

**BGB § 1923 Erbfähigkeit**  
(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 12. ქმედუნარიანობა**

1. ქმედუნარიანობა, ანუ ფიზიკური პირის უნარი, თავისი ნებითა და მოქმედებით სრული მოცულობით შეიძინოს და განახორციელოს სამოქალაქო უფლებები და მოვალეობები, წარმოიშობა სრულწლოვანების

**Art. 12 ~~Handlungsfähigkeit~~ Geschäftsfähigkeit**

(1) Die Fähigkeit einer natürlichen Person, nach ihrem Willen und durch ihre Handlung zivile Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu erwerben und auszuüben (~~Handlungsfähigkeit~~ Geschäftsfähigkeit), ~~entsteht mit~~ besteht ab der Erlan-

*Erl.:* Da der Erwerb und die Ausübung von Rechten und Pflichten nur durch Rechtsgeschäft möglich ist, sollte das Definiendum ქმედუნარიანობა [urspr.: Handlungsfähigkeit] mit „Geschäftsfähigkeit“ übersetzt werden, während der Begriff der Handlungsfähigkeit auch die

მიღწევისთანავე.

gung der Volljährigkeit.

2. სრულწლოვანია პირი, რომელმაც 18 წლის ასაკს მიაღწია.

(2) Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. ქმედუნარიანად ითვლება პირი, რომელმაც 18 წლის ასაკის მიღწევამდე იქორწინა.

(3) Als **handlungsfähig geschäftsfähig** gilt die Person, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres die Ehe schließt.

4. ქმედუნარიანად ითვლება ფსიქოსოციალური საჭიროების მქონე პირი (შემდგომ – მხარდაჭერის მიმღები), ანუ პირი, რომელსაც აქვს მყარი ფსიქიკური, გონებრივი/ინტელექტუალური დარღვევები, რომელთა სხვადასხვა დაბრკოლებასთან ურთიერთქმედებამ შესაძლოა ხელი შეუშალოს საზოგადოებრივ ცხოვრებაში მის სრულ და ეფექტიან მონაწილეობას სხვებთან თანაბარ პირობებში, თუ ეს პირი აკმაყოფილებს ამ მუხლის მე-2 ან მე-3 ნაწილის პირობებს, ამასთანავე, აღნიშნული დაბრკოლებები სათანადო რჩევისა და დახმარების გარეშე მნიშვნელოვნად ართულებს პირის მიერ საკუთარი ნების თავისუფლად გამოხატვას და ინფორმირებული და გააზრებული არჩევანის გაკეთებას სასამართლოს მიერ განსაზღვრულ სფეროში.

(4) Als **handlungsfähig geschäftsfähig** gilt die Person, die psychosozial hilfsbedürftig ist (im Folgenden - Betreuungsempfänger), d.h. **Person, die** konstante psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Zusammenwirken mit verschiedenen Hindernissen **seine ihre** vollständige und effiziente Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt mit allen anderen beeinträchtigen könnte, wenn diese Person die Voraussetzungen der **Absätze 2 oder 3** dieses Artikels erfüllt; dabei erschweren die erwähnten Hindernisse ohne entsprechende Ratschläge und Unterstützung die freie Willensäußerung und informierte und überlegene Entscheidungsfindung in gerichtlich bestimmten Bereichen bedeutend.

5. მხარდაჭერის მიმღებად სასამართლომ შეიძლება ცნოს აგრეთვე არასრულწლოვანი იმ ფარგლებში, რომლებშიც, საქართველოს კანონმდებლობის თანახმად, მას თავისი უფლებამოვალეობების განხორციელებისას კანონიერი წარმომადგენლის თანხმობა არ სჭირდება.

(5) Das Gericht kann als Betreuungsempfänger einen **Nichtvolljährigen in den Rahmen Minderjährigen insoweit** anerkennen, **in welchen wie** er entsprechend den organischen Gesetzesvorschriften bei der Ausübung eigener Rechte und Pflichten keiner Zustimmung seitens seines gesetzlichen Vertreters (**Vormund**) bedarf.

*deliktische Verantwortlichkeit erfassen würden, worum es hier aber nicht geht.*

**BGB § 2 Eintritt der Volljährigkeit** Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

> Abs. 1

BGB: Keine entsprechende Regelung.

> Abs. 1

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**Erl.:** არასრულწლოვანი [urspr.: Nichtvolljährigen] bezeichnet die Person, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, und sollte daher mit „Minderjähriger“ übersetzt werden. Der Begriff wird im ZGB allerdings nicht einheitlich verwendet, sondern bezeichnet an einigen Stellen nur die Person zwischen 7 und 18 Jahren (vgl. Art. 14, 63 ff.), an

BGB: Keine entsprechende Regelung.

<p>6. 7 წლამდე ასაკის არასრულწლოვანი (მცირეწლოვანი) ქმედუნაროდ ითვლება.</p> <p><u>საქართველოს საკონსტიტუციო სასამართლოს 2014 წლის 8 ოქტომბრის გადაწყვეტილება №2/4/532,533 – ვებგვერდი. 28.10.2014წ.</u></p> <p><u>საქართველოს 2015 წლის 20 მარტის კანონი №3339 - ვებგვერდი. 31.03.2015წ.</u></p>	<p>(6) Der <del>Nichtvolljährige</del> <u>Minderjährige</u> bis zum 7. Lebensjahr (<del>Min-derjährige</del> <u>Kleinjähriger</u>) ist <del>hand-lungsunfähig</del> <u>geschäftsunfähig</u></p> <p>[Fn.: Entscheidung des VerfG v. 8. Oktober 2014, №2/4/532,533 – Webseite, 28.10.2014. Das georgische Gesetz v. 20. März 2015, № 3339 - Webseite, 31.03.2015.]</p>	<p>anderen Stellen alle Per-sonen unter 18 Jahren (vgl. Abs. 6).</p> <p><i>Erl.: Im Georgischen kein Klammerzusatz zu კანონიერი წარმომადგენელი [ge-setzlicher Vertreter] vor-handen.</i></p> <p><i>Erl.: Da hier ausdrücklich nur von Minderjährigen bis zum 7. Lebensjahr die Rede ist, sollte das Defini-endum მცირეწლოვანი [urspr.: Minderjährige], wörtlich „klein an Jahren“, nicht mit demselben Be-griff, sondern mit „Klein-jähriger“ übersetzt wer-den.</i></p>	<p><b>BGB § 104 Ge-schäftsunfähig-keit</b> Geschäftsunfähig ist: 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ....</p>
<p><b>მუხლი 13. ქმედუნარიანობის შეზღუდვის დაუშვებლობა გარიგებით</b></p> <p>ქმედუნარიანობის შეზღუდვა დაიშვება მხოლოდ კანონით გათვალისწინებულ შემთხვევებში. დაუშვებელია ქმედუნარიანობის შეზღუდვა გარიგებით.</p>	<p><b>Art. 13 Unzulässigkeit der <del>Hand-lungsfähigkeitsbeschränkung</del> <u>Ge-schäftsfähigkeitsbeschränkung</u> durch Rechtsgeschäft</b></p> <p>Die Beschränkung der <del>Handlungsfähigkeit</del> <u>Geschäftsfähigkeit</u> ist nur in den durch das Gesetz <del>vorgese-henen</del> <u>bestimmten</u> Fällen zulässig. Die Beschränkung der <del>Handlungsfähigkeit</del> <u>Geschäftsfähigkeit</u> durch Rechtsgeschäft ist unzulässig.</p>	<p>&gt; Art. 12 Abs. 1</p>	<p>BGB: Keine ent-sprechende Rege-lung.</p>
<p><b>მუხლი 14. შეზღუდული ქმედუნარიანობა</b></p> <p>1. არასრულწლოვანი შვიდიდან თვრამეტ წლამდე შეზღუდული ქმედუნარიანობის მქონეა.</p> <p>2. შეზღუდული ქმედუნარიანობის მქონედ ითვლება ასევე სრულწლოვანი,</p>	<p><b>Art. 14 Beschränkte <del>Handlungsfä-higkeit</del> <u>Geschäftsfähigkeit</u></b></p> <p>(1) Ein <del>Nichtvolljähriger vom Min-derjähriger nach dem 7. bis zum 18. Lebensjahr</del> ist beschränkt <del>handlungsfähig</del> <u>geschäftsfähig</u>.</p> <p>(2) Als beschränkt <del>handlungsfähig</del> <u>geschäftsfähig</u> gilt auch der Voll-jährige, den das Gericht unter Für-</p>	<p>&gt; Art. 12 Abs. 1</p> <p>&gt; Art. 12 Abs. 1 und 5</p> <p>&gt; Art. 12 Abs. 1 und 5</p>	<p><b>BGB § 106 Be-schränkte Ge-schäftsfähigkeit Minderjähriger</b> Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.</p> <p><b>BGB § 1825 Einwil-ligungsvorbehalt</b> (1) Soweit dies zur Abwendung einer</p>



რომელსაც სასამართლომ დაუნესა მზრუნველობა. შეზღუდული ქმედუნარიანობის მქონე პირი თავის ქმედუნარიანობაში უთანაბრდება არასრულწლოვანს.

sorge gestellt hat. Eine beschränkt handlungsfähige-geschäftsfähige Person ist in ihrer Handlungsfähigkeit-Geschäftsfähigkeit Nichtvolljährigen-Minderjährigen gleichgestellt.

erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

3. ქმედუნარიანობის შეზღუდვა უქმდება მაშინ, როცა აღარ არის ის საფუძველი, რომლის გამოც პირს შეეზღუდა ქმედუნარიანობა.

(3) Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit-Geschäftsfähigkeit wird aufgehoben, wenn der Einschränkungsgrund entfällt.

> Art. 12 Abs. 1

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 15. წარმომადგენლის თანხმობა შეზღუდული ქმედუნარიანობისას**

შეზღუდული ქმედუნარიანობის მქონე პირის ნების გამოვლენის ნამდვილობისათვის აუცილებელია მისი კანონიერი წარმომადგენლის თანხმობა, გარდა იმ შემთხვევებისა, როდესაც შეზღუდული ქმედუნარიანობის მქონე პირი გარიგებით იღებს სარგებელს.

**Art. 15 Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit beschränkter Geschäftsfähigkeit**

Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen-geschäftsfähigen Person, ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige-Geschäftsfähige durch das Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt.

> Art. 12 Abs. 1

**BGB § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**  
Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

**მუხლი 16. ქმედუნარიანობის შეზღუდვა ალკოჰოლის ან ნარკოტიკული ნივთიერებების გამოყენების გამო**

1. სასამართლოს მიერ მზრუნველობა შეიძლება დაუნესდეს სრულწლოვან პირს, რომელიც ბოროტად

**Art. 16 Beschränkung der Handlungsfähigkeit-Geschäftsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs**

(1) Ein Volljähriger kann durch Anordnung eines Gerichts in die Pflegschaft-Fürsorge gegeben werden, wenn er Alkohol- oder Drogen

> Art. 12 Abs. 1

Erl.: მზრუნველობა [urspr.: Pflegschaft] hier wie in Art. 14 Abs. 2 mit „Für-

**Vgl. BGB § 105a Geschäfte des täglichen Lebens**  
Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger

იყენებს ალკოჰოლს ან ნარკოტიკულ ნივთიერებებს და ამის გამო თავის ოჯახს მძიმე მატერიალურ მდგომარეობაში აყენებს. იგი უფლებამოსილია დადოს ქონების განკარგვის გარიგება, აგრეთვე განკარგოს ხელფასი, პენსია ან სხვა სახის შემოსავალი მხოლოდ მზრუნველის თანხმობით, გარდა წერილმანი ყოფითი გარიგებების დადებისა.

missbraucht und deswegen seine Familie in eine materielle Notlage bringt. Er ist, außer bei Vornahme von geringwertigen Geschäften des täglichen Lebens, nur mit der Zustimmung seines Pflegers-Fürsorgers berechtigt, ein Rechtsgeschäft über die Verfügung des Vermögens zu tätigen sowie über Gehalt, Rente oder Einkommen anderer Art zu verfügen.

sorge“ zu übersetzen; die Fürsorge i.S.v. Art. 16 entspricht nicht der Pflegschaft i.S.v. §§ 1809 ff., 1882 ff. BGB.

higer ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

2. ქმედუნარიანობის სრულად აღდგენა იწვევს მზრუნველობის გაუქმებას.

(2) Die volle Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit-Geschäftsfähigkeit führt zur Aufhebung der Pflegschaft-Fürsorge.

> Abs. 1; Art. 12 Abs. 1

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 17. სახელის უფლება**

1. ყოველ ფიზიკურ პირს აქვს სახელის უფლება, რაც მოიცავს სახელსა და გვარს.  
2. სახელის შეცვლა დასაშვებია. ამისათვის საჭიროა პირის დასაბუთებული განცხადება, რომელიც დადგენილი წესით უნდა განიხილოს სათანადო ორგანომ.

**Art. 17 Namensrecht**

(1) Jede natürliche Person hat ein Recht auf den eigenen Namen, der Vor- und Nachnamen umfasst.  
(2) Änderung des Namens ist zulässig. Sie bedarf eines begründeten Antrags, worüber mit dem sich die zuständige Behörde ordnungsgemäß zu verhandeln-befassen hat.

*Erl.: განხილვა [ursp.: verhandeln] beschreibt eine auf den gesamten Verfahrensablauf bezogene Tätigkeit, so dass der Begriff „zu verhandeln“ zu eng erscheint.*

BGB: Keine entsprechende Regelung.

3. სახელის შეცვლა არ წარმოადგენს იმ უფლებებისა და მოვალეობების შეწყვეტის ან შეცვლის საფუძველს, რომლებიც შეძენილი იყო ადრინდელი სახელით. პირი მოვალეა მიიღოს აუცილებელი ზომები სახელის შეცვლის შესახებ კრედიტორებისა და მოვალეების გასაფრთხილებლად.

(3) Die Änderung des Namens ist kein Grund für Erlöschen oder Änderung von Rechten und Pflichten, die unter dem früheren Namen erworben wurden. Die Person ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Benachrichtigung von Gläubigern und Schuldern über die Namensänderung zu treffen.

**მუხლი 18. პირადი არაქონებრივი უფლებები**

1. ვისაც სახელის ტარების უფლებას შეეცილებიან, ან ვისი ინტერესებიც ილახება მისი სახელით უნებართვო სარგებლობით, მას უფლება აქვს ხელმოყოფს მოსთხოვოს მოქმედების შეწყვეტა ან უარის თქმა მასზე.

2. პირს უფლება აქვს სასამართლოს მეშვეობით, კანონით დადგენილი წესით დაიცვას საკუთარი პატივი, ღირსება, პირადი ცხოვრების საიდუმლოება, პირადი ხელშეუხებლობა ან საქმიანი რეპუტაცია შელახვისაგან.

**Art. 18 Persönliche Nichtvermögensrechte**

(1) Wem das Recht auf Führung seines Namens bestritten wird oder wer durch einen unbefugten Gebrauch seines Namens in seinen Interessen verletzt wird, **hat das Recht, kann** vom Verletzter **die** Unterlassung oder Widerruf **zu** verlangen.

(2) ~~Eine (j)ede~~ Person hat das Recht, ~~nach der gesetzlich festgelegten Regel~~ auf gerichtlichen Schutz gemäß dem Gesetz vor Verletzungen ihrer Ehre, ihrer Würde, ihrer ~~Privatsphäre, persönlichen Geheimnisse~~ sowie ihrer persönlichen Unantastbarkeit und ihres ~~geschäftlichen-geschäftlichen Ansehens~~ vor Beeinträchtigungen durch das Gericht zu schützen.

*Erl.:* უფლება აქვს [urspr.: hat das Recht] sollte zur Bezeichnung eines Anspruchs mit „kann verlangen“ übersetzt werden.

*Erl.:* სასამართლოს მეშვეობით [urspr.: durch das Gericht zu schützen] spezifiziert die Art der Schutzgewährung, nicht den Adressaten des Anspruchs.

*Erl.:* კანონით დადგენილი წესით [urspr.: nach der gesetzlich festgelegten Regel] beschreibt die nähere Grundlage des zu gewährenden Schutzes, nicht das Verfahren der Schutzgewähr. Sprachlich sollte als Rechtsquelle das Gesetz benannt werden, nicht ein Rechtssatz in Gesetzesform.

*Erl.:* პატივი [urspr. nicht übersetzt] bezeichnet das Ansehen der Person im Außenverhältnis, ღირსება [urspr.: Würde] bezeichnet den Eigenwert der Person, პირადი ცხოვრების საიდუმლოება [urspr.: Privatsphäre] bezeichnet die Privatsphäre nur in ihrem Schutz vor Geheimnisverrat.

*Erl.:* შელახვა [urspr.: Be-

**BGB § 12 Namensrecht**

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

3. თუ პირის პატივის, ღირსების, საქმიანი რეპუტაციის ან პირადი ცხოვრების საიდუმლოების შემლახველი ცნობები გავრცელებულია მასობრივი ინფორმაციის საშუალებებით, მაშინ მათი უარყოფაც უნდა მოხდეს ამავე საშუალებებით. თუ ამგვარ მონაცემებს შეიცავს ორგანიზაციის მიერ გაცემული საბუთი, მაშინ ეს საბუთი უნდა შეიცვალოს და ამის შესახებ ეცნობოს დაინტერესებულ პირებს.

(3) Wenn die Ehre, die Würde, ~~der~~ das geschäftliche Ruf-Ansehen oder ~~das~~ die persönlichen Geheimnisse des persönlichen Lebens beinträchtigende verletzende Angaben durch Massenmedien verbreitet werden, hat ~~dann deren Verneinung der~~ Widerruf durch die-selben Mittel-ebensolche Medien zu erfolgen. Wenn solche Angaben eine von einer Organisation ausgestellte Urkunde solche Angaben enthält, dann ist diese zu ersetzen und darüber sind die interessierenden-betroffenen Personen zu benachrichtigen.

*einträchtigungen] bezeichnet den Eingriff in das Rechtsgut und sollte daher als Verletzung übersetzt werden, um auch die Geheimnisoffenbarung zu erfassen.*

*Erl.: Die Schutzgüter sind entsprechend Abs. 2 zu formulieren.*

*Erl.: საქმიანი რეპუტაცია [urspr.: der geschäftliche Ruf] sollte wie in Abs. 2 übersetzt werden.*

*Erl.: უარყოფა [urspr.: Verneinung] benennt das Gegenhandeln zur Aufhebung der Verletzung und sollte daher mit „Widerruf“ übersetzt werden.*

*Erl.: საშუალება [urspr.: Mittel] bezeichnet hier nicht „Mittel“ im instrumentellen Sinne, sondern das Mittel der Verletzung, also das Medium.*

*Erl.: დაინტერესებული [urspr.: interessierende] beschreibt nicht ein Motiv für die Notwendigkeit der Mitteilung, sondern den Träger des verletzten Rechtsguts, also die betroffene Person.*

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

4. პირს, რომლის პატივისა და ღირსების შემლახველი ცნობებიც გამოქვეყნდა მასობრივი ინფორმაციის საშუალებებში, უფლება აქვს გამოაქვეყნოს საპასუხო ცნობები ინფორმაციის იმავე საშუალებებში.

(4) Wird eine Äußerung, die die Person in ihrer Ehre und Würde verletzt, in Massenmedien veröffentlicht, hat kann die verletzte Person das Recht verlangen, dass eine ihre Gegendarstellung in demselben Medium zu veröffentlicht wirden.

*Erl.: უფლება აქვს [urspr.: hat das Recht] sollte zur Bezeichnung eines Anspruchs mit „kann verlangen“ übersetzt werden.*

*Erl.: გამოაქვეყნოს საპასუხო ცნობები [urspr.: eine Gegendarstellung] soll mit „ihre Gegendarstellung“ übersetzt werden, um klarzustellen, dass die inhaltliche Gestaltungsmacht für die Gegendarstellung bei der verletzten Person liegt.*

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

5. ამ მუხლის პირველ და მე-2 ნაწილებში გათვალისწინებული მოთხოვნის უფლება აქვს პირს

(5) Die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stehen der Person auch dann zu, wenn ihr Bild

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

მაშინაც, როცა მისი გამოსახულება (ფოტოსურათი, კინოფილმი, ვიდეოფილმი და ა.შ.) გამოქვეყნდება მისი თანხმობის გარეშე. პირის თანხმობა არ არის საჭირო, როცა ფოტოგადაღება (ვიდეოგადაღება და ა.შ.) დაკავშირებულია მის საზოგადოებრივ აღიარებასთან, დაკავებულ თანამდებობასთან, მართლმსაჯულების ან პოლიციის მოთხოვნებთან, სამეცნიერო, სასწავლო ან კულტურულ მიზნებთან, ანდა ფოტოგადაღება ვიდეოგადაღება და ა.შ.) მოხდა საზოგადო ვითარებაში, ანდა პირმა პოზირებისათვის მიიღო საზღაური.

6. ამ მუხლით გათვალისწინებული სიკეთის დაცვა ხორციელდება, მიუხედავად ხელმყოფის ბრალისა. ხოლო, თუ დარღვევა გამოწვეულია ბრალეული მოქმედებით, პირს შეუძლია მოითხოვოს ზიანის (ზარალის) ანაზღაურება. ზიანის ანაზღაურება შეიძლება მოთხოვილ იქნეს იმ მოგების სახით, რომელიც წარმოექმნა ხელმყოფს. ბრალეული ხელყოფის შემთხვევაში ფლებამოსილ პირს უფლება აქვს მოითხოვოს არაქონებრივი (მორალური) ზიანის ანაზღაურება. მორალური ზიანის ანაზღაურება შეიძლება ქონებრივი ზიანის ანაზღაურებისაგან დამოუკიდებლად. საქართველოს 2004 წლის 24 ივნისის კანონი №222 - სსმ I, №19, 15.07.2004 წ., მუხ.91

(Fotografie, LichtspielKinofilm, Videofilm usw.) ohne Zustimmung veröffentlicht wird. Es bedarf keiner Zustimmung der Person, wenn die Fotoaufnahme (Videoaufnahme usw.) mit ihrer gesellschaftlichen AnerkennungRelevanz, der besetzten Position, gerichtlichen oder polizeilichen AnforderungenAnordnungen, wissenschaftlichen, bildungs- oder kulturellen Zwecken verbunden ist; oder wenn die Fotoaufnahme (Videoaufnahme und usw.) hat im gesellschaftlichen Zustand in der Öffentlichkeit stattgefunden oder die Person hat für das Posieren ein Entgelt bekommenerhalten hat.

(6) Der mit diesem Artikel vorgesehene Schutz des Gutes erfolgt der Rechtsgüter besteht ungeachtet des Verschuldens des VerletztenVerletzers. Wenn die Verletzung durch schuldhaftes Handeln verursacht wurde, kann die Person auch darüber hinaus Schadens-(Materialschadens-)Ersatz (in Geld) verlangen. Schadensersatz kann auch in Form eines Gewinns verlangt werden, der dem Verletzer entstanden ist. Im Falle der schuldhaften Verletzung hat die berechtigte Person das Recht, auch Ersatz des Nichtvermögens (moralischen) Schadens zu verlangen. Ersatz des moralischen Schadens kann unabhängig vom Vermögensschaden verlangt werden. *[Fn.: Das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, № 222 -სსმ I, №19, 15.07.2004, Art.91]*

*Erl.: საზოგადოებრივი აღიარება [urspr.: Anerkennung] bezeichnet das gesellschaftliche Interesse, nicht eine positive Konnotation der Person.*

*Erl.: მოთხოვნები [urspr.: Anforderungen] beschreibt den Fall, dass die Aufnahme in Vollzug einer gerichtlichen oder polizeilichen Maßnahme hergestellt wird, und sollte daher mit Anordnungen übersetzt werden.*

*Erl.: საზოგადო ვითარება [urspr.: im gesellschaftlichen Zustand] beschreibt die nicht-private Situation, in der die Aufnahme entstanden ist.*

BGB: Keine entsprechende Regelung.

*Erl.: „Verletzten“ offenbar Übertragungsfehler.*

*Erl.: ზარალი [urspr.: Materialschaden] bezeichnet die Schadensersatzleistung in Geld.*

მუხლი 18<sup>1</sup>. პერსონალური მონაცემების მიღების უფლება

Art. 18<sup>1</sup>. Das Recht auf Erhalt von Auskunft über personenbezogene ~~Angaben~~

BGB: Keine entsprechende Regelung.

1. პირს უფლება აქვს, გაეცნოს მასზე არსებულ პერსონალურ მონაცემებს და ჩანაწერებს, რომლებიც დაკავშირებულია მის ფინანსურ/ქონებრივ მდგომარეობასთან ან სხვა კერძო საკითხებთან, და მიიღოს ამ მონაცემების ასლები, გარდა საქართველოს კანონმდებლობით განსაზღვრული შემთხვევებისა.

(1) Jede Person hat das Recht, von den über sie vorhandenen personenbezogenen Angaben und Vermerken Kenntnis zu nehmen, die mit ihrer Finanz-/Vermögenslage oder anderen persönlichen Fragen-Verhältnissen verbunden sind und Abschriften dieser Angaben zu erhalten, ausgenommen der abgesehen von den durch die Gesetzgebung Georgiens georgischen Gesetze vorgesehenen Fällen.

*Erl.: საკითხი [urspr.: Frage] bezeichnet die Verhältnisse einer Person*

*Erl.: კანონმდებლობა [urspr.: Gesetzgebung] bezeichnet nicht den Prozess, sondern das Gesetz als Ergebnis..*

2. პირს არ შეიძლება უარი ეთქვას იმ ინფორმაციის გაცემაზე, რომელიც მოიცავს პერსონალურ მონაცემებს ან ჩანაწერებს მის შესახებ.

(2) Einer Person darf die Herausgabe der Information nicht verweigert werden, die ihre personenbezogenen Angaben oder Vermerke beinhaltet.

3. ნებისმიერი პირი ვალდებულია, წერილობითი თხოვნის საფუძველზე სხვა პირს გადასცეს მასთან დაცული პერსონალური მონაცემები და ჩანაწერები, თუ იგი წარუდგენს იმ პირის წერილობით თანხმობას, რომლის პერსონალურ მონაცემებსაც წარმოადგენს შესაბამისი ინფორმაცია. ასეთ შემთხვევაში პირი ვალდებულია დაიცვას აღნიშნული მონაცემების, ინფორმაციის საიდუმლოება. საქართველოს 2008 წლის 14 მარტის კანონი №5919 - სსმ I, №7, 26.03.2008წ., მუხ.39

(3) Jede Person ist verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen die bei ihr aufbewahrten-verwahrten personenbezogenen Angaben- und Vermerke herauszugeben, soweit die schriftliche Zustimmung der Person vorgelegt wird, deren personenbezogene Angaben die angesuchte Information beinhaltet. In solchen Fällen hat die Person außerdem die Vertraulichkeit dieser Angaben und Informationen zu wahren. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Juni 2004, №5919 - სსმ I, №7, 26.03.2008, Art.39]

*Erl.: დაცული [urspr.: aufbewahrte] betont den Aspekt der geschützten Information.*

*Erl.: Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit liegt der Herausgabepflicht parallel.*

**მუხლი 19. პირადი უფლებების დაცვა გარდაცვალების შემდეგ**  
მე-18 მუხლში აღნიშნული უფლებები შეუძლია გამოიყენოს იმ პირმაც, რომელიც, თუმცა თვითონ არ არის სახელის ან პირადი ღირსების უფლების მატარებელი, მაგრამ საამისოდ

**Art. 19 Schutz der persönlichen Rechte nach dem Tode**  
Von den in Artikel 18 genannten Rechten kann auch die Person Gebrauch machen, die zwar nicht Träger des Rechts auf Namen oder persönliche Ehre ist, die aber ein schutzwürdiges Interesse daran

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

აქვს დაცვის ღირსი ინტერესი. მას შეუძლია სახელისა და ღირსების ისეთი დაცვის მოთხოვნის განხორციელება, რომელიც პიროვნების არსების განმსაზღვრელია და გრძელდება სიკვდილის შემდეგაც. სახელის, პატივის, ღირსების ან საქმიანი რეპუტაციის შელახვისათვის მორალური ზიანის ქონებრივი ანაზღაურების მოთხოვნა სიკვდილის შემდეგ დაუშვებელია.

hat. Sie kann einen ~~solchen~~-Anspruch auf Schutz des Namens und der Ehre ~~ausüben, der kennzeichnend auch nach dem Tod durchsetzen, wenn er prägend für das Wesen der Persönlichkeit~~-Person ist ~~und auch nach dem Tode fortbesteht~~. Für die Beeinträchtigung des Namens, der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen ~~Rufes~~-Ansehens ist ein Anspruch auf materiellen Ersatz des moralischen Schadens nach dem Tode ~~unzulässig~~ausgeschlossen.

**Erl.:** Die Formel *გრძელდება სიკვდილის შემდეგაც* [urspr.: auch nach dem Tode fortbesteht] beschreibt den Anwendungsbereich, in dem es auf die besondere Qualifikation des „Anspruchs auf Schutz“ ankommt.

**Erl.:** *პიროვნება* [urspr.: Persönlichkeit] ist mit Person, nicht Persönlichkeit zu übersetzen.

**მუხლი 20. საცხოვრებელი ადგილი**

1. ფიზიკური პირის საცხოვრებელ ადგილად მიიჩნევა ადგილი, რომელსაც იგი ჩვეულებრივ საცხოვრებლად ირჩევს. პირს შეიძლება ჰქონდეს რამდენიმე საცხოვრებელი ადგილი.

2. არასრულწლოვანის საცხოვრებელ ადგილად ითვლება მშობლის უფლების მქონე მშობლების საცხოვრებელი ადგილი, ხოლო სამეურვეო პირისა – მეურვის საცხოვრებელი ადგილი.

3. პირის საცხოვრებელი ადგილი არ უქმდება, თუ იგი იძულების წესით ან სახელმწიფოებრივი მოვალეობის შესასრულებლად განსაზღვრული ვადით ტოვებს ამ ადგილს.

**Art. 20 Wohnsitz**

(1) Als Wohnsitz einer natürlichen Person gilt der Ort, den sie ~~gewöhnlich~~zum gewöhnlichen Wohnen wählt. Eine Person kann mehrere Wohnsitze haben.

(2) Als Wohnsitz des ~~Nichtvolljährigen~~Minderjährigen gilt der Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern, bei einer unter Vormundschaft gestellten Person –der Wohnsitz des Vormundes.

(3) Der Wohnsitz einer Person wird nicht aufgehoben, wenn sie ihn zwangsweise oder in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht für eine begrenzte Zeit verlässt.

**BGB § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung**  
(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.  
(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

**Erl.:** ჩვეულებრივი [urspr.: gewöhnlich] bezieht sich auf das Wohnen im Sinne einer ständigen Niederlassung, nicht auf die regelhafte Ausübung der Wahl.

> Art. 12 Abs. 5

BGB: Keine entsprechende Regelung.

**მუხლი 21. პირის აღიარება უგზო-უკვლოდ დაკარგულად**

1. დაინტერესებული პირის განცხადების საფუძველზე ფიზიკური პირი შეიძლება სასამართლოს

**Art. 21 Verschollenheitserklärung**

(1) Aufgrund eines Antrages der interessierten Person kann eine natürliche Person durch Gerichtsentcheidung für verschollen ~~aner-~~

BGB: Keine entsprechende Regelung.

გადანყვეტილებით აღიარებულ იქნეს უგზო-უკვლოდ დაკარგულად, თუ მისი ადგილსამყოფელი უცნობია და ორი წლის მანძილზე იგი არ გამოჩენილა თავის საცხოვრებელ ადგილას. გადანყვეტილების კანონიერ ძალაში შესვლის შემდეგ კანონით მემკვიდრეები მოიპოვებენ უფლებამოსილებას, უკვალოდ დაკარგულის ქონება მართონ მინდობილი საკუთრების სახით, მათ შორის, მიიღონ მისგან სარგებელი. ამ ქონებიდან მიეცემა სარჩო უგზო-უკვლოდ დაკარგულის რჩენაზე მყოფ პირებს და დაიფარება ვალები.

2. უგზო-უკვლოდ დაკარგულად აღიარებული პირის დაბრუნების ან მისი ადგილსამყოფლის აღმოჩენის შემთხვევაში უქმდება სასამართლოს გადანყვეტილება მისი ქონების მართვის შესახებ. მეურნეობის სათანადო გაძლოლით მიღებული სარგებლის ანაზღაურების მოთხოვნის უფლება მას არა აქვს.

~~kann~~ erklärt werden, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie seit zwei Jahren an ihrem Wohnsitz nicht erschienen ist. Nach der Rechtskraft der Entscheidung erlangen die gesetzlichen Erben die Befugnis, das Vermögen des Verschollenen treuhänderisch zu verwalten, unter anderem die Vorteile daraus zu ziehen. Aus diesem Vermögen wird den von ihm unterhaltenen werden der Unterhalt an die unter seinem Unterhalt befindlichen Personen Unterhalt geleistet und werden die Schulden getilgt.

(2) Im Falle der Rückkehr des Verschollenen oder der Entdeckung seines Aufenthaltsortes, wird der Beschluss über Verwaltung seines Vermögens aufgehoben. Er hat keinen Anspruch auf Ersatz ~~Für die von in ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogenen Nutzungen~~ ~~steht ihm eine Entschädigung nicht zu.~~

**მუხლი 22. პირის გამოცხადება გარდაცვლილად**

1. პირი შეიძლება სასამართლოს წესით გამოცხადდეს გარდაცვლილად, თუ მის საცხოვრებელ ადგილას ხუთი წლის განმავლობაში არ მოიპოვება ცნობები ამ პირის ადგილსამყოფლის შესახებ, აგრეთვე, თუ იგი

**Art. 22 Todeserklärung**

(1) Eine Person kann durch das Gericht für tot erklärt werden, wenn an ihrem Wohnsitz seit fünf Jahren keine Nachrichten über den Aufenthalt dieser Person vorhanden sind oder wenn sie unter einem solchen Umstand verschollen ist, durch den ~~ihm~~ ihr der Tod drohte,

BGB: Keine entsprechende Regelung.



უგზო-უკვლოდ დაიკარგა ისეთ გარემოებაში, რომელიც მას სიკვდილს უქადდა, ანდა სავარაუდოა მისი დაღუპვა რაიმე უბედური შემთხვევის გამო და ასეთი ცნობები ექვსი თვის განმავლობაში არ მოიპოვება.

2. სამხედრო მოსამსახურე ან სხვა პირი, რომელიც უგზო-უკვლოდ დაიკარგა საომარ მოქმედებასთან დაკავშირებით, შეიძლება სასამართლო წესით გამოცხადდეს გარდაცვლილად არა უადრეს ორი წლის გასვლისა საომარი მოქმედების დამთავრების დღიდან.

3. პირის გარდაცვალების დღედ მიიჩნევა მისი გარდაცვლილად გამოცხადების შესახებ სასამართლოს გადანყვეტილების კანონიერ ძალაში შესვლის დღე.

4. ამ მუხლის პირველი და მე-2 ნაწილებით გათვალისწინებულ შემთხვევებში სასამართლოს შეუძლია პირის სიკვდილის დღედ აღიაროს მისი სავარაუდო დაღუპვის დღე.

oder wenn ihr Tod wegen eines Unglücksereignisses anzunehmen ist und ~~solche Angaben~~ keine Nachrichten über den Aufenthalt dieser Person seit sechs Monaten ~~nicht~~ vorhanden sind.

(2) Ein Militärbediensteter oder eine andere Person, die während Kriegshandlungen verschollen ist, kann gerichtlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung der Kriegshandlungen für tot erklärt werden.

(3) Als Todestag der für tot erklärten Person gilt der Tag ~~des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung~~ der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über ihre Todeserklärung.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen Fällen kann das Gericht den Tag des vermuteten Todes der Person als Todestag erklären.

*Erl.: ასეთი ცნობები [urspr.: Angaben] in der 3. Tatbestandsalternative verweist auf die in der 1. Tatbestandsalternative genannten Nachrichten über den Aufenthalt und nicht generell auf vorhandene Angaben.*

**მუხლი 23. გარდაცვლილად გამოცხადებულის დაბრუნების შედეგები**

1. გარდაცვლილად გამოცხადებული პირის დაბრუნების ან მისი ადგილსამყოფლის აღმოჩენის შემთხვევაში სასამართლო აუქმებს შესაბამის გადანყვეტილებას.

2. დაბრუნების დროის მიუხედავად, პირს უფლება აქვს მოითხოვოს ის შენარჩუნებული ქონება, რომელიც მისი გარდაცვლილად გამოცხადების შემდეგ უსასყიდლოდ გადაეცა სხვა პირს.

**Art. 23 Folgen der Rückkehr einer für tot erklärten Person**

(1) Im Falle der Rückkehr einer für tot erklärten Person oder Entdeckung ihres Aufenthaltes hebt das Gericht die ~~entsprechende~~ Entscheidung über die Todeserklärung auf.

(2) Ungeachtet dessen, wann die Person zurückgekehrt ist, hat sie das Recht, die Herausgabe des ~~ver- enthaltenen~~ vorhandenen Vermögens zu verlangen, das ~~einer~~ einem anderen ~~Person~~ nach der Todeserklärung unentgeltlich übertragen

*BGB: Keine entsprechende Regelung.*

3. ის პირი, რომელმაც გარდაცვლილად ამოცხადებულის ქონება სასყიდლით შეიძინა, ვალდებულია დაუბრუნოს მას ეს ქონება, თუ დამტკიცდება, რომ ქონების შეძენისას მან იცოდა, რომ გარდაცვლილად გამოცხადებული პირი ცოცხალი იყო.

4. თუ გარდაცვლილად გამოცხადებული პირის ქონება გადაეცა სახელმწიფოს და მან მოახდინა მისი რეალიზაცია, მაშინ გარდაცვლილად გამოცხადების შესახებ გადაწყვეტილების გაუქმების შემდეგ პირს უბრუნდება ქონების რეალიზაციით მიღებული თანხა.  
საქართველოს 2005 წლის 9 დეკემბრის კანონი №2239 - სსმ I, №54, 20.12.2005წ. მუხ.360

wurde.

(3) ~~Eine Person, welche~~ Wer das Vermögen einer für tot erklärten Person entgeltlich erworben hat, ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn bewiesen wird, dass ~~sie-er~~ zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs wusste, dass die für tot erklärte Person lebte.

(4) Wird das Vermögen der für tot erklärten Person dem ~~Fiskus-Staat~~ übertragen und hat dieser das Vermögen veräußert, ~~dann~~ wird der Person nach der Aufhebung der Entscheidung über die Todeserklärung der durch die Veräußerung erlangte Betrag herausgegeben.  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 9. Dezember 2005, №2239 - სსმ I, №54, 20.12.2005 Art.360]

*Erl.: სახელმწიფო [urspr.: Fiskus] ist mit „Staat“ zu übersetzen, der nicht immer als Fiskus agiert.*

## Neues zum Medizinrecht in Deutschland - Teil 2

### Wesentliche Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung im 2. Halbjahr 2022

Ulrich Hagenloch

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand

#### I. Wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

##### 1. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20 - NJW 2022, 2904

###### Leitsatz (auszugsweise):

1. Das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. In der Beziehung zum Kind bildet aber das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung.

2. Die Entscheidung über die Vornahme von Impfungen bei entwicklungsbedingt noch nicht selbst entscheidungsfähigen Kindern ist ein wesentliches Element der elterlichen Gesundheitsvorsorge und fällt in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitsvorsorge für ihr Kind sind die Eltern jedoch weniger frei, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären.

###### wesentlicher Sachverhalt:

Mit dem am 01. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz wurde in Deutschland das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) im Wesentlichen dahin ergänzt, dass alle nach 1970

geborenen Personen, die in einer sog. Gemeinschaftseinrichtung (Kindertageseinrichtung, Kinderhorte, Schulen, Heime, Ferienlager usw., vgl. § 33 IfSG) betreut oder tätig werden, einen Impfschutz gegen Masern nachweisen müssen (§ 20 Abs. 8 und 9 IfSG). Da es in Deutschland - ebenso wie in Georgien - derzeit keinen nur für die Masernimpfung zugelassenen (sog. monovalenten) Impfstoff gibt, hat der Gesetzgeber zusätzlich bestimmt, dass die Nachweispflicht durch den faktisch notwendig werdenden Einsatz von Kombinationsimpfstoffen nicht entfällt. Dies bedeutet, dass zwangsläufig auch eine Impfung gegen andere Infektionskrankheiten (bei den derzeit auf dem Markt befindlichen Impfstoffen gegen Windpocken, Mumps und Röteln) erforderlich wird.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis einer Impfung gegen Masern sind schulpflichtige Kinder. Das heißt, dass sich die Nachweispflicht bei Kindern auf deren Betreuung in vorschulischen Gemeinschaftseinrichtungen beschränkt. Nicht betroffen von der Nachweispflicht ist eine vorschulische Betreuung außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen, also etwa im Rahmen einer sog. Kindertagespflege, bei der ein fremdes Kind familiennah im persönlichen Umfeld der sog. Tagesmutter oder des sog. Tagesvaters betreut wird, oder die Kinderbetreuung durch einen Dritten im häuslichen Umfeld des Kindes („Nanny“, au pair).

Gegen diese gesetzliche Regelung haben mehrere in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder sowie deren Eltern Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

### Rechtliche Problemstellungen:

1. Die Entscheidung befasst sich vor allem mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Elternrecht einerseits sowie dem Schutz des Einzelnen (Individualschutz) und dem Schutz der Gemeinschaft vor der Verbreitung von Infektionskrankheiten (Gemeinschaftsschutz) andererseits.

Eine weitere verfassungsrechtliche Problematik ergibt sich bei den minderjährigen Beschwerdeführern dadurch, dass über Eingriffe in deren körperliche Unversehrtheit die Eltern zu entscheiden haben, soweit es den Kindern entwicklungsbedingt noch an einer eigenen Einwilligungsfähigkeit mangelt. Den Eltern kommt hierbei zwar eine eigene verfassungsrechtlich geschützte Rechtsstellung zu; sie müssen aber bei der Ausübung dieses Rechts über ein fremdes Rechtsgut, nämlich die körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder, entscheiden.

Stark vergrößernd lassen sich die Kernaussagen des (im Original 57-seitigen) Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wie folgt zusammenfassen:

- Es steht einem **unmittelbaren Eingriff in das Elternrecht und in das Recht auf körperliche Unversehrtheit** in seinen Wirkungen gleich, dass der Gesetzgeber die vorschulische Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung nur beim Nachweis einer Masernimpfung eröffnet und hierdurch Druck auf eine positive Impfentscheidung ausübt. Dieser Eingriff in das Elternrecht ist erheblich, weil er Eltern darin beschneidet, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder ihren eigenen Vorstellungen gemäß vornehmen zu können.

- Das **Elternrecht dient** nicht der Selbstbestimmung der Eltern, sondern **dem Schutz des Kindes** und liegt in dessen Interesse. Die Eltern haben sich daher bei ihrer Entscheidung über eine Impfung vom Wohl des Kindes leiten zu lassen. **Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitsorge für ihr Kind sind die Eltern daher weniger frei, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts bei Entscheidungen über ihre eigene körperliche Integrität wären.**

- Aus dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz der körperlichen Unversehrtheit folgt, dass der Staat

zu einer **aktiven Gesundheitsvorsorge** verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für den **Schutz vulnerabler Gruppen**, denen es nicht möglich ist, sich selbst vor bestimmten gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Es ist deshalb ein verfassungsrechtliches Ziel von überragend hohem Gewicht, dass der Staat die mit potentiell schweren Folgen verbundenen Maserninfektionen sowohl zum Schutz des Einzelnen als auch der gesamten Bevölkerung bekämpfen sowie durch eine hinreichend hohe Impfquote eine Herdenimmunität erreichen will.

- Von diesen Prämissen ausgehend ist es mit dem Elternrecht und mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit vereinbar, dass der Gesetzgeber die Betreuung in einer vorschulischen Gemeinschaftseinrichtung vom Nachweis einer Masernimpfung abhängig macht:

Die im Masernschutzgesetz ergriffenen **Maßnahmen sind zur Erreichung des erstrebten Zieles geeignet**, da sich durch den auf die Eltern ausgeübten Druck eine Erhöhung der Impfquote erreichen lässt. Der Gesetzgeber ist auch in verfassungsrechtlich zulässiger Weise zu der Einschätzung gelangt, dass die Pflicht zum Nachweis einer Impfung zur Erreichung dieses Ziels **erforderlich** ist. Mit milderer Mitteln, wie etwa mit Aufklärungsprogrammen und mit Empfehlungen, hat sich bislang die für eine Herdenimmunität erforderliche Impfquote nicht herbeiführen lassen. Bei einer **Abwägung** zwischen dem Elternrecht und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit einerseits und dem Gemeinwohlinteresse an einem vorbeugenden Gesundheitsschutz andererseits ist es angemessen und verhältnismäßig, dass der Gesetzgeber dem Gesundheitsschutz in der geschehenen Weise den Vorrang eingeräumt hat. **Trotz des nicht unerheblichen Gewichts der mittelbaren Eingriffe in die Grundrechte der Kinder aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und deren Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG werden diese nicht unzumutbar belastet, wenn der Gesetzgeber von ihnen durch den mittelbar bestehenden Impfdruck einen Beitrag abverlangt, um das Leben und die Gesundheit der durch eine Masernerkrankung gefährdeten Personen zu schützen.**

In der vorstehenden groben Übersicht wurde zur leichteren Lesbarkeit und zur besseren Verständlichkeit für juristisch weniger geschulte Leser teilweise

ausgeblendet, dass das Bundesverfassungsgericht bei den bewertenden Elementen nicht einem Legislativorgan gleich eine originär eigene Einschätzung vornehmen durfte. Vielmehr hatte es insoweit seiner verfassungsmäßigen Funktion als judikative Kontrollinstanz gemäß nur zu prüfen, ob die gesetzgeberischen Bewertungen, etwa zu den Risiken und Nutzen einer Schutzimpfung gegen Masern, auf einer verfassungsrechtlich hinreichenden Tatsachengrundlage beruhen und ob sich die gesetzgeberischen Bewertungen innerhalb des dem Gesetzgeber zuzubilligenden Entscheidungs- bzw. Beurteilungsspielraums bewegen (auch Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers genannt). Diese sog. Kontrolldichte der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht ist umso intensiver, je stärker in das Grundrecht eingegriffen wird. Bei der nachfolgenden detaillierteren Besprechung kommt diese Kontrolldichte deutlicher zum Ausdruck als bei der eher plakativen Grobfassung.

**Die Entscheidung besagt deshalb nicht, dass der Gesetzgeber die im Masernschutzgesetz enthaltenen Maßnahmen im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes aus verfassungsrechtlichen Gründe habe erlassen müssen, sondern nur, sondern nur, dass er sie in verfassungsrechtlich zulässiger Weise habe erlassen dürfen.**

2. Über die hier besprochene Entscheidung hinaus sei darauf hingewiesen, dass sich das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 27. April 2022 (1 BvR 2649/21 - NJW 2022, 1999) mit der Pflicht zum Nachweis einer Covid-19-Schutzimpfung für die im Kranken- und Pflegebereich tätigen Personen befasst hat (§ 20a IfschG früherer Fassung, inzwischen weggefallen). Diese (im Original 85-seitige) Entscheidung ist in deutscher Sprache auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/04/rs20220427\\_1bvr264921.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/04/rs20220427_1bvr264921.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Die in dieser Entscheidung zu der Covid-19-Schutzimpfung herangezogenen verfassungsrechtlichen Grundsätze entsprechen im Ausgangspunkt jenen des hier besprochenen Beschlusses vom 21. Juli 2022 (1 BvR 469/20), ausgenommen einerseits das Elternrecht und zusätzlich andererseits das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG). In diesem Zusammen-

hang hat das Bundesverfassungsgericht zur Abwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie auf Berufsfreiheit der vom Impfnachweis betroffenen Beschäftigten und dem Schutz vulnerabler Gruppen u.a. ausgeführt (juris Rn. 219 ff.):

*„c) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber dem Schutz vulnerabler Menschen den Vorrang vor einer in jeder Hinsicht freien Impfentscheidung gegeben hat. Trotz der hohen Eingriffsintensität, die § 20a IfSG bewirkt, müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Beschwerdeführenden letztlich zurücktreten.*

*(aa) Im Rahmen der Abwägung der hier entgegengesetzten Grundrechtspositionen ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber erkennbar daran orientiert hat, die Eingriffsintensität für die von der Nachweispflicht Betroffenen nicht undifferenziert und unter ausschließlicher Fokussierung auf den Schutz vulnerabler Personen zu vertiefen. Im Regelungsdetail lässt sich aus den in § 20a IfSG integrierten oder diese Vorschrift ergänzenden Milderungen ableiten, dass der Gesetzgeber eine Zumutbarkeitsgrenze gezogen hat. Er hat die Reichweite der Nachweispflicht gegenständlich begrenzt und sie zeitlich befristet. Gleichzeitig nimmt er Personen mit einer medizinischen Kontraindikation von der Pflicht, eine Impfung oder Genesung nachzuweisen, aus und lässt die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots für die bereits zum 15. März 2022 in den Einrichtungen tätigen Personen nur als ermessensgeleitete Einzelfallentscheidung zu. Dies lässt erkennen, dass der Gesetzgeber jedenfalls nicht einseitig allein den Belangen vulnerabler Personen Vorrang eingeräumt hat, sondern auch die Interessen der von der Nachweispflicht Betroffenen im Blick hatte.*

*(bb) Der Gesetzgeber hat die Impfentscheidung für die Betroffenen auch nicht selbst getroffen, wie etwa im Fall medizinischer Zwangsbehandlungen oder Zwangsmedikationen von Untergebrachten (vgl. BVerfGE 128, 282 <302>; BVerfGE 146, 294 <311...>). Daher besteht das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wurzelnde Selbstbestimmungsrecht zumindest dem Grunde nach fort. Es ist jedem von § 20a Abs. 1 IfSG Adressierten grundsätzlich möglich, eine Impfung abzulehnen,*

wenngleich dies regelmäßig mit einem nicht unerheblichen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG einhergeht und der Gesetzgeber den Betroffenen eine insoweit schwierige und mit potentiell weitreichenden Konsequenzen und konkreten Nachteilen verbundene Entscheidung abverlangt.

*(cc) Soweit sich die Eingriffstiefe der Nachweispflicht in erster Linie durch Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit von Impfrisiken beurteilt, lag § 20a IfSG eine vertretbare, auf belastbare Tatsachen gestützte gesetzgeberische Entscheidung zur Impfsicherheit zugrunde. Aus verfassungsrechtlicher Sicht unzumutbare Gesundheitsrisiken, die selbst bei einer akuten Gefährdungslage zu Lasten vulnerabler Personen nicht mehr zu rechtfertigen wären, werden den betroffenen Normadressaten nicht auferlegt.“*

### Die Entscheidung vom 21. Juli 2022 im Einzelnen:

1. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich im Beschluss vom 21. Juli 2022 umfassend mit dem verfassungsrechtlichen **Schutzbereich des Elternrechts**. Da es sich hierbei um keine spezifisch medizinrechtliche Frage handelt, sollen die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung insoweit nur stark verkürzt wiedergegeben werden:

Zunächst bekräftigt das Bundesverfassungsgericht seine ständige Rechtsprechung, nach der Eltern grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden können, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Januar 2003 - 2 BvR 716/01 - BVerfGE 107, 104 <117>, juris Rn. 62; BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 - 1 BvR 1620/04 - BVerfGE 121, 69 <92>, juris Rn. 70). Zugleich betont das Bundesverfassungsgericht, dass das Elternrecht nicht der Selbstbestimmung der Eltern, sondern dem Schutz des Kindes und dessen Interesse dient (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 - 1 BvR 1620/04 - BVerfGE 121, 69 <92>, juris Rn. 70).

Diese Konzeption des Grundgesetzes beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgend-einer anderen Person oder Institution. Daraus folgt zum einen, dass das Elternrecht ein Freiheitsrecht im

Verhältnis zum Staat ist, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. Zum anderen muss aber in der Beziehung zum Kind dessen Wohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung bilden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 - 1 BvR 1620/04 - BVerfGE 121, 69 <92>, juris Rn. 70; BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11 - BVerfGE 133, 59, juris Rn. 42).

Soweit das Kind nicht entwicklungsbedingt selbst über die Einwilligung in die Impfung entscheiden kann (dazu näher Hagenloch, *Ärztliche Aufklärung in Deutschland*, MedLaw Review 2023, ... unter II. 6. a)), unterliegt daher die Entscheidung über eine Impfung dem Schutzbereich des Elternrechts. Die Eltern haben sich bei ihrer Entscheidung aber vom Kindeswohl leiten zu lassen. Durch eine Gefährdung des Kindeswohls wird diese elterliche Entscheidungsbefugnis begrenzt (zum Ganzen: BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20 - NJW 2022, 2904 - juris, insbesondere Rn. 67 ff.).

Sodann legt das Bundesverfassungsgericht im Einzelnen dar, dass der Staat in das Elternrecht eingreift, indem er die Betreuung von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen nur ermöglicht, wenn ein Nachweis für eine Masernimpfung erbracht wird. Dies verenge die elterliche Entschließungsfreiheit darüber, welche Förderung ihre Kinder in ihrer Entwicklung durch die Wahrnehmung von Betreuungsangeboten (Kindertagesstätten usw.) erhalten können, erheblich (zum Ganzen: BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20 - NJW 2022, 2904 - juris, insbesondere Rn. 73 ff.).

2. Zudem liege in der Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung ein zielgerichteter mittelbarer Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte **körperliche Unversehrtheit** des Kindes (Art. 2 Abs. 2 GG; entsprechend Art. 10 Abs. 2 der Verfassung Georgiens). Dieser Eingriff stehe in seinen Wirkungen einer unmittelbar angeordneten Impfpflicht gleich, da der Gesetzgeber bewusst Druck auf die Eltern ausübe, um die Gesundheitssorge für ihre Kinder in bestimmter Weise auszuüben (im Einzelnen: BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20 - NJW 2022, 2904 - juris Rn. 81; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 - NJW 2022, 1999 - juris Rn. 114

für Covid-19-Schutzimpfung).

3. Von diesen verfassungsrechtlichen Prämissen ausgehend hält das Bundesverfassungsgericht die angegriffenen Regelungen zum Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern für verfassungsgemäß.

Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht zunächst aus, dass die gesetzliche Pflicht, für eine vorschulische Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen eine Masernimpfung nachzuweisen, **einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck verfolge**. Dies gelte sowohl, soweit mit der Impfung ein Schutz des Einzelnen erstrebt werde, als auch, soweit durch die Impfung eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindert werden solle. Letzteres setze eine hohe Impfquote in der Bevölkerung voraus, da nur so Personen zu schützen seien, die aus medizinischen Gründen selbst nicht geimpft werden können. Es bestehe daher ein hohes öffentliches Interesse an einem entsprechenden Impfschutz der Bevölkerung. Zudem wolle der Gesetzgeber das von der Weltgesundheitsorganisation verfolgte Ziel unterstützen, die Masernkrankheit in den Mitgliedstaaten sukzessiv zu eliminieren, um die Krankheit schließlich weltweit zu überwinden.

Damit komme der Gesetzgeber erkennbar seiner in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wurzelnden Schutzpflicht nach. Lebens- und Gesundheitsschutz seien überragend wichtige Gemeinwohlbelange und daher verfassungsrechtlich legitime Gesetzeszwecke. Die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greife auch nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, sondern seien darüber hinaus darauf gerichtet, Vorsorge gegen drohende Gesundheitsbeeinträchtigungen zu treffen (ebenso BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 - BVerfGE 160, 336, juris Rn. 155 mwN für Covid-19-Schutzimpfung).

Der Gesetzgeber sei auf Grund zuverlässiger Grundlagen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich bei Masern um eine der ansteckendsten Infektionskrankheiten handelt, die in einer nicht geringen Zahl von Fällen zu schweren Komplikationen führt und dass nur bei einer ausreichend hohen Impfquote vulnerable Gruppen, insbesondere auch Säuglinge und andere nicht impfbare Personen, hinreichend geschützt werden können.

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen des Masernschutzgesetzes erwiesen sich daher als **geeignetes Mittel**, um sowohl die Impfquote in der Gesamtbevölkerung als auch in jenen Gemeinschaftseinrichtungen zu steigern, in denen vulnerable Personen betreut werden.

In der Folge befasst sich das Bundesverfassungsgericht damit, dass die durch das Masernschutzgesetz eingeführte Nachweispflicht sowohl zum Schutz der Einzelnen als auch zum Schutz der Bevölkerung vor Masern **im verfassungsrechtlichen Sinne erforderlich** ist. Unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber zukommenden Einschätzungsspielraums sei nicht erkennbar, dass andere, in der Wirksamkeit eindeutig gleiche, aber die betroffenen Grundrechte von Kindern und Eltern weniger stark einschränkende Mittel (sog. **mildere Mittel**) zur Verfügung stünden. Im Einzelnen führt das Bundesverfassungsgericht hierzu aus (unter C. II. 4. b) cc) Rn. 117 ff.):

*„(1) Grundrechtseingriffe dürfen nicht weitergehen, als es der Gesetzeszweck erfordert. Daran fehlt es, wenn ein gleich wirksames Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels zur Verfügung steht, das Grundrechtsträger weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahmen zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen. Dem Gesetzgeber steht grundsätzlich auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit ein Einschätzungsspielraum zu. Dieser bezieht sich unter anderem darauf, die Wirkung der von ihm gewählten Maßnahmen auch im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren. Der Spielraum kann sich wegen des betroffenen Grundrechts und der Intensität des Eingriffs verengen. Umgekehrt reicht er umso weiter, je höher die Komplexität der zu regelnden Materie ist. Auch hier gilt, dass bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen tatsächliche Unsicherheiten grundsätzlich nicht ohne Weiteres zulasten der Grundrechtsträger gehen dürfen. Dient der Eingriff dem Schutz gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter und ist es dem Gesetzgeber angesichts der tatsächlichen Unsicherheiten nur begrenzt möglich, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, ist die verfassungsgerichtliche Prüfung auf die Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Eignungsprognose beschränkt*

(BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 -, Rn. 187 m.w.N.).

(2) Hiervon ausgehend stand dem Gesetzgeber trotz des Gewichts des Eingriffs in die Grundrechte von Kindern und Eltern bei der Eignungsprognose alternativer Mittel ein Einschätzungsspielraum zu. Anders als die Annahme einer Gefahrenlage für vulnerable Personen im Falle einer Masernerkrankung (...) erweist sich die Einschätzung der Wirksamkeit der vom Gesetzgeber geregelten Maßnahmen im Vergleich zu Alternativen als weniger gesichert. Das betrifft vor allem die Einschätzung darüber, ob durch eine verbesserte Aufklärung, vermehrte Ansprache sowie eine verstärkte Überwachung eine für die Herdenimmunität ausreichende Impfquote bei der von den angegriffenen Regelungen erfassten Personengruppe erreicht werden könnte. Die Wirksamkeit solcher Kinder- und Elternrechte weniger beeinträchtigenden Maßnahmen wird auch von den im Verfahren um Stellungnahmen ersuchten sachkundigen Dritten unterschiedlich beurteilt. ... (redaktioneller Hinweis: Es folgen umfangreiche Darlegungen zu den Stellungnahmen).

Derartige Unsicherheiten über die Wirksamkeit der vom Gesetzgeber gewählten Maßnahmen zur Zielerreichung einerseits und weiterer möglicherweise geeigneter Maßnahmen andererseits eröffnen dem hier zum Schutz besonders gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter, nämlich von Leben und Gesundheit vulnerabler Personen, handelnden Gesetzgeber nach dem dargelegten Maßstab einen Einschätzungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht ist dann auf eine Vertretbarkeitskontrolle seiner Eignungseinschätzung beschränkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a. -, Rn. 185 und vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 -, Rn. 187).“

Das Bundesverfassungsgericht begründet sodann im Einzelnen, dass nach den Darlegungen des Gesetzgebers andere Maßnahmen den angestrebten Individual- und Gemeinschaftsschutzes nicht in gleich wirksamer Weise hätten erreichen können. Es legt hierzu dar, welche Maßnahmen (Aufklärungskampagnen, Empfehlungen) in Deutschland in der Vergangenheit ergriffen wurden und dass mit diesen die erstrebte Impfquote nicht zu erzielen gewesen sei. Un-

ter Berücksichtigung seines Einschätzungsspielraums habe der Gesetzgeber daher in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise annehmen dürfen, dass sich ohne entsprechenden Druck auf die Willensbildung der Eltern die erforderliche Impfquote nicht gleichermaßen werde herbeiführen lassen.

Danach legt das Bundesverfassungsgericht dar, dass die beanstandeten Vorschriften **angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn** seien. Trotz des nicht unerheblichen Gewichts der mittelbaren Eingriffe in die Grundrechte der Kinder aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und deren Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG würden **weder die Kinder noch die Eltern unzumutbar belastet**, wenn der Gesetzgeber von ihnen durch den mittelbar bestehenden Impfdruck einen Beitrag abverlange, um das Leben und die Gesundheit der durch eine Masernerkrankung gefährdeten Personen zu schützen. Im Einzelnen führt das Bundesverfassungsgericht hierzu aus (unter C. II. 4. b) dd) Rn 130 ff.):

„(1) Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen (vgl. BVerfGE 155, 119 <178>; stRspr). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Ziele andererseits gegenüberzustellen (vgl. BVerfGE 156, 11 <48>). Insbesondere im Fall einer Kollision der abwehr- und der schutzrechtlichen Dimensionen der Grundrechte obliegt es vorrangig dem demokratisch besonders dafür legitimierten Gesetzgeber, die entgegenstehenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter unter Ausnutzung seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums gegeneinander abzuwägen und in einen Ausgleich zu bringen. Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. Die verfassungsrechtliche Prüfung bezieht sich dann darauf, ob der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt hat. Bei der Kontrolle prognostischer Entscheidungen setzt dies wiederum voraus, dass die Prognose des Gesetz-



gebers auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruht (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 -, Rn. 203 f. m.w.N.).

(2) Danach greifen die angegriffenen Vorschriften mit nicht unerheblichem Gewicht zielgerichtet mittelbar sowohl in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der Kinder ein (a). Dem steht jedoch mit dem Schutz vor den Gefahren einer Masernerkrankung als dringlicher Zweck der Schutz hochwertiger Rechtsgüter Dritter gegenüber (b). Die Abwägung zwischen den Grundrechtsbeeinträchtigungen einerseits und den mit den beanstandeten Regelungen bezweckten Gemeinwohlbelangen andererseits hält verfassungsrechtlicher Prüfung stand (c).

(a)...

(aa) ... Die angegriffenen Regelungen greifen in das vom Elternrecht umfasste Recht auf Gesundheitsvorsorge ein, da sie gebieten, dass Eltern einer Impfung ihrer Kinder zustimmen. Zwar sind sie letztlich nicht unausweichlich verpflichtet, einer Impfung zuzustimmen. Tun sie dies aber nicht, ist dies jedoch mit spürbaren Nachteilen für sie selbst und ihre Kinder verbunden. Das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG eröffnet in der derzeitigen Ausgestaltung seiner wesentlichen Elemente sorgeberechtigten Eltern vermittelt des Anspruchs ihrer Kinder aus § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Möglichkeit, eine einrichtungsgestützte frühkindliche und vorschulische Förderung für ihre Kinder zu wählen. Entscheiden sie sich dafür, kommen sie ihrer Elternverantwortung bei der Unterstützung der Kinder in deren Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten nach. .... Mit der angegriffenen Nachweispflicht verengt das Infektionsschutzrecht die Wahlmöglichkeit der Eltern nicht unbedeutend, indem der Betreuungsanspruch ohne Impfnachweis entfällt oder zumindest nicht durchgesetzt werden kann (...). ... Dabei dient die Nachweispflicht nicht ihrerseits der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern im Alter vor Schuleintritt, sondern bezweckt neben deren Eigenschutz gegen eine Maserninfektion vor allem den Gemeinschaftsschutz vor den Gefahren von Maserninfektionen (...). Das verstärkt die Intensität des Eingriffs in das Elternrecht, weil die betroffenen Eltern im

fremdnützigem Interesse des Schutzes der Bevölkerung entgegen den eigenen Vorstellungen zu einer Disposition über die körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder gedrängt werden.

... Entscheidungen über die Vornahme von Impfungen bei Kindern gehören als Teil der Gesundheitsvorsorge zu den wesentlichen Elementen der durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Elternverantwortung (...). Wie stets ist aber das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der Ausübung des Elternrechts (vgl. BVerfGE 60, 79 <88>; BVerfGE 103, 89 <107>; BVerfGE 121, 69 <92>). Bei der Ausübung der Gesundheitsvorsorge durch die Eltern haben diese zwar grundsätzlich den Primat der Beurteilung der Kindeswohl dienlichkeit. Das schließt jedoch staatliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes nicht aus (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Seine absolute Grenze findet der Vorrang bei einer (konkreten) Gefährdung des Kindeswohls.

Bei den hier zu beurteilenden Regelungen ist das Gewicht des die Gesundheitsvorsorge treffenden Eingriffs in das Elternrecht dadurch reduziert, dass die Impfung nach medizinischen Standards gerade auch dem Gesundheitsschutz der ... nachweisverpflichteten Kinder selbst dient. Nach fachgerichtlicher Einschätzung bilden die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission den medizinischen Standard ab, und der Nutzen der jeweils empfohlenen "Routineimpfung" überwiegt das Impfrisiko (vgl. BGHZ 144, 1 <9>; BGH, Beschluss vom 3. Mai 2017 - XII ZB 157/16 -, Rn. 25). Regelmäßig ist damit die Vornahme empfohlener Impfungen dem Kindeswohl dienlich. ...

Das lässt den Eingriff in das Gesundheitsvorsorge-recht der Eltern zwar nicht entfallen. Deren Entscheidungen in Fragen der Gesundheitsvorsorge für ihr Kind bleiben auch bei entgegenstehenden medizinischen Einschätzungen im Ausgangspunkt verfassungsrechtlich schutzwürdig. Da das Grundgesetz ihnen aber die Gesundheitsvorsorge wie alle anderen Bestandteile der elterlichen Sorge im Interesse des Kindes - insoweit zum Schutz seiner durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Gesundheit - überträgt, ist es jedoch für die Eingriffstiefe von Bedeutung, wenn die Einschränkung der Gesundheitsvorsorge ihrerseits nach medizinischen Standards gerade den Schutz der Gesundheit des Kindes fördert. Zwar gewährleistet das auf die körperli-

*che Integrität bezogene Selbstbestimmungsrecht im Grundsatz auch, Entscheidungen über die eigene Gesundheit nicht am Maßstab objektiver Vernünftigkeit auszurichten. ... Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitspflege für ihr Kind sind die Eltern jedoch weniger frei, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären (...). Das Elternrecht bleibt ein dem Kind dienendes Grundrecht. Ein nach medizinischen Standards gesundheitsförderlicher Eingriff in die elterliche Gesundheitspflege wiegt weniger schwer als ein Eingriff, der nach fachlicher Einschätzung die Gesundheit des Kindes beeinträchtigt. Dieser objektiv vorhandene Impfvorteil für die Kinder mindert daher das Gewicht des Eingriffs in die elterliche Gesundheitspflege durch das Betreuungsverbot.“*

Dem schließen sich Ausführungen dazu an, dass es die Notwendigkeit eines Impfnachweises erschwert, eine Elternschaft mit der **Erwerbstätigkeit der Eltern** zu vereinbaren. Eltern, die ihr Kind nicht impfen lassen wollen, müssen nämlich entweder auf eine Kinderbetreuung außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagespflege, au pair usw.) ausweichen oder die eigene Erwerbstätigkeit umgestalten, um die Kinderbetreuung selbst wahrnehmen zu können. Daher greife das Betreuungsverbot nicht unerheblich in die durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Freiheit von Eltern ein, ihr familiäres Leben nach ihren eigenen Vorstellungen zu planen und zu verwirklichen.

Das Gewicht dieses Eingriffs werde dadurch verstärkt, dass der in Deutschland bestehende Anspruch auf eine in einer Gemeinschaftseinrichtung erfolgende frühkindliche und vorschulische Förderung der Kinder (§ 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) nicht durchgesetzt werden könne. Diese - bei einem fehlendem Impfnachweis vereitelte - frühkindliche Bildung schaffe grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten und sei daher für die **kindliche Entwicklung** von erheblicher Bedeutung. Das Betreuungsverbot erschwere es zudem, Kinder zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Person in der sozialen Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 - BVerfGE 159, 355,

juris Rn. 46 mwN).

Der mit dem Betreuungsverbot nicht nachweislich geimpfter Kinder einhergehende mittelbare Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Eltern und in die körperliche Unversehrtheit der Kinder sei zwar erheblich, jedoch **nicht besonders schwerwiegend**. Wie das Bundesverfassungsgericht hierzu auf fachwissenschaftlichen Grundlagen näher ausführt, sei die Wahrscheinlichkeit gravierender, mitunter tödlicher Komplikationen im Falle einer Maserninfektion um ein Vielfaches höher als die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Impfkomplicationen, so dass sich eine **positive Risiko-Nutzen-Bewertung** ergebe. Etwas häufiger vorkommende harmlose Impfreaktionen erhöhten das Gewicht des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit nicht maßgeblich. Sodann fährt das Bundesverfassungsgericht wie folgt fort (unter C. II. 4. b) dd) (2) (bb) (β) Rn 144 ff.):

*„Die für eine Masernschutzimpfung positive Risiko-Nutzen-Bewertung ist für die Beurteilung des Eingriffsgewichts in die körperliche Unversehrtheit der ... Kinder von Bedeutung. Zwar gewährleistet das auf die körperliche Integrität bezogene Selbstbestimmungsrecht im Grundsatz auch, Entscheidungen über die eigene Gesundheit nicht am Maßstab objektiver Vernünftigkeit auszurichten (vgl. BVerfGE 142, 313 <339>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 -, Rn. 111). Zur Wahrnehmung dieser Autonomie ist ein Kind anfangs allerdings zunächst entwicklungsbedingt nicht in der Lage. Im Ansatz ähnlich ist aber auch die elterliche Ausübung der durch das Elterngrundrecht geschützten Gesundheitspflege entgegen medizinischer Einschätzung verfassungsrechtlich grundsätzlich schutzwürdig. Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitspflege (...) sind die Eltern jedoch weniger gegen staatliche Vorgaben geschützt als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären. Das Elternrecht ist ein dem Kind dienendes Grundrecht. Die aus dem dienenden Charakter folgenden Beschränkungen des Elternrechts werden nicht dadurch überspielt, dass die Eltern in das von den Kindern anfangs nicht wahrnehmbare Selbstbestimmungsrecht vollumfänglich eintraten. Mit dem Grundrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verbindet sich darum kein ebenso*

weitreichendes Recht auf medizinisch unvernünftige Entscheidung wie bei Erwachsenen, die über den Umgang mit ihrer eigenen Gesundheit nach eigenem Gutdünken entscheiden können (vgl. BVerfGE 142, 313 <339>). Dem stärker an medizinischen Standards auszurichtenden körperlichen Kindeswohl dienlich ist regelmäßig die Vornahme empfohlener Impfungen, nicht ihr Unterbleiben. ... Daher kann den angegriffenen, gerade zur Vornahme einer empfohlenen Impfung anreizenden gesetzlichen Regelungen kein besonders hohes Gewicht des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG beigemessen werden.

Dabei wird das Gewicht des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch dadurch abgemildert, dass die angegriffenen Maßnahmen die Freiwilligkeit der Impfscheidung der Eltern als solche nicht aufheben und diesen damit die Ausübung der Gesundheitsvorsorge für ihre Kinder im Grundsatz belassen. Sie ordnen keine mit Zwang durchsetzbare Impfpflicht an (...). Vielmehr verbleibt den für die Ausübung der Gesundheitsvorsorge zuständigen Eltern im Ergebnis ein relevanter Freiheitsraum (...). Sorgeberechtigte Eltern können auf eine Schutzimpfung des Kindes verzichten. Dann müssen sie allerdings den Nachteil in Kauf nehmen, dass sie eine andere Form der Kinderbetreuung (bspw. in der nicht erlaubnispflichtigen Tagespflege) finden müssen.

(b) Demgegenüber verfolgt der Gesetzgeber mit den angegriffenen Vorschriften den Schutz eines überaus wichtigen Rechtsguts, der hier auch dringlich ist. Die angegriffenen Vorschriften dienen dem Schutz vor einer Masernerkrankung. Demnach ist insoweit das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen, wobei es um den Schutz einer Vielzahl von Personen, insbesondere von vulnerablen Personen geht, die sich nicht selbst durch eine Impfung wirksam schützen können. Dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung kommt ein hohes Gewicht zu (vgl. BVerfGE 110, 141 <163>; BVerfGE 121, 317 <356>). Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG kann daher eine Schutzpflicht des Staates folgen, die eine Risikoversorgung gegen Gesundheitsgefährdungen umfasst (vgl. BVerfGE 56, 54 <78>; BVerfGE 121, 317 <356>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a. -, Rn. 176). Angesichts der bei Masern sehr hohen Ansteckungsgefahr und

der mit einer Masernerkrankung verbundenen Risiken eines schweren Verlaufs besteht eine beträchtliche Gefährdung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit Dritter. Die Annahme des Gesetzgebers, ohne die in den angegriffenen Regelungen getroffenen Maßnahmen würde die Impfquote weiter stagnieren, und gleichzeitig könne die Anzahl der Masernausbrüche in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege steigen, beruht auf tragfähigen Grundlagen und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(c) Ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht hat der Gesetzgeber mit den angegriffenen ... und Nachweispflichten sowie den bei deren Ausbleiben eintretenden Folgen dem Schutz durch eine Maserninfektion gefährdeter Menschen den Vorrang vor den Interessen der beschwerdeführenden Kinder und Eltern eingeräumt. Die damit verbundenen nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe sind ihnen zugunsten des Gesundheitsschutzes vor den Gefahren einer Maserninfektion von verletzlichen Personen und damit einem Gemeinwohlbelang von hohem Rang derzeit zuzumuten.

... Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass in den hier gegenständlichen Gemeinschaftseinrichtungen zur Kinderbetreuung nach den statistisch belegten Impfquoten in den dort betreuten Altersgruppen keine zum Gemeinschaftsschutz ausreichenden Quoten bestehen. Zugleich haben die betreuten Kinder typischerweise Kontakte zu besonders schutzwürdigen Personen, die eine hohe altersspezifische Inzidenz für Masern sowie eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit aufweisen, im Falle einer Maserninfizierung Komplikationen auszubilden, sich aber wegen einer Kontraindikation nicht selbst wirksam durch eine Impfung schützen können (z.B. Kinder im ersten Lebensjahr, Schwangere) ....

Trotz der nicht unerheblichen Eingriffe in das Abwehrrecht der Kinder aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und das Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG konnte der Gesetzgeber der Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit durch eine Masernerkrankung gefährdeter Personen den Vorrang einräumen. Für die Schutzpflicht streiten die hohe Übertragungsfähigkeit und Ansteckungsgefahr sowie das nicht zu vernachlässigende Risiko, als Spätfolge der Masern eine für gewöhnlich tödlich verlaufende Krankheit (die suba-

kute sklerosierende Panenzephalitis, SSPE) zu erleiden. Bei Kindern unter fünf Jahren liegt dieses Risiko bei etwa 0,03 und bei Kindern unter einem Jahr bei etwa 0,17 % (...). Demgegenüber treten bei einer Impfung nur milde Symptome und Nebenwirkungen auf; ein echter Impfschaden ist extrem unwahrscheinlich (...). Die Gefahr für Ungeimpfte, an Masern zu erkranken, ist deutlich höher als das Risiko, einer auch nur vergleichsweise harmlosen Nebenwirkung der Impfung ausgesetzt zu sein. Hinzu kommt, dass die realistische Möglichkeit der Eradikation der Masern die staatliche Schutzpflicht stützt, weshalb selbst bei einer sinkenden Inzidenz von Krankheitsfällen - zu einem Sinken dürfte es kommen, je näher das Ziel der Herdenimmunität durch eine steigende Impfquote rückt - das Abwehrrecht der Beschwerdeführenden, in das die ... Nachweispflicht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit Impfunfähiger mittelbar eingreift, aufgrund geringerer Gefahrennähe weniger Gewicht für sich beanspruchen kann, als der vom Gesetzgeber verfolgte Schutz impfunfähiger Grundrechtsträger.

... Im Ergebnis führt die Masernimpfung daher zu einer erheblich verbesserten gesundheitlichen Sicherheit des Kindes. Dem Individualschutz durch die Impfung zugunsten der Kinder kommt auch in der Abwägung der Interessen durch eine Maserninfektion zumindest in ihrer Gesundheit gefährdeter Personen einerseits mit dem Elternrecht andererseits Bedeutung zu. Da auch das die Gesundheitssorge betreffende Recht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG kindeswohlorientiert auszuüben und die Vornahme empfohlener Impfungen der Gesundheit des Kindes dienlich ist, kommt dem Eingriff in das Elternrecht insoweit kein besonders hohes Gewicht zu. Eine Abwägung zugunsten der Gesundheit von Personen, die sich selbst nicht durch Impfung vor einer Masernerkrankung schützen können und deshalb nur über eine Herdenimmunität geschützt werden können, ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Kinder und das Elternrecht ihrer sorgeberechtigten Eltern sind auch nicht insoweit unzumutbar, als § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG eine ... Nachweispflicht selbst dann vorsieht, wenn zur Erlangung des Masernimpfschutzes - wie es derzeit in Deutschland der Fall ist - aus-

schließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen (...). Zwar führt dies faktisch dazu, dass die Kinder bei entsprechender Entscheidung ihrer Eltern die Impfung mit zusätzlichen Wirkstoffen hinnehmen müssen, derer es zum Erfüllen der ... Nachweispflicht aus § 20 Abs. 8 und 9 IfSG nicht bedarf und auf deren Schutzeffekte das Gesetz nicht zielt. Das führt jedoch nicht zur Unangemessenheit der angegriffenen Regelungen. ... Denn die aktuell in den Mehrfachimpfstoffen enthaltenen weiteren Wirkstoffe betreffen ebenfalls von der Ständigen Impfkommission empfohlene, also eine positive Risiko-Nutzen-Analyse aufweisende Impfungen. Sie sind deshalb ihrerseits grundsätzlich kindeswohldienlich, wenngleich insoweit weder ein mit Masern vergleichbar hohes Infektionsrisiko besteht noch entsprechende schwere Krankheitsverläufe eintreten können. Ausweislich der Stellungnahmen des ... besteht zwischen dem Nebenwirkungsprofil eines Monoimpfstoffs und den in Deutschland zugelassenen Kombinationsimpfstoffen jedenfalls kein wesentlicher Unterschied.

Dem steht die Dringlichkeit gegenüber, diejenigen Personen, die sich nicht selbst durch Impfung schützen können, mittels Gemeinschaftsschutz zu schützen. Für diesen bedarf es der genannten Impfquote von 95 %, die gerade auch in den Altersgruppen nicht erreicht ist, die in den hier betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Würde die Pflicht zum ... Nachweis der Masernimpfung auf Situationen beschränkt, in denen ein Monoimpfstoff zur Verfügung steht, würde die erforderliche Impfquote weniger gut erreicht. In der Gesamtabwägung ist es vertretbar, dass der Gesetzgeber den Schutz für vulnerable Personen gegen Masern so hoch gewertet hat, dass dafür auch die Grundrechtsbeeinträchtigungen durch den vom Gesetzgeber mit der Anordnung in § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG in Kauf genommenen Einsatz der aktuell einzig verfügbaren Kombinationsimpfstoffe hinzunehmen sind. Auch weil damit objektiv ein Schutz gegen die weiteren durch Kombinationsimpfstoffe erfassten Krankheiten verbunden ist, ist das Interesse, dass mangels verfügbarer Monoimpfstoffe Kombinationsimpfstoffe zum Einsatz kommen, höher zu gewichten als die Interessen der betroffenen Kinder und Eltern, diese nicht verwenden zu müssen. Angesichts des die Beeinträchtigungen deutlich überwiegenden

*Interesses am Schutz vulnerabler Personen gegen Mavern erscheint zudem derzeit auch zur Wahrung der Angemessenheit nicht geboten, dass der Staat durch Beschaffung, Herstellung oder Marktintervention die Verfügbarkeit von Monoimpfstoff sichert.*

*Das gilt auch, soweit die gesetzlichen Regelungen Mädchen betreffen. ... .. die Nutzung eines die Impfung gegen Mumps enthaltenden Kombinationsimpfstoffes (ist) nicht deshalb unzumutbar, weil es Belege dafür gäbe, dass Frauen, die als Kinder an Mumps erkrankt waren, eine geringere Wahrscheinlichkeit aufwiesen, später an Eierstockkrebs zu erkranken. Nach dem in das Verfahren eingebrachten fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand trägt die Annahme nicht, dass die Verwendung eines solchen Kombinationsimpfstoffs für Mädchen erhebliche Nachteile hätte. (redaktioneller Hinweis: es folgen Ausführungen zu den wissenschaftlichen Studien hierzu). Es liegen damit keine hinreichend tragfähigen Grundlagen vor, die einer Impfung gegen Mumps auch von Mädchen entgegenstünden.“*

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass sich der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren nur mit den derzeit auf dem Markt befindlichen **Kombinationsimpfstoffen** befasst und nur für diese eine Abwägung von Nutzen und Risiken vorgenommen hat. Aus diesem Grunde hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass die gesetzliche Regelung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung nur die Kombination mit Impfstoffen gegen Mumps, Röteln und Windpocken, nicht aber etwaige künftige andere Wirkstoff-Kombinationen, betreffe.

Schließlich erörtert das Bundesverfassungsgericht noch recht umfassend, ob die Nachweispflicht in ihrer konkreten Ausgestaltung gegen das verfassungsrechtliche **Gleichheitsgebot** verstößt, etwa in Bezug auf Stichtagsregelungen, vor allem aber auch wegen der unterschiedlichen Behandlung von Kindern, die einerseits vorschulisch in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden und Kindern, die andererseits vorschulisch von Dritten im Elternhaus oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden und daher für die Fremdbetreuung keines Impfnachweises bedürfen. Dieser Differenzierung beruht aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts auf hinreichend sachlichen Gründen, vor allem weil die Betreuung in Gemeinschafts-

einrichtungen typischerweise mit einer deutlich höher Zahl von potentiell gefahrträchtigen Kontakten verbunden sei.

## II. Wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:

### 1. BGH, Urteil vom 26. Juli 2022 - VI ZR 58/21 - NJW 2022, 3509

#### Leitsatz

Der Begriff der Primärverletzung bezeichnet die für die Erfüllung der Haftungstatbestände des § 823 Abs. 1 BGB (*redaktioneller Hinweis: deliktsrechtliche Haftungsnorm bei Verletzung von Leben, Gesundheit, Eigentum und anderen absoluten Rechten*) und des § 7 Abs. 1 StVG (*Straßenverkehrsgesetz (redaktioneller Hinweis: Gefährdungshaftung bei Schadenereignissen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen)*) erforderliche Rechtsgutsverletzung. Er enthält kein kausalitätsbezogenes Element.

#### Orientierungssatz:

1. Ob das Handeln des Schädigers die festgestellte Rechtsgutsverletzung verursacht hat, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen (Fortführung BGH, Urteil vom 23. Juni 2020 - VI ZR 435/19).

2. Von den Primärverletzungen sind Sekundärverletzungen abzugrenzen. Bei ihnen handelt es sich um die auf eine haftungsbegründende Rechtsgutsverletzung zurückzuführenden haftungsausfüllenden Folgeschäden. Sie setzen schon begrifflich voraus, dass der Haftungsgrund feststeht.

3. Vom Geschädigten können daher Beeinträchtigungen seiner körperlichen Befindlichkeit nur dann als Sekundärverletzungen qualifiziert werden, wenn eine durch das Handeln des Schädigers verursachte Primärverletzung unstreitig oder festgestellt und nach medizinischen Erkenntnissen grundsätzlich geeignet ist, die weitere behauptete Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit herbeizuführen. Fehlt es an einer haftungsbegründenden Primärverletzung oder steht diese in keinem erkennbaren medizinischen Zusammenhang zu der weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung, ist letztere als - ggf. zweite bzw. weitere

re - Primärverletzung anzusehen (Fortführung BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17).

4. ...

### Rechtliche Problemstellungen:

Diese Entscheidung befasst sich mit der Abgrenzung zwischen der sog. Primärverletzung (auch Primärschaden genannt) und der sog. Sekundärverletzung (auch Sekundärschaden genannt). Praktisch wichtig ist diese Differenzierung vor allem wegen der teilweise unterschiedlichen beweisrechtlichen Anforderungen, da die Primärverletzung Teil der haftungsbegründenden Kausalität und die Sekundärverletzung Teil der haftungsausfüllenden Kausalität ist. Ausgangspunkt des Verfahrens war zwar ein Verkehrsunfall. Die rechtliche Thematik stellt sich aber im Rahmen des Arzthaftungsrechts in gleicher Weise.

Die haftungsbegründende Kausalität betrifft den Ursachenzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung, d.h. dem ersten Verletzungserfolg (Primärverletzung). Die haftungsausfüllende Kausalität bezieht sich auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der primären Rechtsgutsverletzung und den - hieraus resultierenden - weiteren (Gesundheits-) Schäden (Sekundärschaden; vgl. BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17 - BGHZ 221, 43. juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 24. Mai 2022 - VI ZR 206/21 - NJW 2022, 3509, juris Rn. 33).

Dementsprechend können vom Geschädigten geltend gemachte Beeinträchtigungen seiner körperlichen Befindlichkeit von vornherein nur dann als Sekundärverletzungen qualifiziert werden, wenn eine haftungsbegründende, d.h. durch das Handeln des Schädigers verursachte Primärverletzung unstreitig oder festgestellt und wenn diese nach medizinischen Erkenntnissen grundsätzlich geeignet ist, die weitere behauptete Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit herbeizuführen. Anders formuliert muss also die Sekundärverletzung Folge einer durch den Primärschaden in Gang gesetzten (haftungsrechtlich zurechenbaren) Kausalkette sein.

Im Bereich des Arzthaftungsrechts kommt eine solche Situation etwa dergestalt in Betracht, dass in Folge eines ärztlichen Behandlungsfehlers ein Tupfer

im Operationsbereich zurückbleibt (Primärschaden) und es dann bei der wegen dieses Behandlungsfehlers notwendig gewordenen Zweitoperation zu einer Infektion durch Krankenhauskeime kommt (Sekundärschaden). Zum Ersatz dieses Sekundärschadens sind die Behandler der Erstoperation deshalb verpflichtet, wenn sie zum einen für den Primärschaden haftungsrechtlich einzutreten haben (in Georgien etwa nach Art. 1007 ZGB) und wenn ihnen zum andern die bei der Folgeoperation entstandene Infektion nach Maßgabe von Art. 412 ZGB zuzurechnen ist.

Unabhängig hiervon ist zu beantworten, ob die Infektion auch Folge eines Behandlungsfehlers durch die Ärzte der Zweitoperation ist. Besteht trotz des Hinzutretens eines schadensursächlichen Fehlverhaltens Dritter ein Zurechnungszusammenhang im Sinne von Art. 412 ZGB, wäre also eine Vorhersehbarkeit der durch den Tupfer in Gang gesetzten Kausalkette zu bejahen, bliebe die Infektion trotz eines Fehlverhaltens der Ärzte der Zweitoperation eine haftungsrechtlich zurechenbare Folge (also Sekundärschaden) des wegen eines Behandlungsfehlers zurück gebliebenen Tupfers. Die für die jeweiligen Fehler bei der Erst- und bei der Zweitoperation verantwortlichen Behandler würden dann für den durch die Infektion ausgelösten Schaden als Gesamtschuldner haften.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob bei gesonderten Schadensbildern von vornherein getrennte Primärschäden vorliegen, mithin das eine Schadensbild (hier: spätere Infektion durch Krankenhauskeime) nicht oder jedenfalls nicht nur Folge eines einzigen Primärschadens (hier: des Tupfers) ist. Das wäre in dem genannten Beispiel der Fall, wenn bei der Erstoperation nicht nur der Tupfer zurückgeblieben wäre, sondern zusätzlich auch vermeidbar Keime in die Wunde gelangt wären. Dies bliebe selbst dann ein eigenständiger Primärschaden (und damit haftungsbegründend), wenn die Keime vom Immunsystem des Patienten ohne die wegen des Tupfers erforderlich gewordene Zweitoperation bewältigt worden wären, also erst die mit der zweiten Operation verbundene weitere Schwächung des Immunsystems letztlich die Wundinfektion ausgelöst hat.

Dann würde die Haftungslage besonders kompliziert: In diesem Fall lägen bei der Erstoperation zwei rechtlich selbstständige Primärschäden (zurückge-

bliebener Tupfer und Keimbefall) vor. Die Infektion wäre also hinsichtlich der Erstoperation insoweit eine Sekundärverletzung, als die Primärverletzung in dem zurückgebliebenen Tupfer liegt, der die zur Infektion führende Kausalkette in Gang gesetzt hat. Zugleich wäre sie aber eine den Behandlern der Erstoperation bei deren Verschulden zurechenbare Primärverletzung, weil es bereits bei der ersten Operation zu einem Keimbefall gekommen ist, der (wenn auch nur im Zusammenwirken mit dem Keimbefall der Zweitoperation) zu der Infektion geführt hat. Insoweit wäre die Infektion in gleicher Weise ein Primärschaden, wie wenn er bereits allein auf Grund des Keimbefalls bei der Erstoperation eingetreten wäre.

Rechtsdogmatisch sei hierzu noch eine weitere Facette angefügt. Würde man bereits den Keimbefall als solchen, mithin ohne eine von ihm ausgelöste Infektion, als Gesundheitsverletzung bewerten, läge bereits hierin der Primärschaden. Dies dürfte aber jedenfalls für die deutsche Rechtslage zu verneinen sein. Zwar hat der Bundesgerichtshof bereits mehrfach entschieden, dass bereits die Infektion mit Krankheitserregern tatbestandlich zu einer Gesundheitsverletzung führe, ohne dass es zum Ausbruch einer Erkrankung kommen müsse (vgl. etwa BGH, Urteil vom 30. April 1991 - VI ZR 178/90 - BGHZ 114, 284, juris Rn. 28; BGH, Urteil vom 14. Juni 2005 - VI ZR 179/04 - BGHZ 163, 209, juris Rn. 9, jeweils zu HIV-Infektionen; Hagenloch, *Ärztliche Aufklärung in Deutschland*, MedLaw Review 2023, ... unter II. 2.). Dem dürften aber ein bloßer Keimbefall in einer Wunde nicht gleichstehen, solange dieser vom Immunsystem ohne Auswirkungen auf das Wohlbefinden bewältigt wird, also kein pathologischer Zustand eintritt (vgl. zu dieser Problemlage: Staudinger/Hager (2017) § 823 BGB Rn. 20 ff.).

Diese Überlagerung von Primär- und Sekundärschaden trotz eines identischen Schadensbildes (Infektion) ist in Bezug auf die Erstoperation auch nicht von rein rechtstheoretischem Belang, sondern ggf. auch von praktischer Relevanz. Zum einen unterscheiden sich die beweisrechtlichen Anforderungen. Zum anderen kann es zu Unterschieden beim Lauf der Verjährungsfristen und beim prozessualen Streitgegenstand und vor allem zu Unterschieden in der Person der für die jeweiligen Pflichtverletzungen haf-

tungsrechtlich verantwortlichen Behandler kommen. So kann etwa in den erwähnten Beispiel für den zurückgebliebenen Tupfer der die Operation leitende Chirurg die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit tragen und der Keimbefall durch den Hygieneverstoß eines anderen Mitglied der Operationsteams verursacht worden sein.

## 2. BGH, Beschluss vom 16. August 2022 - VI ZR 342/21 - NJW 2023, 149

In dieser Entscheidung bekräftigt der Bundesgerichtshof u.a. seine ständige Rechtsprechung zu den Grundsätzen der ärztlichen Aufklärungspflicht (dazu im Einzelnen: Hagenloch, *Ärztliche Aufklärung in Deutschland*, MedLaw Review 2023, ... ). Der Beschluss enthält rechtlich nichts Neues, fasst aber die wesentlichen Gesichtspunkte kurz wie folgt zusammen (zitiert nach juris Rn. 9; die Zitate sind leicht verändert und gekürzt):

*„Es entspricht der ständigen Rechtsprechung ..., dass ärztliche Heileingriffe grundsätzlich der Einwilligung des Patienten bedürfen, um rechtmäßig zu sein. Die wirksame Einwilligung des Patienten setzt dabei dessen ordnungsgemäße Aufklärung voraus (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016 - VI ZR 462/15, NJW-RR 2017, 533 Rn. 8; BGH, Urteil vom 30. September 2014 - VI ZR 443/13, NJW 2015, 74 Rn. 6; ... jetzt § 630d BGB). Dabei müssen die in Betracht kommenden Risiken nicht exakt medizinisch beschrieben werden. Es genügt vielmehr, den Patienten "im Großen und Ganzen" über Chancen und Risiken der Behandlung aufzuklären und ihm dadurch eine allgemeine Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren zu vermitteln, ohne diese zu beschönigen oder zu verschlimmern (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016 - VI ZR 462/15, aaO, Rn. 10; ...). Dabei ist es nicht erforderlich, dem Patienten genaue oder annähernd genaue Prozentzahlen über die Möglichkeit der Verwirklichung eines Behandlungsrisikos mitzuteilen. Erweckt der aufklärende Arzt beim Patienten aber durch die unzutreffende Darstellung der Risikohöhe eine falsche Vorstellung über das Ausmaß der mit der Behandlung verbundenen Gefahr und verharmlost dadurch ein verhältnismäßig häufig auftretendes Operationsrisiko, so kommt er seiner*

*Aufklärungspflicht nicht in ausreichendem Maße nach (BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 117/18, NJW 2019, 1283, Rn. 15; BGH, Urteil, vom 7. April 1992 - VI ZR 192/91, NJW 1992, 2351, juris Rn. 19).“*

### **3. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 284/19 - juris**

#### **Leitsatz:**

Die Grundsätze der Beweislastumkehr wegen eines groben Behandlungsfehlers sind auch im Rechtsstreit zwischen Mitbehandlern des Patienten über den selbständigen Ausgleichsanspruch des Gesamtschuldners nach § 426 Abs. 1 BGB anwendbar (Klarstellung zu BGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 - VI ZR 24/09, NJW-RR 2010, 831).

#### **Orientierungssatz:**

1. Darüber hinaus spricht für eine Anwendung der Beweislastumkehr im Gesamtschuldnerausgleich der Mitbehandler das grundsätzlich erstrebenswerte Ziel der Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen in dem Prozess zwischen dem Patienten und dem Arzt und dem Prozess zwischen den Behandlern.

2. Auf die Frage, ob sich tatsächlich durch einen groben Behandlungsfehler das Spektrum der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen verbreitert oder verschoben hat, kommt es auch im Rahmen des Gesamtschuldner-Innenausgleichs nicht an, hierbei handelt es nicht um eine Voraussetzung der Beweislastumkehr, sondern um deren inneren Grund (Fortführung BGH, Urteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 409/19).

#### **Sachverhalt (stark vereinfacht):**

*Der Kläger ist der Berufshaftpflichtversicherer eines Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (künftig: Facharzt). Die Beklagte ist Hebamme und ihrerseits bei einem anderen Berufshaftpflichtversicherer versichert. Die Parteien streiten im Zusammenhang mit einem schwersten Geburtsschaden um Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich.*

*In einem Vorprozess wurden der Facharzt und die*

*Hebamme im Jahre 2015 rechtskräftig als Gesamtschuldner verurteilt, wegen einer Reihe von Fehlern bei der am 14. Juni 1997 erfolgten Geburt von S. an deren gesetzliche Krankenkasse und an deren gesetzliche Pflegekasse Schadenersatz zu leisten. Aufgrund des Urteils zahlte der Berufshaftpflichtversicherer der Hebamme im November 2015 278.412,51 € an die beiden Kassen. Der Kläger hatte als Berufshaftpflichtversicherer des Facharztes für die bis zum 31. Dezember 2005 entstandenen Schäden Aufwendungen in Höhe von 640.000 € zuzüglich Anwaltskosten erbracht. Beide Berufshaftpflichtversicherer leisten laufend weitere Zahlungen. Mit der Klage begehrt der Kläger von der Hebamme einen Innenausgleich auf der Grundlage einer je hälftigen Verantwortlichkeit von Facharzt und Hebamme.*

#### **Rechtliche Problemstellungen:**

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits steht die Frage, ob die im Patienten-Arzt-Verhältnis (Außenverhältnis) bei einem groben Behandlungsfehler entwickelten Grundsätze zur Beweislastumkehr beim Kausalzusammenhang (dazu BGH, Urteil vom 24. Mai 2022 - VI ZR 206/21 - NJW 2022, 2747, besprochen bei Hagenlocher, Neues zum Medizinrecht in Deutschland - Wesentliche Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung im 1. Halbjahr 2022, MedLaw Review 2023, ... unter II. 2. Rn. 3 f.) auch im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs (Innenverhältnis) mehrerer Schädiger anwendbar sind.

Zudem befasst sich die Entscheidung mit den Behandlungspflichten einer Hebamme bei einer Klinikgeburt.

#### **Die Entscheidung im Einzelnen:**

Auf den klagenden Berufshaftpflichtversicherer sind gemäß § 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz - korrespondierend mit Art. 832 ZGB) die dem Facharzt gegen die Hebamme zustehenden Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich aus § 426 BGB (ähnlich Art. 475 ZGB) übergegangen. Die in dem Vorprozess erfolgte gesamtschuldnerische Verurteilung erzeugt nach den deutschen zivilprozessualen Bestimmungen eine materielle Rechtskraftwirkung jedoch nur zwi-



schen den Klägern und den Beklagten des Vorprozesses, nicht aber zwischen den im Vorprozess auf derselben Parteiseite stehenden Beteiligten, folglich nicht zwischen dem Facharzt und der Hebamme als den damaligen Beklagten. Jeder der rechtskräftig als Gesamtschuldner verurteilten Streitgenossen kann daher im nachfolgenden Rechtsstreit um den Innenausgleich wirksam bestreiten, dass es im Außenverhältnis überhaupt eine - für das Entstehen eines Ausgleichsanspruchs aus § 426 BGB notwendige - Forderung des Gläubigers gab (dazu Khazhomia/Hagenloch, Mehrheit von Schuldnern, DGZR 5/2022, 9 [42] unter III. 1. d); BGH, Urteil vom 20.11.2018 - VI ZR 394/17 - NJW 2019, 1751, juris Rn. 12.). Daher war in dem vorliegenden Rechtsstreit unabhängig von der im Vorprozess ergangenen rechtskräftigen Entscheidung zu prüfen, ob und ggf. welche schadensursächlichen Pflichtverletzungen der Facharzt und die Hebamme begangen haben und wie diese im Innenverhältnis der Schädiger zueinander zu bewerten sind. Hieraus hat sich die spezifische Problematik des vorliegenden Verfahrens ergeben:

Bei einem groben Behandlungsfehler kehrt sich im Verhältnis zwischen dem Patienten und dem Behandler die Beweislast für eine Kausalität der Pflichtverletzung um (§ 630 h BGB; aber auch ständige Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung). Das heißt, dass in dem Vorprozess, in dem jeweils ein grober Behandlungsfehler des Facharztes und der Hebamme festgestellt worden war, diese hätten beweisen müssen, dass es auch ohne ihre jeweiligen Pflichtverletzungen zu den schwersten Geburtschädigungen von S. gekommen wäre. Dieser Nachweis ist ihnen im Vorprozess nicht gelungen, weshalb sie gesamtschuldnerisch zur Leistung von Schadenersatz verurteilt wurden. Im Zentrum der juristischen Thematik des vorliegenden Verfahrens stand daher die Frage, ob diese Grundsätze zur Beweislastumkehr auch im Innenverhältnis der Gesamtschuldner gelten.

Der Bundesgerichtshof hatte dazu zunächst (unabhängig vom Vorprozess) zu beantworten, ob den an der Geburt beteiligten Behandlern ein grober Behandlungsfehler unterlaufen war. Dies war bei dem Facharzt eher auf der Hand liegend, da er sich nach dem Anordnung einer Weheninfusion zum Schlafen in ein (der Hebamme nicht bekanntes) freies Patienten-

zimmer gelegt und sich erst deutlich später als angekündigt wieder in den Kreißsaal begeben hatte. Zu den Pflichten der Hebamme hat der Bundesgerichtshof u.a. ausgeführt (juris Rn. 20 - Zitate geringfügig modifiziert):

*„Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben einer Hebamme, eine Geburt ohne besondere Komplikationen selbständig zu betreuen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Mai 2016 - 8 U 159/14 - GesR 2016, 568, juris Rn. 47 f. ...). Das gilt zwar nur so lange, bis ein Arzt die Behandlung übernommen hat; von diesem Zeitpunkt an ist sie seine Gehilfin, für die er vertraglich nach § 278 BGB und deliktisch nach § 831 BGB (redaktioneller Hinweis: in Georgien Art. 396 ZGB) einstehen muss (vgl. BGH, Urteil vom 14. Februar 1995 - VI ZR 272/93, BGHZ 129, 6, juris Rn. 18). Auch wenn regelmäßig gelten mag, dass die Hebamme ab der Übernahme der Behandlung durch den Arzt insofern von einer eigenen Verantwortung grundsätzlich befreit ist (vgl. BGH, Urteil vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 212/03, BGHZ 161, 255, juris Rn. 20), kann doch in besonderen Situationen ihre Eigenverantwortung und damit auch eigene deliktische Haftung wieder aufleben, wenn sie beispielsweise ein vollkommen regelwidriges und unverständliches Vorgehen des ärztlichen Geburtshelfers erkennt und nicht wenigstens remonstriert (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Mai 2016 - 8 U 159/14, GesR 2016, 568, juris Rn. 48; OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. April 2007 - 8 U 37/05 - VersR 2008, 534, juris Rn. 61) oder sie wegen eines Ausfalls oder Ausbleibens des ärztlichen Geburtshelfers als einzige Kraft mit geburtshilflicher Ausbildung eine Schädigung des Fetus oder der Kindsmutter verhindern kann. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Hebammenberufsordnung gehört zu den Tätigkeiten in eigener Verantwortung auch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes. Dann ist wie bei der eigenverantwortlichen Geburtsleitung ihr geburtshilfliches Handeln an dem allgemein anerkannten fachlichen Standard für Hebammen und Entbindungspfleger zu messen ... .“*

Von diesen Prämissen ausgehend hat der Bundesgerichtshof einen groben Behandlungsfehler der Hebamme bejaht, weil sie nach der Nichterreichbarkeit des Facharztes die wehenfördernde Infusion nicht abgestellt und kein Mittel zur Hemmung der

Wehentätigkeit verabreicht hat, obwohl sie die erneute Pathologie der Kardiotokografie (CTG) erkannt hatte.

Die dadurch im Außenverhältnis zwischen Patient und Behandler eingreifende Beweislastumkehr bei der Kausalität überträgt der Bundesgerichtshof auf den Innenausgleich zwischen mehreren Schädigern. Er begründet dies im wesentlichen wie folgt (juris Rn. 30 ff.):

*„Die Annahme einer Beweislastumkehr nach einem groben Behandlungsfehler im Prozess des Patienten gegen den Arzt oder Klinikträger ist keine Sanktion für ein besonders schweres Arztverschulden. Sie hat ihren Grund vielmehr darin, dass das Spektrum der für den Misserfolg der ärztlichen Behandlung in Betracht kommenden Ursachen gerade wegen des Gewichts des Behandlungsfehlers und seiner Bedeutung für die Behandlung in besonderem Maße verbreitert und die Aufklärung des Behandlungsgeschehens deshalb in besonderer Weise erschwert worden ist, so dass der Arzt dem Patienten den Kausalitätsbeweis nach Treu und Glauben nicht zumuten kann (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2007 - VI ZR 55/05, BGHZ 172, 1 Rn. 25; ...; BGH, Urteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 409/19, NJW 2022, 1443 Rn. 16; BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2020 - VI ZR 348/20, MedR 2021, 647 Rn. 16).*

*Die Anwendung dieser Beweislastregel ist nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen des Patienten gegen den Arzt oder Klinikträger beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2016 - VI ZR 247/15, BGHZ 210, 197 Rn. 15 zum Tierarzt; ...; BGH, Urteil vom 23. November 2017 - III ZR 60/16, BGHZ 217, 50 Rn. 24 zur groben Verletzung sonstiger Berufs- oder Organisationspflichten). Eine der des geschädigten Patienten vergleichbare Interessenlage liegt auch bei einem Mitbehandler oder dem Patienten verpflichteten Klinikträger vor. Da der Ausgleich suchende gesamtschuldnerisch mithaftende Schädiger im Ausgleichsprozess den Nachweis führen muss, dass das Fehlverhalten des weiteren Schädigers für die Schädigung des Patienten kausal war, befindet er sich in einer dem Patienten vergleichbaren schwierigen Beweislage (...), die auch daher rührt, dass sich die Tätigkeiten beider Behandler auf den menschlichen Organismus mit seiner Eigengesetzlichkeit und weitgehenden Un-*

*durchschaubarkeit beziehen. Auch wenn die Umkehr der Beweislast u.a. damit begründet wird, dass der Behandelnde "näher dran" ist als der Patient und deshalb das Beweisrisiko zu tragen hat, weil der Patient im Regelfall kaum etwas zur Klärung des Sachverhalts beitragen könnte (...), zeigt doch der Streitfall, dass sich diese schlechte Beweissituation regelmäßig auch für den Mitbehandler ergeben kann. Soweit darauf abgestellt wird, dass infolge des groben Behandlungsfehlers das Spektrum der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen mit der Folge besonders vergrößert oder verschoben worden ist, dass die Aufklärung des Behandlungsgeschehens in besonderer Weise erschwert wird, tritt diese Erschwernis im Regelfall auch für den Mitbehandler oder Klinikträger ein. Beispielhaft seien Behandler in der Klinik und Nachbehandler in der niedergelassenen Praxis oder Behandler in der Klinik und Konsiliararzt erwähnt.*

*Ferner würde es zu widersprechenden und häufig auch unbillig erscheinenden Entscheidungen führen, einem Mitbehandler die Umkehr der Beweislast zu versagen, obwohl sie im Prozess des Patienten gegen ihn Anwendung finden muss. So würde bei mehreren Mitbehandlern, deren Haftung wegen grober Behandlungsfehler lediglich aufgrund der Beweislastumkehr für die Kausalität begründet werden konnte, neben einem Mitbehandler, dessen Haftung wegen eines einfachen Behandlungsfehlers ohne Beweislastumkehr bewiesen werden konnte, im Innenverhältnis im Ergebnis regelmäßig nur der Mitbehandler haften, für den die Kausalität seines Behandlungsfehlers ohne Umkehr der Beweislast festgestellt werden konnte “*

### III. Sonstige gerichtliche Entscheidungen:

**1. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 19. August 2022 - 102 AR 77/22 - MDR 2022, 1284**

#### Leitsatz:

1. Mehrere, nacheinander und unabhängig voneinander tätige Ärzte, die von einem Antragsteller wegen des Vorwurfs fehlerhafter Behandlung für denselben Schaden in Anspruch genommen werden sollen, können Streitgenossen i.S.v. § 60 ZPO (redaktioneller Hinweis: vergleichbar mit Art. 86 der georgi-

schen Zivilprozessordnung) sein.

2. Das Fortwirken der durch eine fehlerhafte Behandlung an einem anderen Ort verursachten körperlichen Beeinträchtigungen am Wohnort des Patienten begründet dort noch keinen Erfolgsort i. S. v. § 32 ZPO. Erforderlich ist die Darlegung eines erstmaligen bzw. selbständigen Gesundheitsschadens (*redaktioneller Hinweis: eine mit § 32 ZPO vergleichbare Regelung kennt die georgische Zivilprozessordnung nicht. Stark vereinfacht besagt die Entscheidung, dass der „Erfolgsort“ einer unerlaubten Handlung bei der Arzthaftung grundsätzlich nur am jenem Ort liegt, an dem der Primärschaden eingetreten nicht, nicht auch dort, wo sich weitere Schadensfolgen entwickelt haben*).

## **2. OLG Dresden, Urteil vom 12. Juli 2022 - 4 U 836/21 - NJW-RR 2022, 1468**

### **Leitsatz:**

Bei der Auswahl eines medizinischen Sachverständigen ist auf dessen Sachkunde in dem Fachgebiet abzustellen, in das der Eingriff fällt (*redaktionelle Ergänzung: ebenso BGH, Urteil vom 18.11.2008 - VI ZR 198/07 - MedR 2010, 181, juris Rn. 18; BGH, Beschluss vom 15.05.2018 - VI ZR 287/17 - MedR 2019, 144, juris Rn. 14. Gemeint ist dies dahin, dass für die Auswahl des Sachverständigen nicht entscheidend ist, welche Facharztzulassung der Arzt hat, sondern unter welches Fachgebiet die konkret von ihm vorgenommene Behandlung fällt*). Der Behandlungsstandard in einer Hausarztpraxis ist dabei nicht deckungsgleich mit dem eines Facharztes für innere Medizin.

## **3. OLG Dresden, Beschluss vom 12. August 2022 - 4 U 583/22 - juris mit Besprechung Hippeli, jurisPR-MedizinR 8/2022 Anm. 2**

### **Leitsatz:**

1. Die fehlende Auseinandersetzung im angefochtenen Urteil mit einem dem Gerichtsgutachten widersprechenden Privatgutachten kann in der Rechtsmittelinstanz nachgeholt werden, wenn das Gerichtsgutachten hierfür ausreichenden Anhalt bietet; einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf es dann

nicht.

2 ...

### **Rechtliche Problemstellungen:**

Das Gericht bekräftigt die gefestigte Rechtsprechung, wonach das Gericht in Arzthaftungsprozessen die Pflicht hat, sich mit einem von der Partei vorgelegten Privatgutachten auseinanderzusetzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhaltes hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt (ebenso: BGH, Urteil vom 28. August 2018 - VI ZR 509/17 - NJW-RR 2019, 17, juris Rn. 19; BGH, Beschluss vom 11. März 2014 - VI ZB 22/13 - NJW-RR 2014, 760, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 212/03 - BGHZ 161, 255, juris Rn. 29.). Legt eine Partei ein medizinisches Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, ist vom Richter besondere Sorgfalt gefordert. Er darf in diesem Fall - ebenso bei sich widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger - den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt.

## **4. OLG Dresden, Beschluss vom 26. Oktober 2022 - 4 U 1258/22 - juris**

### **Leitsatz (auszugsweise):**

**1. Ein Behandlungsvorwurf kann nicht darauf gestützt werden, vor einem diagnostischen Eingriff sei entgegen einer vorherigen Vereinbarung mit dem Patienten die Gabe von Schmerzmitteln unterlassen worden, wenn in medizinischer Sicht eine solche Verabreichung nicht geboten oder kontraindiziert gewesen wäre.**

...

### **Die Entscheidung im Einzelnen:**

Die Entscheidung betrifft vor allem die Frage, ob es einen Behandlungsfehler darstellt, wenn eine **Ösophago-Gastro-Duodenoskopie (ÖGD/EGD) bei einem Jugendlichen ohne die Gabe von Schmerzmitteln durchgeführt wird**.

Das Oberlandesgericht verneint dies auf Grund des Ergebnisses des eingeholten Sachverständigen-gutachtens sowie der S3-Leitlinie "Sedierung in der gastrointestinalen Endoskopie", herausgegeben von der Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (englisch-sprachige Fassung unter: [https://www.dgvs.de/wp-content/uploads/2016/11/Update\\_S3-Leitlinie\\_Sedierung\\_in\\_der\\_gastrointestinalen\\_englische\\_Version.pdf](https://www.dgvs.de/wp-content/uploads/2016/11/Update_S3-Leitlinie_Sedierung_in_der_gastrointestinalen_englische_Version.pdf)) und den

ergänzenden Empfehlungen für Kinder und Jugendliche.

Hieran ändere nichts, dass die Mutter des Jugendlichen ein Einsatz von Schmerzmitteln gewünscht haben soll. Nach den Darlegungen des Sachverständigen wäre dies in Kombination mit der erfolgten Sedierung medizinisch kontraindiziert gewesen. Eine medizinisch fehlerhafte Maßnahme dürfe ein Arzt aber selbst dann nicht durchführen, wenn der Patient diese ausdrücklich wünsche.

# Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung

## – Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022

Ulrich Hagenloch

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattungen im Jahr 2022 in mehreren Entscheidungen konkretisiert. Es ging in diesen vor allem darum, inwieweit Berichte über die Umstände eines Todes das Persönlichkeitsrecht von Hinterbliebenen verletzen, unter welchen Voraussetzungen im Zusammenhang mit einer Wortberichterstattung ein Foto eines Polizeibeamten veröffentlicht werden darf, in welchem Umfang über Verhältnisse aus dem Privatleben berichtet werden darf und wann bei Berichten über Strafverfahren eine Identifizierbarkeit oder Namensnennung des Beschuldigten zulässig ist.

### I. Allgemeine Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre, der Vertraulichkeitssphäre und des guten Rufes bei Presseberichten:

Zum besseren Verständnis der Entscheidungen sollen die allgemeinen Leitlinien der deutschen Rechtsprechung insoweit vorangestellt werden, als sie für die besprochenen Urteile von Belang sind.

1. In Deutschland gibt es keine dem Georgischen Gesetz über die Rede- und Ausdrucksfreiheit<sup>1</sup> vergleichbare normative Regelung. Die Grundprinzipien werden daher unmittelbar aus der Verfassung, also

dem Grundgesetz (im Folgenden: GG), und aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden: BGB) abgeleitet.

Die Verbürgungen der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) wirken nach Maßgabe ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf das inhaltliche Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes ein. Zwar besitzt die EMRK nur den Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG), steht also rangmäßig unter der nationalen Verfassung. Nach ständiger Rechtsprechung prägen jedoch die Gewährleistungen der EMRK gemäß Art. 1 Abs. 2 GG (vergleichbar mit Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung Georgiens) die inhaltliche Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes.<sup>2</sup> Faktisch bedeutet dies, dass die deutsche Rechtsprechung ihre Interpretation der Grundrechte des Grundgesetzes an den korrespondierenden Regelungen der EMRK ausrichtet und hierdurch sicherstellt, dass zwischen der Rechtsprechung des EGMR und jener der nationalen Gerichte eine inhaltliche Identität besteht. Der Bundesgerichtshof spricht insoweit davon, dass die EMRK bei der Auslegung des nationalen Rechts „interpretationsleitend“ zu berücksichtigen sei.<sup>3</sup> Häufig wird auch dahin formuliert, dass die Grundrechte des Grundgesetzes „im Lichte“ der EMRK auszulegen seien.<sup>4</sup> In rechtsdogmatisch gleicher Weise gewährleistet die deutsche

<sup>1</sup> <https://www.matsne.gov.ge/ka/document/view/33208?publication=7>

<sup>2</sup> zur rechtsdogmatischen Herleitung im Einzelnen: BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 - BVerfGE 151, 1, juris Rn. 60 ff., insb. Rn. 69; BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20 - BVerfGE 160, 79, juris Rn. 101; vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs BGH, Urteil

vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 22; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 17

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 22; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 17

<sup>4</sup> zuletzt: BVerfG, Beschluss vom 8. November 2022 - 2 BvR

Rechtsprechung auch in anderen Bereichen eine Völkerrechtskonformität des nationalen Rechts.<sup>5</sup>

2. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beruht in Folge dessen in Deutschland auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (vergleichbar mit Art. 9 i.V.m. Art. 12 der Verfassung Georgiens), Art. 8 Abs. 1 EMRK. Im Rahmen von Presseberichten sind als Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor allem bedeutsam

- das Recht auf Achtung der Privatsphäre,
- der Schutz der Vertraulichkeits- und Geheimsphäre sowie
- der Schutz des guten Rufes (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 EMRK).

Der Schwerpunkt des Schutzes der Privatsphäre erstreckt sich zum einen auf einen gewissen **räumlichen Bereich**. Er erstreckt sich aber auch auf bestimmte Informationsgegenstände, vor allem auf eine Berichterstattung über eine **inhaltliche Thematik**, die wegen ihrer privaten Art nicht ohne Weiteres an die Öffentlichkeit gehört. Beim Schutz der Vertraulichkeits- und Geheimsphäre geht es vor allem um die **Art der Gewinnung der Information**, weniger stark um deren Gegenstand. Beim Schutz des guten Rufes steht im Vordergrund, welche **nachteiligen Auswirkung für den Betroffenen** die Berichterstattung hat, insbesondere hinsichtlich des sozialen und beruflichen Geltungsanspruchs und der persönlichen Ehre. Diese Aspekte können sich aber innerhalb einer einheitlichen Berichterstattung auch überlagern oder kumulieren.

a) Das Recht auf **Achtung der Privatsphäre** gesteht jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen

kann.

aa) Dazu gehört das Recht, sich selbst zu gehören und auszuschließen, dass andere in diese eigene Schutzzone Einblick nehmen.<sup>6</sup>

(1) Die Privatsphäre umfasst einen **räumlich** bestimmten Bereich, in dem der Einzelne die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein. In diesem geschützten Bereich soll der Einzelnen zu sich kommen, sich entspannen, aber auch sich „gehen lassen“ dürfen.<sup>7</sup> Schwerpunkt dieses Schutzes sind das häusliche Umfeld sowie andere persönliche Rückzugsorte, mithin etwa auch ein Hotelzimmer, ein Ferienhaus oder eine private Feier in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich. Selbstredend gibt es aber auch außerhalb dieses Kernbereichs persönliche Rückzugsgebiete Abstufungen. So ist etwa das Restaurant eines der Entspannung dienenden Urlaubshotels privater als das Bankett bei einem Filmfestival.

Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof greifen mit diesen Grundsätzen die Rechtsprechung des EGMR auf, nach der die Garantie aus Artikel 8 EMRK hauptsächlich gewährleisten soll, dass sich die Persönlichkeit jedes Einzelnen im Rahmen der Beziehungen zu anderen Menschen unter Ausschluss äußerer Eingriffe entwickeln kann. Demnach muss es zwischen dem Einzelnen und Dritten einen Beziehungsbereich (im englischen Original „zone of interaction“) geben, der auch in einem öffentlichen Zusammenhang dem „Privatleben“ zugerechnet werden kann.<sup>8</sup> Jeder hat deshalb grundsätzlich das Recht, in einem bestimmten Bereich privat und fern von unerwünschter Aufmerksamkeit zu leben.<sup>9</sup> Nur so kann der

2480/10 - juris Rn. 166

<sup>5</sup> vgl. etwa zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention): BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20 - BVerfGE 160, 79, juris Rn. 102

<sup>6</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 15, zu Berichterstattung über eine Grabstätte im Zustand kurz nach der Beisetzung; BGH, Urteil vom 7. Juli 2020 - VI ZR 246/19 - NJW 2020, 3715, juris Rn. 34, zu Berichterstattung über einen (nicht öffentlichen) Scheidungstermin eines prominenten Ehepaares

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 - 1 BvR 1602/07 -

BVerfGE 120, 180, juris Rn. 47, zu Bildberichterstattung über das Privat- und Alltagsleben einer sehr bekannten Angehörigen einer Adelsfamilie; BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 35

<sup>8</sup> EGMR, Urteil vom 24. Juni 2004 in Sachen Hannover v. Germany, Application no. 59320/00, Rn. 57 ff.; EGMR, Urteil vom 09. April 2019 in Sachen Altay v. Turkey, Application no. 11236/09, Rn. 49; weitere Nachweise bei: EGMR, Guide on Article 8 of the European Convention on Human Rights, updated on 31 August 2022 - [https://www.echr.coe.int/documents/guide\\_art\\_8\\_eng.pdf](https://www.echr.coe.int/documents/guide_art_8_eng.pdf) Rn. 78 ff., insb. Rn. 80

<sup>9</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 10. Januar 2019 in Sachen Ismayilova v. Azerbaijan, Applications nos. 65286/13 und 57270/14, Rn. 139

Einzelne sein Bedürfnis verwirklichen, in gewissen Bereichen „in Ruhe gelassen“ zu werden.<sup>10</sup>

(2) Der **thematische** Schutzzumfang umfasst insbesondere Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst.<sup>11</sup> Feststehende Konturen hat dieser vom Informationsgegenstand abhängige Schutzbereich nicht.

Zum einen hängt es nämlich innerhalb eines gewissen Rahmens vom Verhalten des Betroffenen selbst ab, was er als „privat“ versteht und vor allem auch, was er konsistent als „privat“ behandelt. Zum anderen kann die Erörterung derselben inhaltlichen Thematik je nach Art und Ausgestaltung des Presseberichts mit deutlich unterschiedlicher Intensität in den persönlichen Schutzbereich eindringen. So ist bei der Berichterstattung über eine öffentliche Hochzeit von Prominenten eine Beschreibung des Hochzeitskleides der Braut grundsätzlich nicht privat. Sie kann jedoch „unschicklich“ - und damit privat - werden, wenn ein Bezug zur Braut hergestellt wird.

Ein besonders hoher Schutz kommt der Privatsphäre bei der Schilderung von **Situationen großer emotionaler Belastung** zu, wie etwa bei der Trauer um einen Angehörigen oder um eine nahestehende Person. Eine Trauer kann Gefühlsäußerungen, persönliche Regungen und Handlungen auslösen, die erkennbar nicht für die Augen und Ohren Dritter bestimmt sind.<sup>12</sup> Eine derartige vom Schutz der Privatsphäre umfasste

Situation großer emotionaler Belastung kann auch im Bangen um das Leben eines nahen Angehörigen liegen. Die berechtigte Erwartung, nicht zum Objekt von Schaulust und Sensationsgier in Momenten der Trauer um einen nahen Angehörigen oder des Bangens um dessen Leben zu werden, kann auch außerhalb einer örtlichen Abgeschiedenheit, also außerhalb des eigentlichen räumlichen Schutzbereichs, bestehen und am Schutz der Privatsphäre teilhaben.<sup>13</sup>

Grundsätzlich ist in der deutschen Rechtsprechung zudem anerkannt, dass **in Abhängigkeit von dem Detailreichtum und von der Tiefe der Informationen** auch eine Verbreitung von Vorgängen aus dem Familienbereich<sup>14</sup> oder über eine vor der Öffentlichkeit geheim gehaltene Liebesbeziehung<sup>15</sup> einen Bericht über die Privatsphäre darstellen kann (vgl. im Einzelnen unten II. 4. und 5.).

bb) Allerdings kann der Schutz der Privatsphäre entfallen oder sich im Rahmen der Abwägung (dazu nachfolgend unter d)) reduzieren, wenn der Betroffene bestimmte gemeinhin als privat eingestufte Vorgänge selbst öffentlich gemacht hat oder mit einer Information durch Dritte einverstanden war (sog. **Selbstöffnung**).<sup>16</sup> Um sich den Schutz ihrer Privatsphäre in vollem Umfang zu erhalten, müssen die Betroffenen die Erwartung, dass die Umwelt Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck bringen.<sup>17</sup> Beispielhaft werden derartige Fallgestaltungen unter II. 1. , 3., 4. und 5. näher behandelt.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 35

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 15

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 35, besprochen unter II. 1.; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 15

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 24, besprochen unter II. 1.; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 41

<sup>14</sup> BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 - VI ZR 284/17 - NJW 2018, 3509, juris Rn. 11, für Bericht über die „Begegnung mit dem verlorenen Bruder“

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 -

NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 9; besprochen unter II. 4. und 5.; vgl. BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 22 ff.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 44 f.; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 - VI ZR 284/17 - NJW 2018, 3509, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 20. Dezember 2011 - VI ZR 261/10 - NJW 2012, 771, juris Rn. 14; vgl. auch EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Axel Springer AG v. Germany, Application no. 39954/08, NJW 2012, 1058, Rn. 210

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 44; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 14. Dezember 2021 - VI ZR 403/19 - VersR 2022, 449, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 - VI ZR 284/17 - NJW 2018, 3509, juris 14

cc) Zusammenfassend hat der Schutz der Privatsphäre damit folgende wesentliche Ausprägungen:

Zum einen gibt es einen sehr persönlichen räumlichen Bereich, in dem jedermann ein Privat- und Alltagsleben so soll gestalten können, wie es seinen persönlichen Vorstellungen entspricht. In dieser freien Entfaltung seiner Persönlichkeit soll er an diesem Ort der **persönlichen Rückzugsfunktion** insbesondere in Angelegenheiten, die gemeinhin als privat eingestuft werden, grundsätzlich nicht durch die Sorge vor einer von ihm nicht gewollten Aufmerksamkeit - und damit ggf. auch Reaktion - Dritter eingeschränkt werden. Gerade diese mit Veröffentlichungen aus der Privatsphäre möglicherweise verbundenen Reaktionen Dritter gefährden die freie Entfaltung der Persönlichkeit latent in besonderer Weise, da sie den Betroffenen davon abhalten können, selbst in seinem persönlichen Rückzugsbereich seinen Vorstellungen gemäß zu leben und sich auch einmal befreit von den Fesseln des öffentlichen Ansehens einfach „gehen zu lassen“.

Zum anderen geht es um eine **inhaltlich-thematische Komponente**, die auch außerhalb des selbst gewählten äußeren Schutzbereichs einen Kern an Privatheit erfordert. Dies gilt vor allem, wenn die Abgeschiedenheit des Schutzbereichs nicht freiwillig verlassen wurde, sondern im Kern höchst private und emotionale Angelegenheiten schicksalhaft an eine gewisse Öffentlichkeit getragen wurden oder ihrer Art mit einer gewissen Öffentlichkeit verbunden sind.<sup>18</sup> Als Beispiel für die erste Fallgestaltung mögen öffentlich wahrnehmbare Unglücksfälle und die mit ihnen einhergehenden emotionalen Belastungen und Reaktionen der Betroffenen dienen; und zwar auch, soweit sich die Reaktionen am Unglücksort und damit in der Öffentlichkeit zeigen. Ein Beispiel für die zweite Fallgestaltung sind Trauerfeiern, bei denen sich besonders

anschaulich zeigt, dass die Beteiligten in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zu der auch die äußere Form der Trauer und die Art des Abschiednehmens zählen, nicht durch eine von ihnen nicht gewollte Aufmerksamkeit Dritter behindert werden sollen.<sup>19</sup>

b) Eine weitere spezifische Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bildet die **Vertraulichkeits- und Geheimsphäre**.

Diese schützt das Interesse daran, dass der Inhalt einer privaten Kommunikation nicht an die Öffentlichkeit gelangt und dass eine Unterredung nicht in verkörperter Form für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht wird.<sup>20</sup> Dieser Schutz ist aber **nur ausnahmsweise absolut**. Dies gilt etwa bei der ungenehmigten Verbreitung von Aufnahmen der Stimme, da das Recht am gesprochenen Wort einem besonders schutzwürdigen Bereich des Persönlichkeitsrechts zugehört.<sup>21</sup> Ein absoluter Schutz kann darüber hinaus in Betracht kommen, wenn sich ein Dritter in der Kreis der vom Betroffenen als vertrauenswürdig und verschwiegen eingestuften Gesprächsteilnehmer eingeschlichen hat<sup>22</sup> oder wenn ein Telefonat abgehört wurde.<sup>23</sup> Dies gilt allerdings nicht, wenn eine durch ein Einschleichen in vertrauliche Bereiche erlangte Information für die Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung ist und das Interesse an ihrem Bekanntwerden eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich ziehen.<sup>24</sup> Praktische Bedeutung hat dies insbesondere für bestimmte Bereiche des sog. investigativen Journalismus.

Sonstige **Indiskretionen** sind zwar bei der Güterabwägung (dazu unten I. 2. d)) zu berücksichtigen, stehen aber einem Recht zur Veröffentlichung nicht generell entgegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die als vertraulich verstandene Mitteilung die Person des sich Äußernden oder einen Dritten betrifft.<sup>25</sup> Insoweit steht

<sup>18</sup> vgl. zu der Differenzierung zwischen der räumlichen und der thematischen Ausprägung der Privatsphäre auch BGH, Urteil vom 30. April 2019 - VI ZR 360/18 - NJW 2020, 53, juris Rn. 11

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 15

<sup>20</sup> BGH, Urteil vom 26. November 2019 - VI ZR 12/19 - NJW 2020, 770, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12 - NJW 2015, 782, juris Rn. 15

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85 - NJW 1987, 2667, juris Rn. 17

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1984 - 1 BvR 272/81 - BVerfGE 66, 116, juris Rn. 54

<sup>23</sup> BGH, Urteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85 - NJW 1987, 2667, juris Rn. 17

<sup>24</sup> BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1984 - 1 BvR 272/81 - BVerfGE 66, 116, juris Rn. 54 ff., für Einschleichen in die Redaktionskonferenz eines Presseorgans und einen den Verlauf der Redaktionskonferenz beschreibenden Bericht; dort aber die Zulässigkeit der Veröffentlichung verneinend

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85 - NJW 1987,



nämlich - anders als bei der Verbreitung von nicht autorisierten Tonaufnahmen - nicht die Stimme als Teil der verkörperten Persönlichkeit im Vordergrund, sondern der Inhalt des Gesagten und vor allem das enttäuschte Vertrauen in die Diskretion des Gesprächspartners. Ein genereller deliktischer Schutz des Geheimhaltungswillens besteht gegenüber derartigen Indiskretionen nicht, zumal sich der Betroffene vor ihnen in gewissem Umfang selbst schützen kann.<sup>26</sup>

Wegen der **Verwendung sonstiger rechtswidrig erlangter Informationen** wird auf die Ausführungen unter II. 1. d) verwiesen.

c) Des Weiteren unterliegt der **Schutz des guten Rufes** dem Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts.<sup>27</sup>

aa) Dieser Schutz erfasst zunächst **unzutreffende Tatsachenbehauptungen**, einschließlich der Zuschreibung von Aussagen, die der Betroffene nicht oder nicht so getätigt hat.<sup>28</sup>

Eine besondere Problematik stellt sich bei der Verbreitung von Tatsachen, deren Wahrheitsgehalt im Zeitpunkt der Berichterstattung ungeklärt ist (sog. **Verdachtsberichterstattung**). Die hierbei geltende Grundsätze sind unter II. 6. a) dd) für die Berichterstattung über Strafverfahren näher aufgezeigt.

Die dort genannten Kriterien gelten grundsätzlich auch bei anderen Berichten über tatsächliche Verhältnisse ehrverletzender Art. Ist unsicher, ob sie zutreffen oder nicht, ist die Berichterstattung nach den Grundsätzen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) nur zulässig, wenn jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst einen "Öffentlichkeitswert" verleihen. Der Bericht

darf zudem nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Zur Erhöhung des Informationsspektrums und des damit verbundenen Schutzes seiner Rechte (et audiatur altera pars) ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.<sup>29</sup>

Weiteres Erfordernis ist grundsätzlich zudem, dass vor der Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt durchgeführt wurden. Je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, umso höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflichten zu stellen. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt sind dabei für die Medien grundsätzlich strenger als für Privatpersonen, da die Presseorgane zumindest tendenziell über bessere Aufklärungsmöglichkeiten verfügen und mit ihren Berichten meist eine weit größere Breitenwirkung erzielen. Dennoch dürfen an die Recherchepflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden, welche die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so den freien Kommunikationsprozess einschnüren.<sup>30</sup>

bb) Der Schutz des guten Rufes erstreckt sich zudem auf **negative Werturteile** nicht ganz unerheblichen Gewichts, die geeignet sind, sich nachteilig auf das öffentliche Ansehen des Betroffenen auszuwirken<sup>31</sup>

2667, juris Rn. 15

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 26. November 2019 - VI ZR 12/19 - NJW 2020, 770, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85 - NJW 1987, 2667, juris Rn. 18

<sup>27</sup> EGMR, Entscheidung vom 27. November 2018 in Sachen Herman-Bischoff c. Allemagne, Application no. 28482/13 - AfP 2019, 142, Rn. 29; EGMR, Urteil vom 18. Oktober 2018 in Sachen Annen v. Germany, Application no. 3779/11, Rn. 22; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Axel Springer AG v. Germany, Application no. 39954/08, NJW 2012, 1058, Rn. 177; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 22; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 16 f.

<sup>28</sup> EGMR, Entscheidung vom 27. November 2018 in Sachen Herman-Bischoff c. Allemagne, Application no. 28482/13, Rn. 29;

EGMR, Urteil vom 27.06.2017 in Sachen *Medžlis Islamske Zajednice Brčko and others v. Bosnia and Herzegovina - Application no. 17224/11*, Rn. 115

<sup>29</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99 - BGHZ 143, 199, juris Rn. 20 f.

<sup>30</sup> vgl. zum Ganzen: BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 26

<sup>31</sup> EGMR, Entscheidung vom 27. November 2018 in Sachen Herman-Bischoff c. Allemagne, Application no. 28482/13 - AfP 2019, 142, Rn. 29; BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 42; in der Diktion unterscheiden sich der EMGR („gewisses Gewicht“) und das BVerfG geringfügig („nicht ganz unerhebliches Gewicht“), ohne dass dem inhaltliche Differenzen zu entnehmen wären

und die infolgedessen seine sozialen Kontakte schwächen und sein Selbstwertgefühl untergraben können.<sup>32</sup> Allerdings verleiht der Schutz des guten Rufes dem Betroffenen keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder wie er von anderen gerne gesehen werden möchte. Geschützt sind allein verfälschende oder entstellende Darstellungen seiner Person, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind.<sup>33</sup> Wer sich seines guten Rufes durch sein eigenes Verhalten in vorhersehbarer Weise selbst begibt, muss die Folgen seines Verhaltens grundsätzlich hinnehmen.<sup>34</sup>

cc) Grundlegende Bedeutung kommt damit im Bereich der Presseberichterstattung der Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil zu, insbesondere wenn sich, wie bei Presseberichten nicht selten, Tatsachenbehauptungen und Werturteile überlagern. Die hierfür maßgebenden **Abgrenzungskriterien** fasst der Bundesgerichtshof wie folgt zusammen:<sup>35</sup>

Rn. 35 „...Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (BGH, Urteil vom 12. April 2016 - VI ZR 505/14 - VersR 2016, 938, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 - WM 2016, 405, juris Rn. 16;...; BGH, Urteil vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 - BGHZ 176, 175, juris Rn. 17 mwN).“

Rn. 36 „Die Überprüfung einer Aussage auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder nicht wahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung,

in der Tatsachen und Meinung sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöhe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14 - NJW 2015, 773, juris Rn. 8mwN)“....

Rn 38 „Bei Äußerungen, in denen sich ... wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14 - NJW 2015, 773, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 12. April 2016 - VI ZR 505/14 - VersR 2016, 938, juris Rn. 51; BGH, Urteil vom 4. April 2017 - VI ZR 123/16 - VersR 2017, 895, juris Rn. 27; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846; NJW 2013, 217, 218). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14 - NJW 2015, 773, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 12. April 2016 - VI ZR 505/14 - VersR 2016, 938, juris Rn. 51; BGH, Urteil vom 4. April 2017 - VI ZR 123/16 - VersR 2017, 895, juris Rn. 27).“

Wegen der zu beachtenden Auslegungsgrundsätze

<sup>32</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 42; BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2004 - 1 BvR 263/03 - NJW 2004, 3619, juris unter II. a.

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 42

<sup>34</sup> EGMR, Entscheidung vom 27. November 2018 in Sachen Herman-Bischoff c. Allemagne, Application no. 28482/13 - AfP

2019, 142, Rn. 29; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Axel Springer AG v. Germany, Application no. 39954/08, NJW 2012, 1058, Rn. 178; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 18

<sup>35</sup> BGH, Urteil vom 16. Januar 2018 - VI ZR 498/16 - VersR 2018, 492, juris, Zitate leicht verändert

wird auf die Ausführungen unter II. 1. c) Bezug genommen.

d) Ist durch eine Presseberichterstattung in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen, hängt die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung grundsätzlich von einer **Abwägung zwischen dem Schutzbedürfnis des Betroffenen einerseits und der Meinungs- und Informationsfreiheit andererseits** ab (dazu beispielhaft unter II. 4. b) und c)).

aa) Einer derartigen Abwägung bedarf es allerdings nicht, wenn bewertende Äußerungen in der Form eines Angriffs auf die Menschenwürde oder - woran zum Schutz der Meinungsfreiheit allerdings strenge Anforderungen zu stellen sind - einer reinen **Formalbeleidigung** bzw. einer reinen **Schmähkritik** verbreitet werden.<sup>36</sup>

Eine Formalbeleidigung liegt vor, wenn ein besonders krasses, aus sich heraus herabwürdigendes Schimpfwort, etwa aus der Fäkalsprache, verwendet wird, das bereits wegen seiner Begrifflichkeit gesellschaftlich absolut missbilligt und tabuisiert ist.<sup>37</sup> Von einer Schmähkritik wird gesprochen, wenn es bei der abwertenden Äußerung im Kern nicht mehr um die Auseinandersetzung mit der Sache geht, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, diese also quasi an den Pranger gestellt werden soll.<sup>38</sup> Allerdings macht selbst eine polemische, überzogene oder gar ausfällige Kritik diese für sich genommen noch nicht zur Schmähung, da ansonsten die Meinungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt würde.<sup>39</sup> Dies gilt insbesondere für Presseberichte über die Öffentlichkeit interessierende Themen.<sup>40</sup>

bb) In aller Regel ist bei Presseberichten deshalb entscheidend, ob dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Rahmen der erforderlichen **Güterabwägung** Vorrang vor dem Recht auf Meinungs- und

Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, vergleichbar mit Art. 17 der Verfassung Georgiens) gebührt.<sup>41</sup> Die hierfür maßgebenden Grundsätze fasst der Bundesgerichtshof wie folgt zusammen:<sup>42</sup>

*„Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterscheidet zwischen Politikern ("politicians/personnes politiques"), sonstigen im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Personen ("public figures/personnes publiques") und Privatpersonen ("ordinary person/personne ordinaire"), wobei einer Berichterstattung über letztere engere Grenzen als in Bezug auf den Kreis sonstiger Personen des öffentlichen Lebens gezogen seien und der Schutz der Politiker am schwächsten sei (vgl. EGMR, Urteil vom 10. Juli 2014 - Application no. 48311/10 - NJW 2015, 1501, Rn. 54 ff.; EGMR, Urteil vom 4. Juni 2009 - Application no. 21277/05 - NJW 2010, 751, Rn. 48 ff.). Er erkennt ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinsichtlich politischer Akteure an, wobei nicht nur die Amtsführung, sondern unter besonderen Umständen im Hinblick auf die Rolle der Presse als "Wachhund der Öffentlichkeit" auch Aspekte des Privatlebens betroffen sein können (vgl. EGMR, NJW 2010, 751...). Auch der Senat hat für Personen des politischen Lebens ein gesteigertes Informationsinteresse des Publikums unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle stets als legitim anerkannt, weshalb eine Berichterstattung über die Normalität ihres Alltagslebens oder über Umstände der privaten Lebensführung wie etwa eine private Beziehung zu einer prominenten Lebensgefährtin*

<sup>36</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 - NJW 2016, 2870, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 28. September 2022 - VIII ZR 319/20 - VersR 2023, 48, juris Rn. 40; BGH, Urteil vom 22. September 2009 - VI ZR 19/08 - NJW 2009, 3580, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 1. März 2018 - I ZR 264/16 - GRUR 2018, 622, juris Rn. 31

<sup>37</sup> BayObLG, Beschluss vom 4. Juli 2022 - 202 StRR 61/22 - NJW 2022, 3236, juris Rn. 11

<sup>38</sup> BGH, Urteil vom 28. September 2022 - VIII ZR 319/20 - VersR 2023, 48, juris Rn. 40; BGH, Urteil vom 22. September 2009 -

VI ZR 19/08 - NJW 2009, 3580, juris Rn. 17

<sup>39</sup> BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 - NJW 2016, 2870, juris Rn. 17

<sup>40</sup> BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2646/15 - NJW 2016, 2870, juris Rn. 17

<sup>41</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 47; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 21

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 - VI ZR 284/17 - NJW 2018, 3509, juris Rn. 17, Zitate leicht verändert

durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann (BGH, Urteil vom 22. November 2011 - VI ZR 26/11 - NJW 2012, 763, juris Rn. 18; vgl. auch BGH, Urteil vom 24. Juni 2008 - VI ZR 156/06 - BGHZ 177, 119, juris Rn. 17 unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 - 1 BvR 653/96 - BVerfGE 101, 361, 390). Der Persönlichkeitsschutz greift in diesen Fällen erst dann, wenn die beanstandeten Äußerungen für sich genommen oder im Zusammenhang mit der Bildberichterstattung einen eigenständigen Verletzungseffekt aufweisen, der ihr Verbot rechtfertigen könnte, etwa wenn sie in den besonders geschützten Kernbereich der Privatsphäre des Betroffenen eingreifen oder Themen betreffen, die schon von vornherein überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören (BGH, Urteil vom 22. November 2011 - VI ZR 26/11, aaO, juris Rn. 19). Stets abwägungsrelevant ist die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2011 - VI ZR 26/11, aaO, juris Rn. 20; ...). Diese ist als gering zu werten, wenn es sich um zutreffende Tatsachen handelt, die entweder belanglos sind oder sich allenfalls oberflächlich mit der Person des Klägers beschäftigen, ohne einen tieferen Einblick in seine persönlichen Lebensumstände zu vermitteln (vgl. ... BGH, Urteil vom 26. Oktober 2008 - VI ZR 230/08 - NJW 2011, 744, juris Rn. 22) und ohne herabsetzend oder gar ehrverletzend zu sein (vgl. ... BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - VersR 2017, 959, juris Rn. 28).“

(1) Auch in nachfolgenden Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass eine in der Öffentlichkeit unbekannt Person einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen kann, während eine **Person des öffentlichen Lebens** diesen

Schutz nicht mit gleicher Intensität genießt.<sup>43</sup> Außerdem muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen einer Berichterstattung, die einen Beitrag zu einer **Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft** leisten kann, die z.B. Politiker bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte betrifft, und der Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens.<sup>44</sup>

(2) Von Bedeutung kann innerhalb der Abwägung des Weiteren sein, ob ein Pressebericht eigene Bewertungen oder Äußerungen des verantwortlichen Redakteurs oder Journalisten enthält oder ob **Äußerungen Dritter verbreitet** werden.<sup>45</sup> So darf bei einem überwiegenden Informationsinteresse selbst über eine unzweifelhaft rechtswidrige Äußerung eines Dritten berichtet werden, sofern sich das Presseorgan die Äußerung nicht zu eigen macht. Hierfür kann jedoch genügen, dass die Äußerung eines Dritten in einer den eigenen Gedankengang unterstreichenden Weise in den Presseartikel eingefügt wird.<sup>46</sup>

Nicht im Detail geklärt ist, ob bei einem Bericht über rechtswidrige Äußerungen Dritter eine gewisse **Distanzierungspflicht** besteht. Hiervon ist die Rechtsprechung in der Vergangenheit teilweise ausgegangen.<sup>47</sup> Angesichts zwischenzeitlich ergangener Entscheidungen des EGMR wird diese Frage aber in neueren Entscheidungen offen gelassen,<sup>48</sup> da einer Distanzierungspflicht zumindest tendenziell das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie die Verbürgungen des Art. 10 Abs. 1 EMRK entgegenstehen könnten.<sup>49</sup>

(3) Im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes ist zudem die **abgestufte Schutzwürdigkeit der betroffenen Sphären** zu berücksichtigen.<sup>50</sup>

Besonderen Schutz genießen Verhältnisse, die zum

<sup>43</sup> BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 50, besprochen unter II. 1.

<sup>44</sup> BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 50; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 9. April 2019 - VI ZR 533/16 - NJW-RR 2019, 1134, juris Rn. 14

<sup>45</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 18; BVerfG, Beschluss vom 27. August 2019 - 1 BvR 811/17 - NJW 2019, 3567, juris Rn. 17

<sup>46</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 30. September 2003 - 1 BvR 865/00 - NJW 2004, 590, juris Rn. 13

<sup>47</sup> BVerfG, Beschluss vom 30. September 2003 - 1 BvR 865/00 -

NJW 2004, 590, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 26. November 1996 - VI ZR 323/95 NJW 1997, 1148, juris Rn. 50

<sup>48</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2009 - 1 BvR 134/03 - NJW-RR 2010, 470, juris Rn. 69

<sup>49</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 29. März 2011 in Sachen Thoma v. Luxemburg, Application no. 38432/97 Rn. 64; EGMR, Urteil vom 30. März 2004 in Sachen Verlagsgruppe News GmbH v. Austria, Application no. 53984/00, Rn. 37 ff.

<sup>50</sup> BGH, Urteil vom 20. Dezember 2011 - VI ZR 261/10 - VersR 2012, 368, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196/08 - BGHZ 181, 328, juris Rn. 30, zur Bewertung von Lehrern durch Schüler auf einer Internetseite

engsten Bereich der **Intimsphäre** gehören oder diesem nahestehen.<sup>51</sup> Insoweit besteht sogar ein vollständig geschützter **Kernbereich**, der jedweder öffentlichen Berichterstattung von vornherein entzogen ist. Dies gilt insbesondere für die Freiheit, die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität für sich zu behalten und sie in einem dem Zugriff anderer gänzlich unzugänglichen Freiraum zu erleben.<sup>52</sup> Gemäß den dargelegten Prinzipien der Selbstöffnung entfällt allerdings diese Absolutheit des Schutzes, soweit der Betroffene selbst den Kernbereich seiner Intimität der Öffentlichkeit zugänglich macht.<sup>53</sup>

Aber auch außerhalb der eigentlichen Intimsphäre kommt den sog. **sensitiven Daten** ein besonderer Schutz zu. Einen tendenziell geringeren Schutzgrad haben hingegen bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern jene persönlichen Lebenssachverhalte, die der **Sozial- und Berufssphäre** zugehören.<sup>54</sup>

(4) Schließlich hat in die Güterabwägung einzufließen, dass es zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der Presse gehört, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.<sup>55</sup> Diese funktionale und institutionelle Funktion der Presse kann den durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG jedermann gewährleisteten Schutzes der Meinungsfreiheit bei der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht zusätzlich verstärken.<sup>56</sup>

cc) Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Wortberichterstattung, sondern grundsätzlich in gleicher Weise für die **Veröffentlichung von Bildern und von Filmmaterial**.

(1) Soweit Bilder mit **identifizierbaren Personen** im Sinne der §§ 22, 23 KUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - KunstUrhG) veröffentlicht werden, sind in Deutschland die gesonderten gesetzlichen Abwägungsregelungen in § 23 KUG zu beachten.<sup>57</sup> Nach diesem **abgestuften gesetzlichen Schutzkonzept** dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Ausgenommen hiervon sind nach § 23 Abs. 1 KUG u.a. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.<sup>58</sup>

Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit ist der Begriff der Zeitgeschichte dabei nicht eng, mithin nicht im Sinne einer historischen Bedeutung, auszulegen. Er umfasst vielmehr alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse, also einschließlich des aktuellen Zeitgeschehens.<sup>59</sup> Diese Befugnis erstreckt sich gemäß § 23 Abs. 2 KUG jedoch nicht auf eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Durch dieses Regelungskonzept werden die allgemeinen Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes in das

<sup>51</sup> BGH, Urteil vom 30. April 2019 - VI ZR 360/18 - NJW 2020, 53, juris Rn. 11 ff., für Berichterstattung über eine in erpresserischer Absicht erfolgte Veröffentlichung von intimen Fotos

<sup>52</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2009 - 1 BvR 1107/09 - NJW 2009, 3357, juris Rn. 24 ff.; BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 332/09 - NJW 2012, 767, juris Rn. 12

<sup>53</sup> BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 332/09 - NJW 2012, 767, juris Rn. 12 f., für freiwillige Mitwirkung an der Produktion professionell hergestellter und kommerziell zu verwertender Filme pornografischen Inhalts

<sup>54</sup> BGH, Urteil vom 20. Dezember 2011 - VI ZR 261/10 - VersR 2012, 368, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196/08 - BGHZ 181, 328, juris Rn. 30; BGH, Urteil vom 9. August 2022 - VI ZR 1244/20 - NJW 2022, 3072, juris Rn. 32 ff., für Unternehmerpersönlichkeitsrecht bei Veröffentlichungen in einem Hotel-Bewertungsportal; BGH, Urteil vom 28. Juli 2022 - I ZR 171/21 - NJW 2022, 3783, juris Rn. 20 ff., zum Eingriff in den vermögensrechtlichen Bestandteil des Persönlichkeitsrechts durch Nutzung einer wissenschaftlichen Aussage eines Mediziners zur Bewerbung eines Produkts

<sup>55</sup> BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 - BVerfGE 152, 152, juris Rn. 94; BVerfG, Beschluss vom 9. November

2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 11

<sup>56</sup> BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 - BVerfGE 152, 152, juris Rn. 94; BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2020 - 1 BvR 1240/14 - NJW 2020, 2873, juris Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 11

<sup>57</sup> dazu BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 15 ff., BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 12 ff.; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 1328/20 - openJur 2022, 22050, juris Rn. 9 ff., nachfolgend unter II. 2. besprochen

<sup>58</sup> Gleiches gilt u.a. für Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen sowie für Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 1328/20 - openJur 2022, 22050, juris Rn. 13.

Recht zur Veröffentlichung von Bildnissen aufgenommen.<sup>60</sup> So verstanden sind diese einfach-rechtlichen Regelungen mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und mit den Verbürgungen aus Art. 8 EMRK vereinbar.<sup>61</sup>

(2) Soweit es um **sonstige Bildberichterstattungen** geht, gelten (mangels Anwendbarkeit des KUG) die dargelegten Grundsätze zum Schutzzumfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und zu den Abwägungskriterien unmittelbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zentrum der grundrechtlichen Gewährleistung der Pressefreiheit das Recht steht, **Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen**.<sup>62</sup> Es gehört zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie eines öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht.<sup>63</sup> Dies schließt ein, dass ein Presseorgan grundsätzlich autonom über die Art und Weise der Berichterstattung und über deren Aufmachung, einschließlich einer Illustration durch Bilder, entscheiden kann. Zum einen können nämlich Bilder einen Wortbericht ergänzen und hierdurch dessen Authentizität unterstreichen.<sup>64</sup> Zum anderen kann ein von Art. 5 Abs. 1 GG geschütztes Informationsanliegen darin liegen, den Leser durch

eine Beigabe von Bildern auf den Wortbericht aufmerksam zu machen (sog. Anteseasern).<sup>65</sup> Einer Bebilderung kommt hierdurch eine den Wortbeitrag unterstützende und diesen durch die Visualisierung nachhaltiger in das Bewusstsein rückende Bedeutung zu. In Folge dessen nehmen Bildaussagen an dem verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen.<sup>66</sup>

Das mit der Verbreitung eines Bildes verbundene Eindringen in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird durch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** begrenzt.<sup>67</sup> Daher rechtfertigt nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit. Dies gilt insbesondere, wenn ein Bildbericht ohne irgendeinen inhaltlichen Aussagegehalt allein dazu dient, den Lesern einen voyeuristischen Blick auf das Sterben oder auf das Leid anderer werfen zu lassen.<sup>68</sup> Wo konkret die Grenze für das berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden.<sup>69</sup>

3. Der auf tatbestandlicher Ebene grundlegend wichtigen Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen<sup>70</sup> entspricht auf der

<sup>60</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 15 ff.; BGH, Urteil vom 29. September 2020 - VI ZR 449/19 - GRUR 2021, 106, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 7. Juli 2020 - VI ZR 250/19 - FamRZ 2020, 1847, juris Rn. 9

<sup>61</sup> EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Hannover v. Germany No. 2, Application no. 40660/08 - NJW 2012, 1053, Rn. 114; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 - 1 BvR 1602/07 - BVerfGE 120, 180, juris Rn. 85 ff.; BGH, Urteil vom 7. Juli 2020 - VI ZR 250/19 - FamRZ 2020, 1847, juris Rn. 9

<sup>62</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2020 - 1 BvR 704/18 - NJW 2021, 1585, juris Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 88

<sup>63</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2020 - 1 BvR 704/18 - NJW 2021, 1585, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 9. April 2019 - VI ZR 533/16 - NJW-RR 2019, 1134; juris Rn. 9

<sup>64</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023,

396, juris Rn. 88

<sup>65</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2017 - 1 BvR 967/15 - NJW 2017, 1376, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 15

<sup>66</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 88; BGH, Urteil vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17 - VersR 2018, 1136, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 9. April 2019 - VI ZR 533/16 - NJW-RR 2019, 1134, juris Rn. 10

<sup>67</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 88; BGH, Urteil vom 6. Februar 2018 - VI ZR 76/17 - NJW 2018, 1820, juris Rn. 15

<sup>68</sup> vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 120; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 81; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 30; dort allerdings eine rein voyeuristische Darstellung jeweils verneinend

<sup>69</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 88; BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 38

<sup>70</sup> zu den Abgrenzungskriterien oben I. 2. c) cc); zu den Auslegungsgsgrundsätzen unten II. 1. c)

**Rechtsfolgenseite** eine Differenzierung zwischen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen.

a) Bei unzutreffenden Tatsachenbehauptungen besteht ein negatorischer Beseitigungsanspruch (**Berichtigungsanspruch**) aus §§ 12, 1004, 823 Abs. 1 BGB analog<sup>71</sup> (inhaltlich in etwa vergleichbar mit Art. 18 Abs. 1, Art. 161, Art. 992 ff. ZGB).<sup>72</sup> Die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen dieses Berichtigungsanspruchs müssen jeweils grundrechtskonform konkretisiert werden.<sup>73</sup> Das heißt, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Berichtigungsanspruchs einen angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter von Verfassungsrang, mithin zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts einerseits und dem Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit andererseits, erfordert. Die Rechtsprechung hat deshalb verschiedene Abstufungen des Berichtigungsanspruchs entwickelt.

Einerseits am stärksten in die Pressefreiheit eingreifend, aber andererseits das Persönlichkeitsrecht nach einer von vornherein **unzutreffenden Tatsachenbehauptung** am nachhaltigsten schützend ist deren **Widerruf**. Mit diesem wird einer fortdauernden Rufbeeinträchtigung ein Ende zu bereitet und so eine bereits **mit der Veröffentlichung geschaffene rechtswidrige Störung** beendet.<sup>74</sup>

Bei einer **entstellenden Einseitigkeit eines Presseberichts**, vor allem bei einer nur in Teilbereichen unzutreffenden tatsächlichen Darstellung kann als weniger einschneidende Maßnahme ein **Anspruch auf Richtigstellung**<sup>75</sup> oder - soweit ein Distanzierungsgebot besteht und verletzt wurde (dazu oben I. 2. d) bb) (2)) - ein **Abrücken von Äußerungen Dritter** in Betracht

kommen.<sup>76</sup>

Eine weitere Konkretisierung des Berichtigungsanspruchs ist die Erklärung, dass eine in der Vergangenheit aufgestellte Behauptung nicht länger aufrechterhalten werde (sog. **eingeschränkter Widerruf**). Dieser eingeschränkte Widerruf betrifft - als mildere und damit verhältnismäßigere Maßnahme - Fallgestaltungen, bei denen über eine sich später als unzutreffend erweisende Tatsache im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung zunächst rechtmäßig berichtet werden durfte.<sup>77</sup> Wie bei jedem anderen negatorischen Beseitigungsanspruch bedarf es allerdings zusätzlich einer auf dem Bericht beruhenden anhaltenden Störung und eines fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses. Zudem hat die Rechtsprechung einen **"äußerungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch"** (dazu näher unter II. 6. a) ee)) entwickelt. Dieser ist auf eine ergänzende inhaltliche Mitteilung über einen dem Betroffenen günstigen Ausgang eines Strafverfahrens gerichtet, über das zuvor rechtmäßig berichtet worden war.<sup>78</sup> Dieser Folgenbeseitigungsanspruch kommt in seiner dogmatischen Herleitung dem Anspruch auf einen eingeschränkten Widerruf sehr nahe. Er ist aber in der Rechtsfolge nicht auf die Distanzierung von einer früheren Erklärung bezogen, sondern auf einen inhaltlich ergänzenden Bericht über neue tatsächliche Entwicklungen, etwa über die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder über einen Freispruch.

In der gerichtlichen Praxis haben diese Berichtigungsansprüche zwar keine große Bedeutung. Nicht zu unterschätzen ist aber ihre prophylaktische Wirkung,

<sup>71</sup> in neueren Entscheidungen werden oft nur § 1004, § 823 Abs. 1 BGB analog genannt

<sup>72</sup> zu der rechtsdogmatischen Herleitung grundlegend: BGH, Beschluss vom 19. Dezember 1960 - GSZ 1/60 - BGHZ 34, 99, juris Rn. 20 ff.; aus der neueren Rechtsprechung: BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 13

<sup>73</sup> Zum Ganzen zusammenfassend: BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 13; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23

<sup>74</sup> BGH, Urteil vom 15. November 1994 - VI ZR 56/94 - BGHZ 128, 1, juris Rn. 58; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23

<sup>75</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 55; BGH, Urteil vom 22. April 2008 -

VI ZR 83/07 - BGHZ 176, 175, juris Rn. 11; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23

<sup>76</sup> BGH, Urteil vom 6. April 1976 - VI ZR 246/74 - BGHZ 66, 182, juris Rn. 21; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23

<sup>77</sup> BVerfG, Beschluss vom 28. August 2003 - 1 BvR 2194/02 - NJW 2004, 354, juris Rn. 16; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 13

<sup>78</sup> BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 28. April 1997 - 1 BvR 765/97 - NJW 1997, 2589, juris Rn. 14; grundlegend: BGH, Urteil vom 30. November 1971 - VI ZR 115/70 - BGHZ 57, 325, juris Rn. 19 ff.

die mittelbar leichtfertig aufgestellte Tatsachenbehauptungen und unsorgfältige Recherchen bei heiklen Verdachtsberichterstattungen verhindert bzw. die Presseorgane zumindest entsprechend sensibilisiert.

b) Sowohl bei der Verbreitung unzutreffender Tatsachen als auch bei einer rechtswidrigen Verbreitung von Werturteilen können **Unterlassungsansprüche** (§ 1004, § 823 Abs. 1 BGB analog) in Betracht kommen.<sup>79</sup> Diese setzen zusätzlich, wie alle Unterlassungsansprüche, eine anhaltende Störung und ein Rechtsschutzbedürfnis voraus.

Das praktische Gewicht dieser Unterlassungsansprüche ist spürbar höher als jenes der negatorischen Beseitigungsansprüche. Dies beruht zum einen darauf, dass Unterlassungsansprüche auch gegen unzulässige Werturteile bestehen und damit ihr gegenständlicher Anwendungsbereich wesentlich weiter ist. Zum anderen birgt die Geltendmachung eines Berichtigungsanspruchs häufig das Risiko in sich, dass eine in der Öffentlichkeit durch aktuellere Themen in den Hintergrund geratene, quasi „vergessene“ Thematik wieder aufgefrischt wird bzw. dass eine bislang eher untergeordnete Angelegenheit erst durch den Berichtigungsanspruch von einer breiten Öffentlichkeit bewusst wahrgenommen wird. Dies liegt aber oft nicht im objektiven Interesse der in ihrem Persönlichkeitsrecht Verletzten. Diese begnügen sich daher häufig mit einer außergerichtlichen strafbewehrten Unterlassungserklärung<sup>80</sup> oder beschränken gerichtlichen Verfahren von vornherein auf Unterlassungsansprüche und erfahren so zumindest im nachhinein eine gewisse innere Genugtuung.

c) Darüber hinaus bestehen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen Ansprüche auf Ersatz des **materiellen Schadens**.

Bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts kann ggf. zudem Ersatz des **immateriellen Schadens** begehrt werden. Dieser Anspruch auf Geldentschädigung gründet sich rechtlich nicht auf die gesetzlichen Regelungen zum Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB, vom Regelungsgegenstand vergleichbar mit Art. 413 ZGB), sondern auf den Schutzauftrag aus Art. 1 (Menschenwürde) und 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), also letztlich auf eine verfassungsrechtliche Vorgabe.<sup>81</sup> Wegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für diesen Anspruch wird auf die Ausführungen unter II. 6. b) Bezug genommen.

d) Losgelöst hiervon bestehen ggf. **presserechtliche Ansprüche auf Gegendarstellung**.

Diese Ansprüche sind in den Pressegesetzen der jeweiligen Bundesländer geregelt.<sup>82</sup> Danach kann jeder Mann, über den in den Medien eine Tatsache verbreitet wird, seine eigene abweichende Darstellung des Sachverhalts im selben Presseorgan kostenlos publizieren lassen. Diese Gegendarstellung muss in der nächst erreichbaren Ausgabe des Presseorgans an derselben Stelle und in derselben Aufmachung wie der beanstandete Bericht veröffentlicht werden.<sup>83</sup> Hierbei ist unerheblich, ob die in der Presse verbreitete Tatsache zutreffend ist oder nicht. Die Gegendarstellung darf aber ihrerseits nur Tatsachenbehauptungen, also keine eigenen Bewertungen, enthalten. Das Presseorgan ist berechtigt, der Gegendarstellung eine eigene Erklärung gegenüberzustellen, also anzufügen, dass es die aufgestellte Tatsachenbehauptung aufrecht erhält.

Dieser Gegendarstellungsanspruch dient zwar dem

<sup>79</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 8; BGH, Urteil vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15 - BGHZ 209, 139, juris Rn. 15; zusammenfassend: Bayer in: Herberger/ Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 1004 BGB (Stand: 17.03.2021) Rn. 56

<sup>80</sup> Es handelt sich hierbei um Unterlassungserklärungen, bei denen der Verletzer als Zeichen der Ernsthaftigkeit seines Unterlassungs-Versprechens für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung eine empfindliche Vertragsstrafe an den Betroffenen zu zahlen verspricht. Diese strafbewehrte Unterlassungserklärung lässt unter gewissen Voraussetzungen die Wiederholungs-

gefahr als materielle Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch entfallen (vgl. zuletzt: BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 - I ZR 144/21 - GRUR 2023, 255, juris Rn. 34 ff.)

<sup>81</sup> vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 63 ff.; BGH, Beschluss vom 8. März 2022 - VI ZB 14/21 - ZfSch 2022, 259, juris Rn. 10

<sup>82</sup> vgl. etwa § 10 des Sächsischen Pressegesetzes; [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4197?redirect\\_succesor\\_allowed=1#p10](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4197?redirect_succesor_allowed=1#p10)

<sup>83</sup> zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Anspruchs auf Gegendarstellung im Einzelnen: BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1998 - 1 BvR 1861/93 - BVerfGE 97, 125, juris Rn. 113 ff.



Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen.<sup>84</sup> Er lässt aber wegen seiner presserechtlichen Natur die darlegten allgemeinen zivilrechtlichen Berichtigungs- und Unterlassungsansprüche aus § 1004, § 823 Abs. 1 BGB analog unberührt.<sup>85</sup> Allerdings kann wegen der Möglichkeit einer presserechtlichen Gegendarstellung ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens wegen dessen Subsidiarität (eher ausnahmsweise) entfallen.<sup>86</sup>

Die praktische Bedeutung des presserechtlichen Gegendarstellungsanspruchs ist gering. Das liegt zum einen an einigen (hier nicht näher dargestellten) Modalitäten seines Umfangs. Zum anderen besteht für den Betroffenen oft das Risiko, dass mit der Veröffentlichung einer Gegendarstellung die öffentliche Aufmerksamkeit erstmals auf eine Thematik gelenkt wird, die bis dahin kaum wahrgenommen wurde; der Betroffene also salopp formuliert ein klassisches Eigentor schießt und eine „never ending story“ selbst in Gang setzt.

4. Wie einleitend erwähnt, beschränkt sich dieser kurze Überblick auf jene Problembereiche, die für das Verständnis der nachfolgend besprochenen Entscheidungen aus dem Jahr 2022 hilfreich sind. Ausgeblendet wurden deshalb eine Reihe anderer Problemstellungen, etwa

- der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit Presseberichten satirischer Art;<sup>87</sup>
- die Verbreitung falscher Tatsachen durch eine verdeckte Manipulation von Bildern, etwa mittels einer

Bildbearbeitungs-Software;<sup>88</sup>

- der gesamte Bereich des Schutzes der Unternehmenspersönlichkeit und des Persönlichkeitsrechts anderer juristischer Personen.<sup>89</sup>

Aspekte des **postmortalen Persönlichkeitsrechts** werden unter II. 1. e) gestreift.

## II. Die Entscheidungen im Einzelnen:

### 1. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Hinterbliebenen:

Mehrere im Jahr 2022 ergangene Entscheidungen des Bundesgerichtshofs stehen im Zusammenhang mit den Schilderungen der Umstände des Todes einer bekannten Schauspielerin, die beim Schwimmen und Tauchen anlässlich eines Bootausfluges auf dem Mittelmeer gesundheitliche Probleme erlitten hat und an diesen verstarb.<sup>90</sup> Verschiedene Presseorgane haben hierüber unter Darlegung der Rettungsbemühungen und des Obduktionsergebnisses berichtet. Gegen Teile dieser Berichterstattungen hat der Ehemann der Verstorbenen, der sich mit an Bord des Bootes befunden hat und als seinerseits in der Öffentlichkeit bekannte Person in den Berichten namentlich genannt war, Unterlassungsklage erhoben.

a) Zunächst fasst der Bundesgerichtshof in seinen Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zum vorstehend bereits dargelegten Schutzzumfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusammen. Im Zentrum der

<sup>84</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1998 - 1 BvR 1861/93 - BVerfGE 97, 125, juris Rn. 114; BGH, Urteil vom 28. September 2021 - VI ZR 1228/20 - NJW 2022, 626, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 6. April 1976 - VI ZR 246/74 - BGHZ 66, 182, juris Rn. 122

<sup>85</sup> vgl. zu der unterschiedlichen Rechtsnatur der Ansprüche: BGH, Urteil vom 17. November 2015 - VI ZR 493/14 - juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 3. August 2010 - VI ZR 113/09 - NJW 2010, 3037, juris Rn. 18 f.

<sup>86</sup> Vieweg/Lorz in: Herberger / Martinek / Rießmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 253 BGB (Stand: 01.02.2023) Rn. 44

<sup>87</sup> dazu BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 514/90 - BVerfGE 86, 1, juris Rn. 32 ff.; BGH, Urteil vom 10. Januar 2017 - VI ZR 562/15 - NJW 2017, 1617, juris Rn. 13 ff.; BGH, Urteil vom 8. November 2005 - VI ZR 64/05 - NJW 2006, 603, juris Rn. 11

<sup>88</sup> dazu BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2005 - 1 BvR 240/04 -

NJW 2005, 3271, juris Rn. 22 ff.; BGH, Urteil vom 8. November 2005 - VI ZR 64/05 - NJW 2006, 603, juris Rn. 19

<sup>89</sup> dazu BGH, Urteil vom 9. August 2022 - VI ZR 1244/20 - NJW 2022, 3072, juris Rn. 32, für Hotelbewertungsportal; BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 54/21 - MDR 2023, 232, juris, für Ärztebewertungsportal; BGH, Urteil vom 22. Februar 2011 - VI ZR 120/10 - NJW 2011, 2204, juris Rn. 9 ff., für Bonitätsbeurteilungen; vgl. ergänzend für Lehrerbewertungsforum: BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196/08 - BGHZ 181, 328, juris Rn. 29 ff.

<sup>90</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 123/21 - MDR 2022, 1023; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 124/21 - ZUM-RD 2022, 545; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 125/21 - open-Jur 2022, 13872; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496

Entscheidungen steht in der Folge der Schutz der Privatsphäre von nahen Angehörigen von Verstorbenen.

Ausgangspunkt der Urteile ist insoweit, dass Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht **nur der unmittelbar Verletzte** machen kann. Wer von den Auswirkungen eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen mittelbar belastet wird, ist rechtlich nur betroffen, wenn die Berichterstattung auch eine Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts enthält.<sup>91</sup> Demnach hängt es bei einer Berichterstattung über den Tod einer Person von den Umständen des Einzelfalls ab, ob das Persönlichkeitsrecht eines nahen Angehörigen unmittelbar oder nur mittelbar beeinträchtigt wird.<sup>92</sup>

Eine unmittelbare Betroffenheit setzt nicht voraus, dass der Dritte, hier also der Ehemann der Schauspielerin, im Mittelpunkt der Veröffentlichung steht oder dass diese inhaltlich vorrangig auf ihn abzielt. Erforderlich ist aber, dass die Persönlichkeitssphäre des Dritten in dem Pressebericht zumindest mit thematisiert wird. Diese Notwendigkeit einer eigenen Betroffenheit entfällt nicht dadurch, dass der primär von der Berichterstattung Betroffene verstorben ist und daher dessen Grundrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht mehr besteht.<sup>93</sup>

Keine Verletzung des Persönlichkeitsrecht liegt deshalb darin, dass sich der Dritte wegen seiner engen Beziehung zu der dargestellten Person durch eine Berichterstattung, die ihn selbst weder ausdrücklich noch stillschweigend erwähnt, persönlich betroffen fühlt. Ebenso wenig reicht aus, dass Leser, Hörer oder Zuschauer den beanstandeten Bericht zum Anlass nehmen, den Dritten auf den Bericht anzusprechen oder ihn gar zu belästigen. Solche Ausstrahlungen stellen

bloße mittelbare Reflexwirkungen der Berichterstattung dar und resultieren letztlich aus der persönlichen Verbundenheit zu der durch die Berichterstattung in die Öffentlichkeit gerückten Person.<sup>94</sup>

b) Hiervon ausgehend hat der Bundesgerichtshof weite Teile der Presseveröffentlichungen über den gemeinsam verbrachten Urlaub und den gemeinsam unternommenen Bootsausflug als unmittelbaren Eingriff in die Privatsphäre des Ehemannes der Schauspielerin erachtet. Beide hätten sich im Unglückszeitpunkt an einen Ort zurückgezogen gehabt, der ihnen die Möglichkeit geboten habe, sich frei von öffentlicher Beobachtung und der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle in gewisser Abgeschlossenheit zu entspannen.

Unter den vorstehenden Gegebenheiten sei das Persönlichkeitsrecht des Ehemannes selbst insoweit unmittelbar betroffen, als mitgeteilt werde, dass seine Ehefrau im Wasser plötzlich das Bewusstsein verloren habe. Diese Information sei untrennbar damit verbunden, dass der Ehemann der Schauspielerin auf dem Boot plötzlich einer Situation höchster emotionaler Belastung ausgesetzt gewesen, in der er auf sich allein gestellt um das Leben seiner Ehefrau habe kämpfen müssen.<sup>95</sup>

In gleicher Weise hat der Bundesgerichtshof jene Teile der Berichterstattung der Privatsphäre - auch des Ehemannes - zugerechnet, die sich mit der Überführung der Leiche nach Deutschland befassen. Eine Überführung stelle ein von der Öffentlichkeit abgewandtes Geschehen dar, das der Vorbereitung der Be-

<sup>91</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 3960, juris Rn. 36; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 123/21 - MDR 2022, 1023, juris Rn. 36; vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2005 - VI ZR 265/04 - BGHZ 165, 203, juris Rn. 21; zur eigenen Betroffenheit auch BGH, Urteil vom 14. Juni 2022 - VI ZR 172/20 - NJW 2022, 2406, juris Rn. 11, wonach durch eine Verhöhnung und Verunglimpfung des Judentums unmittelbar der Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden in Deutschland lebenden Juden angegriffen wird

<sup>92</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 38 ff.; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 28; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 123/21 - MDR 2022, 1023, juris Rn. 36; BGH, Urteil vom 6. Dezember 2005 - VI ZR 265/04 - BGHZ 165, 203, juris

Rn. 23 ff.

<sup>93</sup> dazu: BVerfG, Beschluss vom 5. April 2001 - 1 BvR 932/94 - NJW 2001, 2957, juris Rn. 18; BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 - III ZR 183/17 - BGHZ 219, 243, juris Rn. 53; BGH, Beschluss vom 25. April 2018 - XII ZB 414/16 - NJW-RR 2018, 967; juris Rn. 19; vgl. zum postmortalen Persönlichkeitsrecht nachstehend II. 1. e)

<sup>94</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 37; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 26; vgl. auch BGH, Urteil vom 6. Dezember 2005 - VI ZR 265/04 - BGHZ 165, 203, juris Rn. 24

<sup>95</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 41

stattung diene und nur die nächsten Angehörigen angehe.<sup>96</sup> Gleiches gelte hinsichtlich der mitgeteilten Obduktionsergebnisse, da diese in einem unmittelbaren Bezug zu dem zuvor geschilderten Unglück stehen, das der Ehemann unmittelbar miterlebt habe.<sup>97</sup>

Zudem hat der Bundesgerichtshof jene Teile der Veröffentlichungen dem Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts des Ehemannes zugerechnet, welche die Rettungsmaßnahmen durch Dritte betreffen, wie etwa der Einsatz von Rettungshubschrauber, Rettungswagen und Rettungssanitäter. Zwar dürften diese Maßnahmen der Öffentlichkeit vor Ort nicht verborgen geblieben sein, so dass die räumliche Privatsphäre des Ehemannes - anders als auf dem Boot - nicht berührt sei. Die Privatsphäre sei aber thematisch angesprochen, weil die Rettungsbemühungen an Land beim Ehemann intensivste Gefühle im Bangen um das Leben seiner Ehefrau ausgelöst hätten. Hieran ändere nichts, dass dieses Bangen in den Berichten nicht ausdrücklich erwähnt werde.<sup>98</sup>

c) Eine weitere wichtige Facette der Entscheidungen betrifft die **Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung**.

aa) Zunächst bekräftigt der Bundesgerichtshof seine ständige Rechtsprechung, wonach für die Auslegung zum einen auf das Verständnis eines **unvoreingenommenen und verständigen Lesers** der Veröffentlichung<sup>99</sup> und zum andern auf den **Gesamtkontext** abzustellen ist, in dem die Äußerung steht.<sup>100</sup> Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Zusammenhang herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden.<sup>101</sup>

Diese allgemeinen Grundsätze konkretisiert der Bundesgerichtshof in den hier behandelten Verfahren dahin, dass für die Auslegung nur der Gesamtkontext jenes konkreten Berichtes maßgebend ist, in dem die auszulegende Veröffentlichung enthalten ist. Es hätte,

so der Bundesgerichtshof, eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge, wenn zur Bestimmung des Aussagegehalts einer Äußerung der Inhalt anderer Artikel zum selben Thema einbezogen würde. Selbst wenn einzelne Berichte wie eine "Fortsetzungsgeschichte" aufeinander aufgebaut seien, würden sie bei der Auslegung der in ihnen enthaltenen Äußerungen - und damit bei der Ermittlung des Schutzzumfangs des Persönlichkeitsrechts - keine Einheit bilden.<sup>102</sup>

Anzumerken ist hierzu über die besprochenen Entscheidungen hinaus, dass anderes gelten dürfte, wenn die einzelnen Beiträge von den Autoren von vornherein als Teil eines informativen Gesamtkonzepts (Teil 1, Teil 2 oder andere inhaltliche Bezugnahmen) verstanden werden. Dann spricht viel dafür, dass die Beiträge hinsichtlich ihres objektiven Aussagegehalts sowohl einer Einzel-, als auch einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden müssen. Hierfür kann freilich nicht genügen, dass redaktionell in sich abgeschlossene Beiträge nur unter einem übergeordneten inhaltlichen Themenschwerpunkt, also unter einer Art Themenserie oder unter einem einheitlichen Logo (etwa regelmäßig erscheinende Fernsehmagazine oder regelmäßige Rubriken einer Zeitschrift) gemeinsam vermarktet werden. Eine derartige Betrachtung würde in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise von vornherein, nicht erst bei der Güterabwägung, die Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit beschneiden.

bb) Hiervon zu unterscheiden ist, ob die Auslegung eines Presseberichtes nach dem Gesamtzusammenhang seiner Einzelaussagen „**zwischen den Zeilen**“ einen verdeckten ehrkränkenden Aussagegehalt erkennen lässt und ob ein Pressartikel objektiv **mehrdeutig** ist.

(1) Die Rechtsprechung anerkennt im Ausgangs-

<sup>96</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 84; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 69

<sup>97</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 79; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 68

<sup>98</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 74

<sup>99</sup> BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 29; vgl. auch BGH, Urteil vom 27. April 2021 - VI ZR

166/19 - NJW 2021, 3334, juris Rn. 11

<sup>100</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 73; vgl. auch BGH, Urteil vom 27. April 2021 - VI ZR 166/19 - NJW 2021, 3334, juris Rn. 11

<sup>101</sup> BGH, Urteil vom 2. Juli 2019 - VI ZR 494/17 - VersR 2019, 1432, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 16. Januar 2018 - VI ZR 498/16 - VersR 2018, 492, juris Rn. 20

<sup>102</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 106

punkt, dass eine **verdeckte** Aussage durch das Zusammenwirken mehrerer für sich gesehen eher wertneutraler Äußerungen in Betracht kommen kann.<sup>103</sup> Mit der Annahme einer solchen verdeckten Behauptung ist aber große Zurückhaltung geboten, um die Balance zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit nicht zu Lasten der letzteren zu verschieben.<sup>104</sup> Eine verdeckte Aussage kann deshalb nur angenommen werden, wenn der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung zumindest nahe legt. Hingegen wird der von dem Presseartikel Betroffene in aller Regel in seinem Persönlichkeitsrecht nicht verletzt, wenn der Leser aus den ihm mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den der Bericht zwar Anhaltspunkte bieten mag, der von dessen Autor so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist.<sup>105</sup> Gegen derartige, letztlich erst in der Gedankenwelt und Phantasie des Lesers geschaffene Spekulationen kann das Persönlichkeitsrecht grundsätzlich keinen Schutz bieten.

(2) Eine **Mehrdeutigkeit** liegt vor, wenn sich selbst bei Anlegung aller Auslegungskriterien und unter Berücksichtigung der Ausstrahlungen der Meinungsfreiheit mehrere Möglichkeiten der Interpretation des Gesagten ergeben. Während die Rechtsprechung in solchen Situationen zum Schutz der Meinungsfreiheit und zur Vermeidung von Einschüchterungseffekten die dem Äußernden günstigste Auslegung zu Grunde legt, soweit es um Schadenersatz- oder Berichtigungsansprüche geht,<sup>106</sup> wendet sie bei Unterlassungsansprüchen folgendes - hier gekürzt wiedergegebenes - Prinzip an:

Ein die Freiheit der Meinungsäußerung einschränkender Einschüchterungseffekt besteht nicht, wenn

der Äußernde die Möglichkeit besitzt, einen mit einer objektiv mehrdeutigen Aussage (bei einer dem Äußernden ungünstigen Auslegungsvariante) verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch eine ihm ohne übermäßige Belastung mögliche Klarstellung zu beseitigen. Bemüht sich der Betroffene um eine solche klarstellende Äußerung und unterbleibt eine solche, kann ab diesem Zeitpunkt von einem dem sich Äußernden ungünstigen Inhalt der objektiv mehrdeutigen Aussage ausgegangen werden, ohne dass durch diese Interpretation das Recht auf Meinungsfreiheit verletzt wird. Diese Auslegungsvariante kann auch als Grundlage von Unterlassungsansprüchen und deren gerichtlicher Geltendmachung dienen.<sup>107</sup>

cc) Für **Film und Fernsehberichte** konkretisiert der Bundesgerichtshof diese allgemeinen Auslegungsgrundsätze dahin, dass unter Berücksichtigung der Eigenart des Übermittlungsmediums auf den Gesamtgehalt der Berichterstattung abzustellen ist, also der **Aussagegehalt von Firm- und Fernsehberichten regelmäßig durch das Zusammenwirken von Bild und gesprochenem Wort bestimmt** wird.<sup>108</sup> Das gezeigte Bild darf dabei in seiner Bedeutung nicht überinterpretiert werden, da es im Regelfall den Inhalt des Wortbeitrages nicht inhaltlich erweitern, sondern das Gesagte lediglich veranschaulichen und greifbarer darstellen soll. Nur bei einer deutlich in diese Richtung gehenden Hervorhebung des Bildes kann diesem ein Aussagegehalt beigemessen werden, der über jenen des Wortbeitrages hinausgeht.<sup>109</sup> Solches kann vor allem in Betracht kommen, wenn auf einem Bild ein - in dem Wortbeitrag nicht angesprochenes - besonderes Merkmal optisch hervorgehoben wird, beispielsweise eine am Revers getragene Anstecknadel, die nach dem allgemei-

<sup>103</sup> BGH, Urteil vom 27. April 2021 - VI ZR 166/19 - NJW 2021, 3334, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 2. Juli 2019 - VI ZR 494/17 - VersR 2019, 1432, juris Rn. 29; vgl. auch BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 15

<sup>104</sup> BGH, Urteil vom 27. April 2021 - VI ZR 166/19 - NJW 2021, 3334, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 2. Juli 2019 - VI ZR 494/17 - VersR 2019, 1432, juris Rn. 30

<sup>105</sup> BGH, Urteil vom 27. April 2021 - VI ZR 166/19 - NJW 2021, 3334, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 2. Juli 2019 - VI ZR 494/17 - VersR 2019, 1432, juris Rn. 30

<sup>106</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 967/05 -

NJW 2008, 1654, juris Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - BVerfGE 114, 339, juris Rn. 33

<sup>107</sup> zum Ganzen umfassend: BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 967/05 - NJW 2008, 1654, juris Rn. 32 ff.; BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - BVerfGE 114, 339, juris Rn. 33 ff.

<sup>108</sup> BGH, Urteil vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16 - NJW 2018, 2877, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 10. Dezember 1991 - VI ZR 53/91 - NJW 1992, 1312, juris Rn. 22

<sup>109</sup> BGH, Urteil vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16 - NJW 2018, 2877, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 10. Dezember 1991 - VI ZR 53/91 - NJW 1992, 1312, juris Rn. 22

nen Verständnis als Symbol für eine bestimmte politische oder geschäftliche Haltung dient. Gleiches kann gelten, wenn zwar in dem Wortbeitrag eine nähere persönliche Beziehung zweier Personen nicht behauptet wird, aber im Film oder in Bildern in eher auffällender Weise die Berührung von Händen oder von Füßen unter dem Tisch gezeigt werden.

Die Zulässigkeit einer Bildberichterstattung ist unter I. 2. d) cc) und unter II. 2. a) behandelt.

d) Der Bundesgerichtshof hatte in den vorgenannten Rechtsstreiten sodann darüber zu befinden, inwieweit die den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts berührenden Veröffentlichungen berechtigt waren. Hierfür war maßgebend, inwieweit das Recht auf Achtung der Privatsphäre das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit und das Interesse an einer Information der Öffentlichkeit überwiegt.

aa) Eine Besonderheit der Verfahren lag darin, dass einige der in den Berichten verbreiteten Informationen von Personen stammten, die unter Verletzung ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht nähere Umstände zu der Todesursache preisgegeben haben.

Der Bundesgerichtshof bestätigt seine Rechtsprechung, nach der die **Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen** den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG genießt. Zu der Funktion der Presse als "Wachhund der Öffentlichkeit" gehört, dass sie auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinweist. Um diese Aufgabe effektiv verwirklichen zu können, bedarf es eines grundsätzlich freien Informationsflusses, der durch Rechtsverstöße bei der Informationsbeschaffung nicht von vornherein unterbunden werden darf.<sup>110</sup> Nur wenn der Rechtsbruch in einem Eindringen in die Vertraulichkeits- und Geheimnisse liegt, kann es zum Schutz des Persönlichkeitsrechts geboten sein, die erlangte Information mit einer generellen Verbreitungssperre zu belegen (vgl. dazu im Einzel-

nen I. 2. b)). Ansonsten können derartige Rechtsverstöße deshalb grundsätzlich erst bei der Güterabwägung haben.

In deren Rahmen ist bei der Verwendung rechtswidrig erlangter Informationen u.a. darauf abzustellen, welchen Zweck die beanstandete Veröffentlichung verfolgt und welche Mittel eingesetzt wurden, um an die entsprechenden Informationen zu gelangen.<sup>111</sup> Dem Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit kommt umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Umso geringer wird das Gewicht, je mehr sich die Veröffentlichung unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut richtet und oder je mehr sie der Verfolgung eher eigennütziger Ziele dient.<sup>112</sup>

Darüber hinaus sind die in Betracht kommenden **Stufungen des Rechtsverstoßes** zu berücksichtigen. Diese können auf der Ebene eines vorsätzlichen Rechtsbruchs liegen, der begangen wird, um die mit rechtswidrigen Mitteln beschaffte Information gegen hohes Entgelt weiterzugeben oder vorwiegend aus wirtschaftlichem Eigennutz selbst zu vermarkten. Es kann sich aber - am anderen Ende der denkmöglichen Skala liegend - auch um Informationen handeln, bei denen der Publizierende selbst bei Wahrung der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht einmal erkennen kann, dass sie von einem Dritten unter einem Rechtsbruch beschafft wurden.<sup>113</sup>

Ist dem die Autor des Presseartikels die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht selbst anzulasten, bedarf es einer umfassenden Güterabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei auch die Art der Informationsbeschaffung nicht außer Betracht bleiben darf.<sup>114</sup> Dies gilt selbst dann, wenn dem Publizierenden die Rechtswidrigkeit der Informationsbeschaffung durch Dritte nicht verborgen geblieben ist. Denn es begründet einen nicht unerheblichen

<sup>110</sup> vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 53; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16 - NJW 2018, 2877, juris Rn. 21, zur Verbreitung von Filmaufnahmen, die ein Dritter unter einem rechtswidrigen Eindringen in das Betriebsgelände eines Bio-Bauernhofes von der dortigen Hühnerhaltung gefertigt hat

<sup>111</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 54 ff.

<sup>112</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 54; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16 - NJW 2018, 2877, juris Rn. 22

<sup>113</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 53

<sup>114</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 14. Januar 2021 - in Sachen Société Editrice de Mediapart u.a. v. France; Application nos. 281/15 und 34445/15 - NJW 2022, 759, Rn. 76 f., 86

Unterschied im Unrechtsgehalt, ob der sich Verfasser des Presseberichts die Information widerrechtlich in der Absicht verschafft, sie gegen den Betroffenen zu verwerfen, oder ob er aus dem erkannten Rechtsbruch eines anderen lediglich Nutzen zieht.<sup>115</sup>

Die Verletzung einer Vertraulichkeitsabrede<sup>116</sup> bzw. einer sog. Sperrfrist bei den Medien vorab übersandten Presseerklärungen<sup>117</sup> steht einem solchen vorsätzlichen Rechtsbruch nicht gleich. Insoweit gilt sinngemäß, was bereits für Indiskretionen ausgeführt wurde (oben I. 2. b)).

bb) Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Bundesgerichtshof zu den vom Ehemann der Schauspielerin beanstandeten Passagen verschiedener Publikationen u.a. wie folgt entschieden:

(1) Der Bundesgerichtshof hat bei jenen Textpassagen, die sich mit dem Bangen und mit den **Rettungsbemühungen des Ehemannes** auf dem Meer befassen, dem Schutz der Privatsphäre den Vorrang eingeräumt.<sup>118</sup> Die Verstorbene sei zwar eine in Deutschland sehr bekannte Schauspielerin, so dass sie den Personen des öffentlichen Lebens zuzuordnen sei. Auch bestehe an der Information über ihren plötzlichen Tod und über dessen Umstände ein nicht unerhebliches Interesse der Öffentlichkeit. Dasselbe gelte für die Frage, welche Rettungsbemühungen in einem solchen Fall veranlasst seien und was dies einem Ehepartner, der den Unglücksfall miterleben muss, physisch und psychisch abverlange.

Allerdings sei der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Ehemannes der Schauspielerin so gewichtig, dass die entsprechende Berichterstattung als rechtswidrig zu beurteilen sei. Entscheidend hierfür sei, dass nicht allein über das den Ehemann belastende Geschehen um den plötzlichen Tod seiner Ehefrau berichtet

werde. Vielmehr werde in den Presseberichten zu den Ereignissen auf dem Meer eine der Öffentlichkeit abgewandte Situation geschildert, mit der allein der Ehemann konfrontiert war und in der er auf sich gestellt Rettungsmaßnahmen ergreifen und um das Leben seiner Ehefrau kämpfen musste. Hieran ändere nichts, dass die Berichterstattung eher nüchtern und detailarm gehalten sei und die Gefühle des Ehemannes nicht ausdrücklich thematisiere. Dessen ungeachtet ermöglichten bereits die geschilderten äußeren Umstände den Lesern einen Blick auf sein - den Augen der Öffentlichkeit verschlossenes - Ringen um das Leben seiner Ehefrau sowie auf sein mit seinen Rettungsbemühungen unweigerlich verbundenes Gefühlsspektrum. Die Intensität des Eingriffs werde nicht dadurch verringert, dass die beanstandeten Textzeilen auf keinerlei objektives Ungeschick bei den Rettungsbemühungen hindeuten und den Ehemann damit weder herabsetzen noch in einem schlechten Licht darstellen.

(2) Soweit es um die Berichte über die Fortsetzung der vom Ehemann eingeleiteten **Rettungsmaßnahmen durch professionelle Dritte** an Land ging, hat der Bundesgerichtshof eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts verneint.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass das Interesse der Öffentlichkeit an einer Information über den plötzlichen Tod der Schauspielerin durch die öffentlich wahrnehmbaren Einsätze des Rettungshubschraubers, der Rettungssanitäter und der Krankenwagen verstärkt werde. Über den Einzelfall hinaus sei zudem von allgemeinem Interesse, welche Rettungsmaßnahmen bei einem derartigen Unglücksfall veranlasst und üblich sind.<sup>119</sup>

Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof im Rahmen der Güterabwägung darauf abgestellt, dass bei

<sup>115</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 55; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 123/21 - MDR 2022, 1023, juris Rn. 50; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16 - NJW 2018, 2877, juris Rn. 23 f.

<sup>116</sup> vgl. zu sog. Sperrvermerk: BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 123 ff.

<sup>117</sup> Diese Sperrfristen sind üblich, wenn vor einem presserelevanten Ereignis, vor allem vor einer Pressekonferenz, den Medienvertretern eine (bis zur Beendigung der Pressekonferenz oder bis zum Abschluss des sonstigen Ereignisses zeitlich „gesperrte“) Pressemitteilung zugeleitet wird, damit sie sich auf das Ereignis sachgerecht vorbereiten und unmittelbar nach der

„Freigabe“ der Information über dieses berichten können; vgl. zu deren praktischen Handhabung bei grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Dezember 2022 - 14 S 2096/22 - openJur 2022, 23009, juris Rn. 15

<sup>118</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 57 ff.; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 41 ff.

<sup>119</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 76; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 78

der Schilderung der Rettungsmaßnahmen durch Dritte weniger intensiv in die Privatsphäre eingegriffen werde als bei der Darlegung der Rettungsmaßnahmen durch den Ehemann selbst. Dieser habe zwar auch an Land die Verschlechterung des Gesundheitszustands seiner Ehefrau, nunmehr in einer passiven Rolle, miterleben müssen und sei damit weiterhin einer sehr hohen emotionalen Belastung ausgesetzt gewesen. Die Öffentlichkeit habe diese Rettungsmaßnahmen ohne Weiteres unmittelbar wahrnehmen können, also ohne sich ihrerseits in die Position eines indiskreten Beobachters begeben oder räumlich in die Privatsphäre eindringen zu müssen. Die entsprechenden Textpassagen seien zudem eher allgemein gehalten und vergleichsweise distanziert. Sie gingen kaum über die Information hinaus, dass die Schauspielerin mit einem Helikopter in ein Krankenhaus gebracht wurde und in diesem die Ärzte nichts mehr für sie tun konnten. Sie ließen daher den Respekt vor dem Leid der Angehörigen nicht vermissen und würden daher weder die Gefühle des Ehemannes nicht öffentlich „vorführen“<sup>120</sup> noch die Leser einen rein voyeuristischen Blick auf das Sterben der bekannten Schauspielerin und auf das damit verbundene Leid der Angehörigen werfen lassen.<sup>121</sup>

(3) Als rechtswidrig hat der Bundesgerichtshof hingegen eingestuft, dass in der Presse ein Interview verbreitet wurde, in dem ein behandelnder Arzt der Klinik von dem vergeblichen **Kampf um das Leben der Schauspielerin** berichtet hat.

Den Medienvertretern hätte auf Grund einer an eine Presseagentur gerichteten Mitteilung des Rechtsanwalts des Ehemanns der Schauspielerin bekannt sein müssen, dass zu deren Tod weitere Angaben auf Bitten der Familie nicht gemacht würden. Daher hätte ausgeschlossen werden können, dass das Interview des Arztes von der Familie autorisiert gewesen sei.

Dessen Schilderungen hätten zudem keinen nennenswerten Öffentlichkeitswert enthalten, sondern eher der Befriedigung der Neugier und der Sensationslust der Leser gedient. Der für die Berichterstattung ausgenutzte Rechtsbruch des Arztes sei auch geeignet gewesen, die Trauer des Ehemannes empfindlich zu stören und sein Leid zu verstärken.<sup>122</sup>

(4) Nicht beanstandet hat der Bundesgerichtshof, dass den Wortberichten **Bilder** vom Rettungseinsatz an Land beigelegt wurden. Er hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass diese Bilder entweder mehr die äußeren Begleitumstände (sich aus dem Rettungshubschrauber abseilender Sanitärer; aufwirbelnder Staub am Strand usw.) dargestellt hätten oder unscharf, eher schemenhaft bzw. verpixelt gewesen seien, soweit sie sich auf das (unkennlich gemachte) Boot oder auf die Rettungsbemühungen am Strand bezogen hätten.<sup>123</sup> Durch das veröffentlichte Bild- und Videomaterial werde die Situation für den verständigen Betrachter daher nicht emotional mehr aufgeladen als durch die Wortbeiträge.<sup>124</sup>

cc) Schließlich hat der Bundesgerichtshof erörtert, ob sich der Schutz des Ehemannes dadurch reduziert, dass seine Ehefrau während ihres Urlaubs in den sozialen Medien ein Foto von sich in Badebekleidung mit dem Kommentar "Urlaubsfeeling" veröffentlicht und vor Antritt der Urlaubsreise in einem Interview einen bevorstehenden "schlichten Beach-Urlaub" angekündigt hat. Der Bundesgerichtshof hat offengelassen, ob diese Äußerungen dem Ehemann der Schauspielerin zuzurechnen sind. Jedenfalls sei ihnen schon deshalb keine Selbstöffnung zu entnehmen, weil jegliche Angaben zu Ort und Zeit des Urlaubs unterblieben seien.<sup>125</sup>

Über die Entscheidungen hinaus sei hierzu angemerkt, dass sich der Bundesgerichtshof mit den Folgen einer **Selbstöffnung durch Dritte**, insbesondere des Lebenspartners, an anderer Stelle bereits befasst

<sup>120</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 77; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 78

<sup>121</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 120; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 81

<sup>122</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 129; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 87; BGH, Urteil vom 17.

Mai 2022 - VI ZR 123/21 - MDR 2022, 1023, juris Rn. 58

<sup>123</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 89 ff.

<sup>124</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 97 ff.

<sup>125</sup> BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - VI ZR 280/21 - WRP 2023, 396, juris Rn. 44 f.; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 32

hat.<sup>126</sup> Stark verkürzend lag dieser Entscheidung zu Grunde, dass sich eine in der Öffentlichkeit bekannte Moderatorin in einem Interview über die Intensität ihres Austausch von „zwischenmenschlichen Zärtlichkeiten“ geäußert hatte. Hierüber wurde in einem anderen Presseorgan unter der Überschrift „...Bei den Promi-Ladys herrscht Sex-Flaute!“ berichtet. Im Rahmen der hiergegen von dem Partner der Moderatorin eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens hatte der Bundesgerichtshof u.a. darüber zu befinden, ob sich die Selbstöffnung der Moderatorin auf den Umfang des Schutzes der Privatsphäre ihres Partners auswirkt.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass zwar in besonderen Fällen, etwa bei (Ehe-) Partnern, minderjährigen Kindern, Vertretern oder Bevollmächtigten oder im Falle einer freiwilliger Mitveranlassung durch den Betroffenen eine Zurechnung der Selbstöffnung eines Dritten in Betracht kommen könne.<sup>127</sup> Er hat aber eine derartige Zurechnung verneint, da der Partner der Moderatorin weder mit einer öffentlichen Erörterung der Thematik einverstanden gewesen sei noch die Selbstöffnung durch die Moderatorin mitveranlasst habe.

e) Ergänzend sei (über die besprochenen Entscheidungen hinaus) angemerkt, dass die hier erörterte Thematik von jener des **postmortalen Persönlichkeitsrechts** abzugrenzen ist. Bei dieser geht es nicht um die eigenen Persönlichkeitsrechte der Hinterbliebenen, sondern um den Schutz des Andenkens an den Verstorbenen.

Die insoweit bestehenden Grundsätze fasst der

Bundesgerichtshof u.a. dahin zusammen, dass Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur eine lebende Person sein kann und es deshalb mit dem Tod erlischt.<sup>128</sup> Dies ändert aber nichts daran, dass die Verpflichtung der Staatsgewalten, die verfassungsrechtlich verbürgte Menschenwürde zu schützen, über den Tod hinaus wirkt.<sup>129</sup>

Der daraus resultierende Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist aber nicht identisch mit den Schutzwirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sondern bleibt hinter diesen zurück.<sup>130</sup> Geschützt ist zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, durch den der Verstorbene davor bewahrt wird, nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden.<sup>131</sup> Zum anderen genießt der sittliche und soziale Geltungswert, den die verstorbene Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat, Schutz.<sup>132</sup> Deshalb dürfen der durch die Lebensstellung erlangte Geltungsanspruch und das entsprechende Lebensbild des Verstorbenen nicht grob entstellt werden.<sup>133</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Schutzbedürfnis des Verstorbenen in dem Maße schwindet, in dem die Erinnerung an ihn verblasst, so dass im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt.<sup>134</sup>

*Genen eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts können die nächsten Angehörigen des Verstorbenen Abwehrrechte in der Form von Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen geltend machen.*<sup>135</sup>

<sup>126</sup> BGH, Urteil vom 14. Dezember 2021 - VI ZR 403/19 - NJW-RR 2022, 419, juris Rn. 16

<sup>127</sup> BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 - VI ZR 284/17 - NJW 2018, 3509, juris Rn. 16; so auch BVerfG, Beschluss vom 21. August 2006 - 1 BvR 2606/04 - NJW 2006, 3406, juris Rn. 33, für freiwillige Mitveranlassung

<sup>128</sup> BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 18 ff.

<sup>129</sup> BVerfG, Beschluss vom 5. April 2001 - 1 BvR 932/94 - NJW 2001, 2957, juris Rn. 18; BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 - III ZR 183/17 - BGHZ 219, 243, juris Rn. 53; BGH, Beschluss vom 25. April 2018 - XII ZB 414/16 - NJW-RR 2018, 967; juris Rn. 19

<sup>130</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2018 - 1 BvR 2465/13 - NJW 2018, 770, juris Rn. 20; BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 20

<sup>131</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2018 - 1 BvR 2465/13 - NJW 2018, 770, juris Rn. 20; BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 20

<sup>132</sup> BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 20; BGH; Urteil vom 16. September 2008 - VI ZR 244/07 - NJW 2009, 751, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 - III ZR 183/17 - BGHZ 219, 243, juris Rn. 53

<sup>133</sup> BGH, Teilurteil vom 29. November 2021 - VI ZR 248/18 - NJW 2022, 847, juris Rn. 20; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2018 - 1 BvR 2465/13 - NJW 2018, 770, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 1. Dezember 1999 - I ZR 49/97 - BGHZ 143, 214, juris Rn. 61; BGH, Urteil vom 8. Juni 1989 - I ZR 135/87 - BGHZ 107, 384, juris Rn. 31

<sup>134</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2018 - 1 BvR 2465/13 - NJW 2018, 770, juris Rn. 20

<sup>135</sup> BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 - III ZR 183/17 - BGHZ 219, 243, juris Rn. 53; BGH, Urteil vom 5. Oktober 2006 - I ZR 277/03 -



## 2. Abbildung eines Polizeibeamten:

In mehreren Entscheidungen hatte sich der Bundesgerichtshof damit zu befassen, dass in mehreren Presseberichten und in sozialen Medien im Zusammenhang mit Wortbeiträgen Fotos eines Polizeibeamten verbreitet worden waren, der an der Absicherung eines Neonazifestivals beteiligt war und während dieses Einsatzes auf seiner Uniform Aufnäher mit Symbolen und Codes angebracht hatte, die (jedenfalls auch) in der rechten Szene Verwendung finden. Die Fotos waren portraitähnlich gestaltet und haben den Beamten, wenn auch ohne namentliche Nennung, zumindest in dessen beruflichem und privatem Umfeld erkennen lassen.<sup>136</sup> In den Rechtsstreiten war umstritten, ob die betreffenden Symbole und Codes ausschließlich und in ihrer Gesamtheit im rechten oder rechtsextremen Lager Verwendung finden oder ob sie auch von anderen Gruppierungen genutzt werden. Da das Berufungsgericht hierzu keine Tatsachen festgestellt hatte, musste der Bundesgerichtshof aus Gründen des Revisionsrechts zu Gunsten des Polizeibeamten unterstellen, dass die Symbole auch bei anderen Gruppierungen Verwendung finden.

a) In diesen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof das bereits einleitend (unter I. 2. d) cc) (1)) dargelegte **gestufte Schutzkonzept von §§ 22, 23 KUG** bekräftigt.<sup>137</sup>

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof zunächst ausgeführt, dass der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung unter Berücksichtigung der zugehörigen Wortberichterstattung zu ermitteln ist (vgl. unter I. 2. a) cc)).<sup>138</sup> Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof auf seine bereits mehrfach dargelegten Prinzipien der Güterabwägung verwiesen (dazu u.a. unter I. 2. d). Von besonderem Gewicht war hierbei, in welcher Lebenssituation der Kläger erfasst und wie er bildlich dargestellt wurde.<sup>139</sup> Von zusätzlicher Bedeutung war, dass er als Angehöriger des öffentlichen Dienstes bei einer seine dienstlichen Tätigkeit betreffenden Berichterstattung weitergehende Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht hinzunehmen hat als eine Privatperson.<sup>140</sup> Bei der Güterabwägung war des Weiteren zu bedenken, dass zwar einerseits der Schutz des guten Rufes Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist<sup>141</sup> und bei der Veröffentlichung von Fotos dem Schutz des Persönlichkeitsrechts wegen der hohen Eingriffsintensität einer visualisierten Darstellung eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>142</sup> Andererseits musste aber auch in die Güterabwägung einfließen, dass einen Schutz nicht verdient, wer sich seines Rufes durch sein **eigenes Verhalten** in vorhersehbarer Weise selbst begibt (dazu näher unter I. 2. c) bb)).<sup>143</sup>

b) Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Bundesgerichtshof unterschiedlich entschieden, ob die

BGHZ 169, 193, juris Rn. 11

<sup>136</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 1319/20 - VersR 2023, 188; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 1328/20 - openJur 2022, 22050; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196

<sup>137</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 15 ff.; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 11 ff.

<sup>138</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 16; vgl. auch BGH, Urteil vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17 - VersR 2018, 1136, juris Rn. 16

<sup>139</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 16; vgl. auch BGH, Urteil vom 29. September 2020 - VI ZR 449/19 - GRUR 2021, 106, juris Rn. 25

<sup>140</sup> EGMR, Urteil vom 14. Januar 2014 in Sachen Lavriv v. Romania,

Application no. 22231/05, Rn. 33 f.; EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2004 in Sachen Pedersen and Baadsgaard v. Denmark, Application no. 49017/99 - NJW 2006, 1645, Rn. 80; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 16

<sup>141</sup> EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Axel Springer AG v. Germany, Application no. 39954/08, NJW 2012, 1058, Rn. 177; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 16

<sup>142</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Hannover v. Germany No. 2, Application no. 40660/08 - NJW 2012, 1053, Rn. 103; EGMR, GRUR 2004, 1051 Rn. 59; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 16

<sup>143</sup> EGMR, Entscheidung vom 27. November 2018 in Sachen Herman-Bischoff c. Allemagne, Application no. 28482/13 - AfP 2019, 142, Rn. 29; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 in Sachen Axel Springer AG v. Germany, Application no. 39954/08, NJW 2012, 1058, Rn. 178; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 15 Rn. 18

Veröffentlichungen rechtmäßig waren oder nicht.

Für zulässig hat er jene Berichterstattungen erachtet, in denen sich die Wortbeiträge zwar mit der Bedeutung der in der rechten Szene verwendeten Symbolen und Codes befassen, in denen aber nicht darüber hinausgehend behauptet wurde, dass die entsprechenden Symbole und Codes ausschließlich und in ihrer Gesamtheit von Sympathisanten des rechten Lagers getragen werden.<sup>144</sup> Hingegen hat der Bundesgerichtshof eine Berichterstattung für rechtswidrig gehalten, in welcher der Eindruck erweckt wurde, die betreffenden Symbole würden ausschließlich im rechten oder rechtsextremen Lager verwendet. Dann wäre nämlich nicht nur die Frage nach der Gesinnung des Polizeibeamten aufgeworfen, sondern dieser wegen der Tragens dieser Symbole - in der Form einer konkludenten Tatsachenbehauptung - unmittelbar der rechten Szene zugeordnet worden.<sup>145</sup> Dies wäre eine jener Fallgestaltungen, bei der aus dem Gesamtkontext einer Berichterstattung aus ausdrücklichen Tatsachenbehauptungen (hier: die betreffenden Symbole und Codes finden nur im rechten Lager Verwendung; der Kläger hat solche Symbole bei einem dienstlichen Einsatz auf seiner Uniform getragen) ein unvoreingenommener und verständiger Leser zwangsläufig auf eine weitere, wenn auch nicht explizit ausgesprochene Tatsache schließen muss (hier als *Conclusio*: und deshalb hat der Kläger eine rechte oder rechtsextreme Gesinnung).

c) Diese Differenzierung zeigt anschaulich, dass die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung nicht allein von der Gestaltung der bildlichen Darstellung abhängt, sondern erst im Gesamtkontext mit der Wortberichterstattung und der damit verbundenen gesamten Aussage des Berichts beurteilt werden kann. Im Einzelnen

begründet der Bundesgerichtshof die Entscheidungen<sup>146</sup> und den unterschiedlichen objektiven Erklärungsgehalt (dazu unter II. 1. c)) der jeweiligen Presseberichte wie folgt:

aa) Der **objektive Erklärungsinhalt der Veröffentlichung**<sup>147</sup> lag in dem Verfahren VI ZR 22/21 darin, dass der Polizeibeamte die näher beschriebenen Symbole während des Einsatzes auf einem Neonazifestival getragen hat und dies die - in dem Bericht nicht beantwortete - Frage aufwirft, ob er Polizeibeamte mit der rechten Szene sympathisiert. Bei diesem Bericht handelte es sich also insoweit um eine Verdachtsberichterstattung, als mit dem Aufwerfen der Frage nach der Gesinnung zugleich in dem Raum gestellt wurde, dass der Kläger der rechten Szene angehören oder mit ihr sympathisieren könne.

Mit diesem Informationsgehalt beeinträchtigt die Berichterstattung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Polizeibeamten, da dieses dem Schutz seines guten Rufes, auch in seiner Ausprägung als Schutz der Berufsehre, dient.<sup>148</sup> Bei der gebotenen **Güterabwägung** haben die Rechte des Polizeibeamten jedoch angesichts des erheblichen Informationswerts der Nachricht hinter den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit zurückzutreten.

Die in dem beanstandeten Artikel aufgeworfenen Fragen sind, wie der Bundesgerichtshof näher darlegt, von **großem gesellschaftlichen Interesse** und Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Insbesondere hängt das Vertrauen der Bevölkerung in die Neutralität, Objektivität und Verfassungstreue der Polizei zu einem erheblichen Teil vom Auftreten und vom äußeren Erscheinungsbild der Polizeibeamten ab. Diese müssen deshalb auch nach außen eine innere Haltung zum Ausdruck bringen, die durch Neutralität, Distanz und

<sup>144</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 23 ff.; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 1328/20 - openJur 2022, 22050, juris Rn. 11. ff.; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 1319/20 - VersR 2023, 188, juris Rn. 12 ff.

<sup>145</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 19 ff.

<sup>146</sup> Zur Vereinfachung werden im Folgenden nur noch die Entscheidungen mit den Aktenzeichen VI ZR 22/21 und VI ZR 57/21 besprochen.

<sup>147</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023,

35, juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 32; vgl. auch BGH, Urteil vom 27. April 2021 - VI ZR 166/19 - NJW 2021, 3334 - juris Rn. 11.

<sup>148</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 27; vgl. auch BGH, Urteil vom 27. September 2016 - VI ZR 250/13 - NJW 2017, 482, juris Rn. 17 und 31; BGH, Urteil vom 26. Januar 2021 - VI ZR 437/19 - VersR 2021, 856 juris Rn. 18.

Objektivität geprägt ist.<sup>149</sup> Treten bei einem dienstlichen Einsatz aufgrund verschiedener an der Uniform angebrachter Symbole und Codes Zweifel an dieser Haltung von Polizeibeamten auf, liegt eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung dieser Symbole und mit der dadurch möglicherweise zum Ausdruck kommenden inneren Haltung des betreffenden Polizeibeamten im gesellschaftlichen Interesse.<sup>150</sup>

Des Weiteren hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass in dem fraglichen Bericht nicht behauptet werde, der Polizeibeamte habe tatsächlich rechtsnationale oder gar rechtsradikale Ansichten. Die in dem Bericht gestellte Frage nach seiner Gesinnung dränge sich aber angesichts seines Verhaltens auf.<sup>151</sup> Zudem hat der Bundesgerichtshof berücksichtigt, dass der Polizeibeamte in einer Situation, in der mit einer intensiven Beobachtung durch die Presse und Dritte zu rechnen war, gewollt Aufmerksamkeit erregt und sich mit den von ihm auf seiner Uniform angebrachten Aufnähern bewusst aus der Menge der einheitlich gekleideten anderen Einsatzkräfte hervorgehoben hat. Zweck einer Uniform ist es aber gerade, die Neutralität ihres Trägers zum Ausdruck zu bringen und als sichtbares Zeichen dafür zu stehen, dass die Individualität eines Polizeibeamten im Dienst hinter den Anforderungen des Amtes zurücktritt. Diese Neutralität hat der Polizeibeamte durch die Verwendung von Aufnähern auf der Uniform und den damit verbundenen Eindruck einer persönlichen Botschaft bewusst aufgehoben und hierdurch die in dem Bericht gestellte Frage nach seiner Gesinnung selbst geschaffen.<sup>152</sup>

Bei dieser Sachlage kommt dem Presseartikel aus Sicht des Bundesgerichtshofs auch keine anprangernde oder stigmatisierende Wirkung zu. Zwar möge der Polizeibeamte seit der Berichterstattung Beschimpfungen, Bedrohungen und Beleidigungen sowohl in den sozialen Medien als auch im Privatbereich

und auf offener Straße ausgesetzt sein. Dies sei jedoch seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben und überschreite die Grenze zu einer - allein schon wegen der Schwere und der Intensität des Eingriffs - nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht.<sup>153</sup> Da der Bundesgerichtshof bereits eine stigmatisierende und anprangernde Wirkung verneint, musste er sich nicht damit befassen, ob die Reaktionen Dritter vorhersehbar und damit dem Presseorgan zuzurechnen waren.

bb) In dem Parallelverfahren hat der Bundesgerichtshof dieselben Grundsätze angewandt, allerdings die Berichterstattung dahin interpretiert, dass in ihr der Beamte nach dem Gesamtzusammenhang des Presseartikels der rechten bzw. rechtsradikalen Szene zugeordnet wurde (siehe näher unter II. 2. b)).<sup>154</sup> Der Vorwurf, bei der Dienstausbübung Aufnäher getragen zu haben, die nur bei Rechtsextremen Verwendung finden, stelle die persönliche Eignung für den Polizeiberuf in Frage und wiege deshalb schwer.

### 3. Berichterstattung über einen sog. Pick-Up-Artist:

In einem weiteren Urteil hatte sich der Bundesgerichtshof mit einem in einer Zeitschrift der Verfassten Studierendenschaft einer Universität (AStA)<sup>155</sup> veröffentlichten Beitrag über einen sog. Pick-Up-Artist zu befassen.<sup>156</sup> Als Pick-Up Artists werden (überwiegend männliche) Personen bezeichnet, die sich durch gezielte Anwendung verschiedener Verhaltensweisen und psychologischer Methoden bessere Chancen bei der sexuellen Verführung (überwiegend von Frauen) versprechen.<sup>157</sup>

Der Kläger des Verfahrens war Student an der betreffenden Universität. Nebenberuflich gab er Seminare für die Agentur „Casanova Coaching“, auf deren

<sup>149</sup> vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2020 - 2 C 13/19 - BVerwGE 168, 129, juris Rn. 27

<sup>150</sup> zum Ganzen BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 27 f.

<sup>151</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 33

<sup>152</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 34

<sup>153</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 22/21 - MDR 2023, 35, juris Rn. 35

<sup>154</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 57/21 - GRUR 2023, 196, juris Rn. 23

<sup>155</sup> in den Hochschulgesetzen der Bundesländer vorgesehene Interessenvertretung der Studierendenschaft gegenüber der Hochschulleitung und der Öffentlichkeit

<sup>156</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 65/21 - VersR 2023, 260, juris

<sup>157</sup> nach Wikipedia zitiert: [https://de.wikipedia.org/wiki/Pick-Up\\_Artists](https://de.wikipedia.org/wiki/Pick-Up_Artists)

Internetseite er mit Vornamen genannt und mit Foto abgebildet war. Im April 2014 trat er in einem ca. fünfminütigen Kurzbeitrag in einer Fernsehsendung mit dem Titel „Aufreißen und klar machen? Pick-Up Artist B. [Vorname des Klägers] geht auf Frauenjagd“ auf.

Im Jahr 2015 wurden in der „AStA-Zeitung“ der betreffenden Universität zwei Artikel über „Pick-Up-Artists“ veröffentlicht. Der erste Artikel nannte den vollen Vornamen des Klägers und verwies auf dessen Nebentätigkeit bei der Agentur „Casanova Coaching“. Er enthielt zudem den Anfangsbuchstaben seines Nachnamens und verwies darauf, dass er Student an der Universität sei. Der zweite Artikel enthielt zusätzlich ein in eine Montage eingebautes Bild des Klägers, das Kopf und Teile des Oberkörpers im Halbprofil zeigte.

a) Den auf Unterlassung der Bildberichterstattung gerichteten Klageantrag hat der Bundesgerichtshof abgewiesen, da die Beklagte vorprozessual eine strafbewehrte Unterlassungserklärung<sup>158</sup> abgegeben hatte. Hinsichtlich der Wortbeiträge hat der Bundesgerichtshof zunächst behandelt, dass die AStA öffentlich-rechtlich organisiert ist und bei der Veröffentlichung der Beiträge hoheitlich gehandelt hat. Daher kam der Bundesgerichtshof zu der Auffassung, dass der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zivilrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist.<sup>159</sup> Auf die hiermit verbundene Thematik soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da sie letztlich ohne erhebliche Bedeutung für den hier interessierenden Schutzzumfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bleibt.

b) Zu diesem führt der Bundesgerichtshof aus, dass die beanstandeten Berichte das Persönlichkeitsrecht des Klägers betreffen, indem dessen Dating-Strategien und -Techniken u.a. als sexistisch bzw. frauenfeindlich und in ihrer belästigenden Art auch als „Gewalt“ dargestellt werden. Dies sei geeignet, den **sozialen Geltungsanspruch** und die **berufliche Ehre** des Klägers als Student der Universität und als nebenberuflicher Referent für Kommunikationsstrategien zu beeinträchtigen

und sich abträglich auf dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auszuwirken.<sup>160</sup>

c) Diesen Eingriff hat der Bundesgerichtshof als verhältnismäßig erachtet.

Er hat einen **legitimen Zweck** der Veröffentlichung darin gesehen, dass das Phänomen der "Pick-Up-Artists" auf dem Campus durch ein „übergriffiges“ Verhalten von Protagonisten der Szene virulent geworden war und daher ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestand, die Studierenden entsprechend zu sensibilisieren. Nach der Konzeption der Artikel habe zudem nahe gelegen, einzelne Akteure und ihre Vorgehensweise näher vorzustellen, damit die Berichterstattung nicht im Theoretischen verharre.<sup>161</sup>

Bei der dadurch gebotenen Abwägung überwiegt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung, die das Phänomen nicht nur abstrakt beschreibt, sondern in der geschehenen Form veranschaulicht.<sup>162</sup> Das eigentliche Problem des Falles lag darin, dass der Kläger zu identifizieren war und durch das öffentliche Bekanntwerden seines Verhaltens vorhersehbar eine hohe soziale Missbilligung hat hinnehmen müssen.

Der Bundesgerichtshof hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die angegriffenen Artikel im Ausgangspunkt **auf einem vom Kläger selbst geschaffenen Tatsachenkern beruhen**, weil sie u.a. die von diesem in seinem Fernsehauftritt verwendeten Formulierungen und die von ihm dort einem breiten Fernsehpublikum vorgeführten "Pick-Up-Techniken" aufgreifen. In ihren wertenden Teilen wahrten die Artikel noch das Sachlichkeits- und Mäßigungsgebot. Die Einschätzung des Berufungsgerichts, dass mit den Berichten keine Stigmatisierung, Ausgrenzung oder Prangerwirkung einhergegangen ist, sei daher letztlich nicht zu beanstanden.

Der Kläger habe den Eingriff in seine Sozialsphäre mit Blick darauf hinzunehmen, dass er als Student der Universität in einem besonderen Bezug zum Leserkreis der AStA-Zeitung stehe und seine Tätigkeit als "Pick-

<sup>158</sup> dazu Fußnote 80

<sup>159</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 65/21 - VersR 2023, 260, juris Rn. 13 ff.

<sup>160</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 65/21 - VersR 2023, 260, juris Rn. 22

<sup>161</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 65/21 - VersR 2023, 260, juris Rn. 35

<sup>162</sup> BGH, Urteil vom 8. November 2022 - VI ZR 65/21 - VersR 2023, 260, juris Rn. 35 ff.

Up-Artist" bzw. als "Motivations- und Datingcoach" zuvor selbst einem breiten Publikum bekannt gegeben und demonstriert habe. Durch diese **Selbstöffnung** habe sich der Kläger zum Gegenstand des Informationsinteresses der Leser der AStA-Zeitung gemacht. In Verbindung mit seiner nebenberufliche Tätigkeit für die Agentur "Casanova Coaching" und seinem Auftritt auf der Homepage der Agentur müsse der Kläger daher eine öffentliche Auseinandersetzung mit seinem Wirken weitergehend hinnehmen, als dies bei Beiträgen über sein rein privates „Flirtverhalten“ der Fall wäre.<sup>163</sup>

Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass es unter den Besonderheiten der vorliegenden Fallgestaltung sicherlich berechtigt war, die Beschreibung des Phänomens mit einer Darstellung des Klägers zu verbinden und hierdurch für die Studierenden deutlich „lesernäher“ und aufrüttelnder (sinngemäß: „die Pick-Up-Artists sind unter uns“) zu beschreiben, als dies bei einer abstrakt-theoretischen Darstellung einer vermeintlich „fernen“ Erscheinung möglich gewesen wäre. Allerdings ist die „Personifizierung“ nur zulässig, weil der Kläger seinerseits in einer besonders offensiven Weise (Fernsehsendung, Interviews) an die Öffentlichkeit gegangen war und (wie in der Entscheidung näher ausgeführt) auf dem Campus ein besonders hohes Informationsbedürfnis entstanden war. Allerdings haben, wie der Bundesgerichtshof durch die Formulierungen „noch“ und „letztlich“ andeutet, einige (hier nicht zitierte) Passagen der Artikel durch ihre stark auf die Person des Klägers ausgerichteten Tendenzen mit teils sehr „scharfen“ Formulierungen „überschießende“ Tendenzen aufgewiesen und sind hierdurch dem Grenzbereich zu einer reinen Diffamierung und Schmähung nahe gekommen.

#### 4. Spekulation über Liebesbeziehung:

In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dargelegt, ob und inwieweit in einem Presseorgan über die mögliche Liebesbeziehung einer in der

Öffentlichkeit bekannten Person spekuliert werden darf.<sup>164</sup>

Der Kläger (nachfolgend auch: X genannt) ist als Komiker und TV-Moderator bekannt. Er und Y verbrachten Anfang Januar 2018 zeitgleich ihren Urlaub in Südafrika, von dem sie auf ihren jeweiligen Instagram-Accounts (jeweils getrennt) Fotos veröffentlichten. Y tritt in sozialen Medien als "Sex-Bloggerin" auf und ist als Protagonistin einer Fernsehsendung tätig. Die Beklagte berichtete am 15. Januar 2018 auf einem von ihr betriebenen Internetauftritt unter voller Namensnennung u.a. wie folgt:

*[X]: Liebt er Sex-Bloggerin [Y]?...*

*Liebes-Geheimnis gelüftet! Offiziell ist Comedian [X] (28) seit Jahren Single.*

*Dennoch ranken sich immer mal wieder Pärchen-Gerüchte um den 28-Jährigen. Bei dem Neusten geht es um Sex-Bloggerin [Y] (31). ...*

*Ein Foto-Fauxpas macht es nun unmöglich, seine Liebe zu [Y] noch zu leugnen...*

a) In der recht umfangreichen Entscheidung führt der Bundesgerichtshof einleitend aus, dass eine vom Betroffenen nicht gewollte Veröffentlichung von Spekulationen über eine **Liebesbeziehung** in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreift. Zu dem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Recht auf Achtung der Privatsphäre gehört das Recht, für sich zu sein, sich selbst zu gehören und den ungewollten Einblick durch andere auszuschließen. Der Schutz der Privatsphäre umfasst - wie einleitend bereits dargelegt (unter I. 2. a) aa) (2)) - insbesondere Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als "privat" eingestuft werden.<sup>165</sup> Zur Privatsphäre gehören demnach Informationen über das Bestehen einer Liebesbeziehung, deren Bekanntwerden der Betroffene - aus welchen Gründen auch immer - geheim halten möchte.<sup>166</sup>

<sup>163</sup> vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 276/17 - BVerfGE 152, 216, juris Rn. 128

<sup>164</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409

<sup>165</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022,

1409, juris Rn. 9; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 14. Dezember 2021 - VI ZR 403/19 - NJW-RR 2022, 419, juris Rn. 14

<sup>166</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 9; vgl. auch BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR

Wegen dieser **Privatheit des Informationsgegenstandes** ist es unerheblich, ob sich die Veröffentlichung auf den sozialen Geltungsanspruch von X. negativ auswirken kann oder nicht. Da die Informationen die Privatsphäre betreffen, ist vielmehr allein entscheidend, ob sie sich durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lassen.<sup>167</sup>

b) Der Bundesgerichtshof hat diesen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht als rechtmäßig erachtet, weil das Informationsinteresse das Schutzinteresse von X. bei der gebotenen Güterabwägung<sup>168</sup> überwiegt.<sup>169</sup>

Rechtlicher Ausgangspunkt dieser Güterabwägung ist, dass die Medien (wie unter I. 2. d) cc) (2)) bereits ausgeführt) zum Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit im Grundsatz **nach ihren eigenen publizistischen Kriterien** entscheiden können, was sie eines öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht.<sup>170</sup> Deshalb erstreckt sich der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit auch auf unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen. Ohne Belang ist, welches journalistische Niveau diese Berichterstattung hat.<sup>171</sup> Zu der durch Art. 5 GG geschützten Freiheit gehört es auch, dass das Verhalten und das soziale Leben einer Person dargestellt und über ihren persönlichen und sozialen Hintergrund spekuliert wird.<sup>172</sup>

Im Rahmen der Abwägung kommt dem Gegenstand der Berichterstattung allerdings maßgebliche Bedeutung zu. Insoweit besteht eine **Wechselwirkung**: Je größer der Informationswert für die Öffentlich-

keit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.<sup>173</sup> Eine in der Öffentlichkeit unbekannt Person kann daher einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen, nicht aber eine Person des öffentlichen Lebens.<sup>174</sup> Bei einer prominenten Person gebührt deshalb dem Persönlichkeitsschutz nicht allein schon deshalb der Vorrang, weil eine (weder unwahre noch ehrenrührige) Berichterstattung bloße Belanglosigkeiten betrifft und damit keinen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten kann.<sup>175</sup>

Für die Abwägung stets relevant ist die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Diese ist vor allem dann als gering zu bewerten, wenn es sich um zutreffende Tatsachen handelt, die entweder belanglos sind oder sich allenfalls oberflächlich mit der Person des Betroffenen beschäftigen, ohne einen tieferen Einblick in seine persönlichen Lebensumstände zu vermitteln und ohne herabsetzend oder gar ehrverletzend zu sein.<sup>176</sup>

c) Auf diese Grundsätzen aufbauend hat der Bundesgerichtshof entscheidend darauf abgestellt, dass der Kläger - wie in der Entscheidung im einzelnen dargelegt - das Informationsinteresse an seinem Beziehungsstatus durch sein eigenes Verhalten ausgelöst habe.<sup>177</sup> Er habe sich in der Vergangenheit mehrfach

262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 19

<sup>167</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 13; vgl. auch BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 14. Dezember 2021 - VI ZR 403/19 - NJW-RR 2022, 419, juris Rn. 19

<sup>168</sup> dazu: BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 22; weitere Darlegungen unter I. 2. d)

<sup>169</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 12

<sup>170</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 14

<sup>171</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 14; vgl. auch BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 7. Juli 2020 - VI ZR 250/19 - VersR 2021, 189, juris Rn. 13

<sup>172</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022,

1409, juris Rn. 14; vgl. auch BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - VI ZR 230/08 - BGHZ 187, 200, juris Rn. 20

<sup>173</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 15; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 14. Dezember 2021 - VI ZR 403/19 - NJW-RR 2022, 419, juris Rn. 19; siehe auch unter I. 2. d)

<sup>174</sup> vgl. auch BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 14. Dezember 2021 - VI ZR 403/19 - NJW-RR 2022, 419, juris Rn. 19; dazu auch unter I. 2. d)

<sup>175</sup> vgl. auch BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - VI ZR 230/08 - BGHZ 187, 200, juris Rn. 11

<sup>176</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 17; vgl. auch BGH, Urteil vom 10. November 2020 - VI ZR 62/17 - VersR 2021, 52, juris Rn. 25

<sup>177</sup> vgl. auch BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - VI ZR 230/08 -

öffentlich zu seinen früheren Beziehungen und zu seinen Vorstellungen und Wünschen hinsichtlich einer möglichen Partnerin geäußert und seinen Status als Single in den Vordergrund gerückt. Hierauf sei in der Berichterstattung auch teilweise Bezug genommen worden.<sup>178</sup>

Zudem hat der Bundesgerichtshof berücksichtigt, dass der Kläger durch die Wiedergabe von Urlaubsfotos auf seinem Instagram-Account einen Einblick in Bereiche seiner Lebensgestaltung ermöglicht hat, die der Öffentlichkeit ansonsten verschlossen gewesen wären. Hierdurch habe er ein Interesse an den abgebildeten Vorgängen geweckt und eine nähere Beschäftigung mit ihnen herausgefordert, zumal bei einer vergleichenden Betrachtung mit den zeitgleich auf dem Instagram-Account von Y. veröffentlichten Urlaubsfotos eine Ähnlichkeit des abgebildeten Ortes erkennbar gewesen sei. Dies habe zwanglos zu der Frage geführt, ob der Kläger und Y. gemeinsam einen Urlaub verbringen und wie ihr Verhältnis zueinander ist. Ob der Kläger und Y. hierdurch sogar in der Form des sog. "Anteaserns" gezielt Aufmerksamkeit in den sozialen Medien hätten erzeugen wollen, sei letztlich nicht entscheidend.<sup>179</sup>

Hinzu komme, dass der Kläger bei seinen Auftritten als Komiker auf Beziehungs-, Dating- und Sex-Themen eingehe. Für das durch den Kläger geweckte Interesse an seiner möglichen Liebesbeziehung gerade mit Y. sei weiter von Bedeutung, dass diese in den sozialen Medien ihrerseits als "Sex-Bloggerin" auftrete und sich damit ebenfalls öffentlich zu Beziehungsaspekten äußere.<sup>180</sup>

Demgegenüber wiege ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht schwer. Zwar handele es sich bei den Spekulationen über eine Beziehung des Klägers mit Y. nicht nur um eine Belanglosigkeit, die ihn lediglich oberflächlich betreffe. Allerdings stelle die

Mitteilung, dass und mit wem der Kläger neuerdings liiert sein könnte, schon für sich genommen keinen schwerwiegenden Eingriff in seine Privatsphäre dar.<sup>181</sup> Erst recht habe sich der Kläger nicht um eine Geheimhaltung seines Beziehungslebens im Allgemeinen bemüht<sup>182</sup> und in der Öffentlichkeit hinsichtlich seines Beziehungslebens - wie näher dargelegt - zudem ein bestimmtes Image gepflegt.<sup>183</sup>

### 5. Bericht über nicht öffentlich gemachte Liebesbeziehung und ihr Ende:

Vergleichbare rechtliche Fragen hatte der Bundesgerichtshof in einem anderen Rechtsstreit zu beantworten.<sup>184</sup> Die Besonderheit dieses Verfahrens lag darin, dass die in der Öffentlichkeit bekannte W. in einer nicht öffentlich gemachten Liebesbeziehung mit X. stand und die Beklagte nach dem Ende dieser Beziehung einen Bericht veröffentlichte, in dem über die neue Beziehung von X. berichtet wurde. Hierbei waren W. namentlich und X. (unter Angabe weiterer persönlicher Umstände) ohne Namensnennung als „Berliner Anwalt, 52“ benannt. X. hat auf Unterlassung geklagt.

Seinem Urteil hat der Bundesgerichtshof folgende Leitsätze vorangestellt:<sup>185</sup>

*1. Eine Berichterstattung über eine nicht öffentlich gemachte Liebesbeziehung und ihr Ende sind Teil der Privatsphäre beider daran beteiligter Partner. Sie berührt damit die Privatsphäre beider Partner, soweit diese für potentielle Leser identifizierbar sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Adressaten der Berichterstattung oder gar der "Durchschnittsleser" die betroffene Person identifizieren können. Es reicht vielmehr aus, dass über die Berichterstattung Informationen über den Betroffenen an solche Personen geraten, die aufgrund ihrer sonstigen Kennt-*

BGHZ 187, 200, juris Rn. 21 f., zur Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der erkennbar mit einem großen öffentlichen Interesse zu rechnen war

<sup>178</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 19 f.

<sup>179</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 21

<sup>180</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 22

<sup>181</sup> vgl. auch BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR

2017, 1516, juris Rn. 31

<sup>182</sup> insoweit anders der Sachverhalt bei BGH Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 31

<sup>183</sup> BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 23

<sup>184</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54 - juris

<sup>185</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54 - juris

nisse in der Lage sind, die betroffene Person zu identifizieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Juli 2004 - 1 BvR 263/03, NJW 2004, 3619, 3620).

2. Das für die Rechtmäßigkeit einer in die Privatsphäre einer Person eingreifenden Berichterstattung grundsätzlich erforderliche berechnete öffentliche Informationsinteresse kann sich in Bezug auf eine von der Berichterstattung mitbetroffene Person auch daraus ergeben, dass ein solches Interesse an der Berichterstattung allein in Bezug auf eine andere Person besteht (vgl. Senatsurteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21, AfP 2022, 429 Rn. 57). Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen in Bezug auf eine andere Person bestehenden, in Bezug auf den Mitbetroffenen also "abgeleiteten" Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist allerdings, dass die Berichterstattung der anderen Person gegenüber zulässig ist.

### Die Entscheidung im Einzelnen:

Zunächst bestätigt der Bundesgerichtshof die soeben bereits dargelegten Grundsätze zum Schutzzumfang des Rechts auf Privatsphäre.<sup>186</sup> Er ergänzt diese Rechtsprechung dahin, dass der Privatsphäre das Ende einer Liebesbeziehung in gleicher Weise zuzurechnen sei wie deren Beginn. Sodann befasst er sich damit, dass gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht nur der unmittelbar Verletzte vorgehen könne. Insoweit kann inhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen unter II. 1. a) Bezug genommen werden.

Nach diesen Maßstäben beeinträchtigt die Berichterstattung über das Ende der Beziehung mit W. den Kläger unmittelbar in seinem Recht auf Achtung der Privatsphäre. Dabei ist, so der Bundesgerichtshof weiter, nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Adressaten der Berichterstattung oder gar der "Durchschnittsleser" ihn als die vom Presseartikel betroffene Person identifizieren können. Vielmehr reicht

es aus, dass über die Berichterstattung Informationen über den Betroffenen an solche Personen geraten, die aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse **in der Lage sind, die betroffene Person zu identifizieren**.<sup>187</sup> Dies sei im Streitfall anzunehmen, weil die Liebesbeziehung zwischen W. und dem Kläger einem zwar überschaubaren, aber über den engsten Freundeskreis hinausgehenden Personenkreis bekannt gewesen sei. Diese Personen hätten aus der Information, dass sich W. und der "Berliner Anwalt, 52" nach einer siebenjährigen Beziehung getrennt hätten, ohne Weiteres auf den Kläger schließen können.<sup>188</sup>

Sodann führt der Bundesgerichtshof aus, dass im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre des Klägers und der Pressefreiheit der Beklagten den schützenswerten Interessen des Klägers der Vorrang gebühre. Hierzu legt er zunächst die allgemeinen Kriterien dar und fährt dann wie folgt fort:

Zwar möge der mit der angegriffenen Berichterstattung einhergehende Eingriff in die Privatsphäre des Klägers nicht besonders schwer wiegen, weil er nur von jenem Personenkreis, der von seiner Liebesbeziehung mit W. wusste, zu identifizieren gewesen sei und einem Teil dieses Personenkreises die Trennung im Zeitpunkt der Berichterstattung ohnehin bereits bekannt gewesen sein dürfte. In Bezug auf den (nicht im Licht der Öffentlichkeit stehenden) Kläger selbst fehle es aber von vornherein an einem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit.<sup>189</sup>

Allerdings könne sich in Fällen der vorliegenden Art ein zugunsten des Medienorgans in die Abwägung einzustellendes berechtigtes öffentliches Informationsinteresse daraus ergeben, dass ein solches **Interesse an der Berichterstattung (allein) in Bezug auf eine andere Person** als den von der Berichterstattung notwendigerweise mitbetroffenen Kläger besteht.<sup>190</sup> Welche der gegenläufigen berechtigten Interessen des in seiner Privatsphäre mitbetroffenen Klägers einerseits

<sup>186</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 15

<sup>187</sup> vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2004 - 1 BvR 263/03 - NJW 2004, 3619, juris unter II. b); BGH, Urteil vom 15. September 2015 - VI ZR 175/14 - BGHZ 206, 347, juris Rn. 28; BGH, Urteil vom 26. Mai 2009 - VI ZR 191/08 - NJW 2009, 3576, juris Rn. 9

<sup>188</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 18

<sup>189</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 28

<sup>190</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 27 f.; vgl. auch BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, juris Rn. 57, insoweit unter II. 1.



und des Medienorgans andererseits in einem solchen Fall überwiegen, hänge von den konkreten Umständen des jeweiligen Falles ab.

Zwingende Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen in Bezug auf eine andere Person (hier: W.) bestehenden, in Bezug auf den Mitbetroffenen (hier: der Kläger) also **"abgeleiteten" Informationsinteresses** der Öffentlichkeit sei allerdings, dass die jeweilige Berichterstattung der anderen Person (hier: W.) gegenüber zulässig ist. Ist die konkrete Berichterstattung schon jener Person gegenüber unzulässig, derentwegen überhaupt von einem entsprechenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ausgegangen werden kann, so müsse dies auch gegenüber dem nur Mitbetroffenen gelten. Für den Streitfall bedeutet dies, dass dann, wenn die angegriffene Berichterstattung gegenüber W. unzulässig ist, im Verhältnis zum Kläger von vornherein kein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen kann.<sup>191</sup>

Von dieser Prämisse ausgehend erörtert der Bundesgerichtshof in der Folge, ob die Berichterstattung das Persönlichkeitsrecht von W. verletzt. Er legt hierzu zunächst dar, dass die Veröffentlichung der stets geheim gehaltenen Liebesbeziehung in die Privatsphäre von W. eingreift.<sup>192</sup> Bei der demnach erforderlichen Abwägung zwischen dem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Interesses der W. am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts und dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit würden die rechtlich geschützten Belange von W. überwiegen.

Die Mitteilung, ihre siebenjährige Liebesbeziehung zu einem 52-jährigen Berliner Rechtsanwalt sei beendet, greife zwar nicht schwerwiegend in die Privatsphäre von W. ein. Die Preisgabe des Endes ihrer langjährigen Beziehung stelle aber auch keine bloße Belanglosigkeit dar, sondern gebe einen tieferen Einblick in die persönlichen Lebensumstände von W.<sup>193</sup>

Gegenüber der Berichterstattung über eine neue Beziehung komme bei einer Berichterstattung über das Ende einer langjährigen Beziehung erschwerend hinzu, dass eine persönliche Trennung von der Leserschaft regelmäßig mit einem Scheitern assoziiert, also mit einer persönlichen Niederlage des Betroffenen verbunden, werde. In der beanstandeten Berichterstattung werde dieser Aspekt in Bezug auf W. sogar ausdrücklich angesprochen, indem die Frage aufgeworfen werde, warum "diese Frau die Liebe nicht festhalten" könne und "warum sie [...] kein Glück mit den Männern" habe.<sup>194</sup>

Demgegenüber sei das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über W. und über ihre Trennung als gering einzustufen. W. sei keine Person des politischen Lebens, weshalb sich ein gesteigertes Informationsinteresse an Aspekten ihres Privatlebens nicht unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle begründen lasse. Sie könne zwar als prominente Person gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere gegenüber ihren Anhängern, eine Leitbildfunktion erfüllen. Allerdings befriedige die Nachricht, dass ihre langjährige Beziehung zu einem 52-jährigen Rechtsanwalt beendet sei, in erster Linie die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten von W. Ein Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung, etwa dahingehend, dass auch auf der Sonnenseite des Lebens stehende Menschen von Trennungen betroffen sind und wie diese damit umgehen, könne der Berichterstattung zwar nicht von vornherein abgesprochen werden. In ihrem Vordergrund stünden aber nicht die allgemeine Erörterung dieser Thematik und etwaige Schlussfolgerungen für den durchschnittlichen, nicht prominenten Leser. Schwerpunkt des Presseartikels sei vielmehr die Enthüllung des privaten Umstandes, dass die langjährige Liebesbeziehung von W. gescheitert ist. Die Berichterstattung ziele damit in erster Linie auf das Bedürfnis der Leser ab, Tatsachen aus dem Privatleben der W. zu erfahren, die bislang verborgen geblieben

nicht besprochen

<sup>191</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 30

<sup>192</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 32; vgl. auch BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW-RR 2022, 1409, juris Rn. 9, besprochen unter II. 4.; BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017,

1516, juris Rn. 19

<sup>193</sup> vgl. zu einer Mitteilung über eine neue, bislang geheim gehaltene Beziehung auch BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 31

<sup>194</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 34

sind.<sup>195</sup>

In der Folge erörtert der Bundesgerichtshof recht umfangreich, ob W. in der Vergangenheit Teile ihres Privatlebens öffentlich gemacht hat und inwieweit sich daraus eine andere Bewertung ergeben könnte. Er verneint dies im Ergebnis u.a. mit dem Hinweis darauf, dass diese Öffnung von Teilbereichen ihres Privatlebens zeitlich lange zurückliegt und dass W. ihre siebenjährige Beziehung zum Kläger nicht öffentlich gemacht hat.<sup>196</sup>

## 6. Verdachtsberichterstattung in Strafverfahren, Geldentschädigung:

Zwei im Jahr 2022 ergangene Urteile betreffen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Strafverfahren.<sup>197</sup> In einem der beiden Verfahren ging es zudem um die Voraussetzungen für die Gewährung eines Anspruchs auf Geldentschädigung.

a) In beiden Entscheidungen bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer sog. **Verdachtsberichterstattung**.

aa) Eine den Beschuldigten identifizierende **Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren** beeinträchtigt dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs.<sup>198</sup> Sie macht sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt und qualifiziert seine Person in den Augen der Adressaten negativ. Es steht auch außer Frage, dass dieser Eingriff - abhängig von den Umständen des Einzelfalles - sehr nachhaltig

sein kann.

Bei der hierdurch notwendigen Güterabwägung ist von besonderem Belang, dass bei Tatsachenbehauptungen, die das Ansehen beeinträchtigen, die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ganz wesentlich vom **Wahrheitsgehalt der Information** bestimmt wird (dazu I. 2. c) cc)). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind, unwahre dagegen nicht.<sup>199</sup> Außerhalb des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegen aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht.<sup>200</sup> Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen; der Wahrheitsgehalt fällt dann erst bei der Abwägung ins Gewicht.<sup>201</sup>

Angesichts dieses Grundsatzes liegt die spezifische Problematik bei Berichterstattungen über laufende Strafverfahren darin, dass sich im Berichtszeitpunkt im Regelfall zwei Tatsachenebenen überlagern. Einerseits handelt es sich (jedenfalls üblicherweise) insoweit um eine wahre Tatsache, als über die Anhängigkeit und ggf. den Verlauf eines Strafverfahrens berichtet wird. Vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens steht aber andererseits die dem Strafverfahren zu Grunde liegende strafbare Handlung nicht fest.<sup>202</sup> Das heißt, dass sich in den Berichten über nicht abgeschlossene Strafverfahren meistens die Information

<sup>195</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 34; vgl. zum Ganzen auch BGH, Urteil vom 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16 - NJW-RR 2017, 1516, juris Rn. 31

<sup>196</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - AfP 2023, 54, juris Rn. 35 ff.

<sup>197</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751 und BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559

<sup>198</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris 17; vgl. auch BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 249/18 - VersR 2020, 567, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 16. November 2021 - VI ZR 1241/20 - NJW 2022, 940, juris Rn. 14

<sup>199</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 10. November

1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 50; BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris 19; vgl. auch BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 249/18 - VersR 2020, 567, juris Rn. 19; siehe auch das unter I. 2. c) cc) auszugsweise zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Januar 2018 - VI ZR 498/16 - VersR 2018, 492, juris Rn. 38

<sup>200</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 52

<sup>201</sup> BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, juris Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 - BVerfGE 99, 185, juris Rn. 52 und 53

<sup>202</sup> vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15 - VersR 2016, 606, juris 23

über eine wahre Tatsache untrennbar mit der Mitteilung eines Verdachts verbindet.

Zudem gibt es innerhalb des Strafverfahrens verschiedene „**Verdachtsstufen**“, die in Deutschland vom bloßen Anfangsverdacht für die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung; vgl. zum pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts in Georgien § 166 der Strafprozessordnung Georgiens) über den hinreichenden Tatverdacht für eine Anklageerhebung (§ 170 Abs. 1 der deutschen Strafprozessordnung; vgl. in Georgien § 169 Abs. 1 der Strafprozessordnung Georgiens) und für die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 der deutschen Strafprozessordnung) bis hin zum dringenden Tatverdacht für den Erlass eines Haftbefehls (§ 112 Abs. 1 der deutschen Strafprozessordnung) reichen. Die Strafprozessordnung Georgiens ist insoweit zwar teilweise etwas anders gestaltet, kennt aber zumindest im Ausgangspunkt ebenfalls verschiedene Intensitäten des Verdachts. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus darauf zu richten, dass inhaltlich einer Berichterstattung durch die Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 4 Abs. 2 der Verfassung Georgiens, § 5 Abs. 1 der Strafprozessordnung Georgiens) gewisse Grenzen gesetzt sind.

Des Weiteren verletzt selbst **eine wahre Darstellung** das Persönlichkeitsrecht, wenn sie dem Betroffenen Nachteile zufügen kann, die außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen.<sup>203</sup> Es liegt auf der Hand,

dass diese Gefahr bei einem Bericht über ein anhängiges Strafverfahren außerordentlich groß ist.

bb) Dem steht gegenüber, dass dem Gegenstand der Berichterstattung bei der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem kollidierenden Persönlichkeitschutz eine entscheidende Bedeutung zukommt. **Straftaten gehören grundsätzlich zu dem Zeitgeschehen**, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung begründet daher grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter.<sup>204</sup>

cc) Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts muss aber in einem **angemessenen Verhältnis** zur Schwere des Fehlverhaltens und zu seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Dieses berechnete öffentliche Interesse umso stärker, je mehr sich die Tat wegen ihrer Begehungsweise, wegen ihrer Schwere oder wegen anderer Besonderheiten von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt.<sup>205</sup>

Danach ist die Identifizierung des Täters nicht ohne Weiteres zulässig; insbesondere in Fällen der Kleinkriminalität oder bei Jugendlichen wird dies im Gegenteil in aller Regel nicht der Fall sein.<sup>206</sup> Ein an sich geringeres Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über leichte Verfehlungen kann im Einzelfall aber aufgrund von Besonderheiten - etwa in der Person des Täters oder den Umständen der Tatbegehung - in einem Maße gesteigert sein, dass das Interesse des Täters an einem Schutz seiner Persönlichkeit dahinter zurückzutreten hat.<sup>207</sup> Für die Abwägung bedeutsam ist darüber hinaus, ob die Berichterstattung allein der Befriedigung der Neugier des Publikums dient oder ob sie einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft leistet, mithin ob die Presse ihre

<sup>203</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris 19; vgl. auch BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 9. März 2021 - VI ZR 73/20 - NJW 2021, 1756, juris Rn. 23

<sup>204</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris 20; vgl. auch BGH, Urteil vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17 - NJW 2019, 1881, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12 - NJW 2013,

229, juris Rn. 13

<sup>205</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris 20; vgl. auch BGH, Urteil vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17 - NJW 2019, 1881, juris Rn. 13

<sup>206</sup> BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12 - NJW 2013, 229, juris Rn. 13

<sup>207</sup> BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12 - NJW 2013, 229, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 15. November 2005 - VI ZR 286/04 - NJW 2006, 599, juris Rn. 13 ff.

Funktion als "Wachhund der Öffentlichkeit" wahrnimmt.<sup>208</sup> Eine weitere Differenzierung ist ggf. zwischen der sog. Verdachtsberichterstattung und der sog. Gerichtsberichterstattung<sup>209</sup> geboten, bei der (bei teils eher fließenden Übergängen) zumindest tendenziell weniger das Vorliegen einer strafbaren Handlung und der gegen den Beschuldigten bestehende Verdacht, sondern mehr die Beschreibung des Verlaufs einer Hauptverhandlung, die Mitteilung über den Verfahrensstand oder die Unterrichtung über eine gerichtliche Entscheidung, also verfahrensrechtliche Tatsachen, im Vordergrund stehen.

Da sich bei Berichten über laufende Strafverfahren (im Regelfall) die wahre Information über ein anhängiges Verfahren nicht von jener über die ihr zu Grunde liegende strafbare Handlung abtrennen lässt, wendet der Bundesgerichtshof (im Regelfall) insgesamt jene Grundsätze an, die er zur Verbreitung von Tatsachenbehauptungen entwickelt hat, deren **Wahrheitsgehalt ungeklärt** ist (dazu unter I. 2. c) aa) und II. 6. a) aa).<sup>210</sup>

dd) Hierauf aufbauend hat der Bundesgerichtshof folgende Grundprinzipien entwickelt:<sup>211</sup>

Rn 27: *„Eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, darf nach der ständigen Rechtsprechung des Senats und des Bundesverfassungsgerichts demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (Art. 5 GG, § 193 StGB). Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt werden. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich dabei nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Sie sind für die Medien grundsätzlich strenger als für Privatleute. An die Wahrheitspflicht dürfen im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft*

*zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen. Andererseits sind die Anforderungen umso höher, je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht einträchtigt. Allerdings ist auch das Interesse der Öffentlichkeit an derartigen Äußerungen zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15 - VersR 2016, 606, juris Rn. 22, 24; BGH, Urteil vom 16. November 2021 - VI ZR 1241/20 - NJW 2022, 940, juris Rn. 18; jeweils mwN).“*

Rn. 28 *„Diese Maßstäbe gelten im Grundsatz auch für die Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren unter namentlicher Nennung des Beschuldigten. In diesem Verfahrensstadium ist nicht geklärt, ob der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Zwar gehört es zu den legitimen Aufgaben der Medien, Verfehlungen - auch konkreter Personen - aufzuzeigen. Im Hinblick auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung ist aber die Gefahr in den Blick zu nehmen, dass die Öffentlichkeit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb im Fall einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder eines Freispruchs vom Schuldvorwurf "etwas hängenbleibt" (vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15 - VersR 2016, 606, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 16. November 2021 - VI ZR 1241/20 - NJW 2022, 940, juris Rn. 19; jeweils mwN).“*

Rn. 29 *„Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.*

<sup>208</sup> BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 21; vgl. auch BGH, Urteil vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17 - NJW 2019, 188, 1, juris Rn. 14

<sup>209</sup> vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn 23

<sup>210</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21

- NJW-RR 2022, 1559, juris 22; zu Verdachtsberichterstattung allgemein: BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 26

<sup>211</sup> Auszug aus BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris; insoweit weitgehend inhaltsgleich BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris, Zitate leicht verändert

Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (... BGH, Urteil vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99 - BGHZ 143, 199, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15 - VersR 2016, 606, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 16. November 2021 - VI ZR 1241/20 - NJW 2022, 940, juris Rn. 20 mwN).“

ee) Besondere Bedeutung kommt im Rahmen der sog. Verdachtsberichterstattung der bereits angesprochenen **Verdachtsstufe** zu.

Diese ist für die **Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens** (Anfangsverdacht) besonders niederschwellig, so dass sich allein hieraus kein für die Berichterstattung hinreichender Grad an Wahrscheinlichkeit ergibt. Daher sind die Medien während staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in besonderem Maße zu sorgfältigem Vorgehen und zur Achtung der Unschuldsvermutung verpflichtet.<sup>212</sup> Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb selbst im Fall einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder eines Freispruchs am Schuldvorwurf "etwas hängenbleibt".<sup>213</sup>

Teilweise anderes gilt bei Berichterstattungen über den Gegenstand und über den Inhalt der **öffentlichen Hauptverhandlung**. Die Vertreter der Presse sind nicht nur gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG berechtigt, an öffentlichen Hauptverhandlung teilzunehmen, sondern gemäß ihrer Funktion grundsätzlich auch die in der

Hauptverhandlung aufgenommenen Informationen zu veröffentlichen.<sup>214</sup> Eine solche Verbreitung darf die Presse zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen** bei den in der Hauptverhandlung erlangten Informationen in der Regel vornehmen, ohne eigene Recherchen über den Wahrheitsgehalt der Tatvorwürfe anstellen und eine Stellungnahme des Angeklagten einholen zu müssen.<sup>215</sup> Letzteres gilt umso mehr, als eine parallel zur Hauptverhandlung erfolgende Einholung von Stellungnahmen des Angeklagten die Sachaufklärung im Strafverfahren beeinträchtigen würde.<sup>216</sup>

ee) Wie bereits erwähnt (unter I. 3. a)) hat die Rechtsprechung als besondere Ausgestaltungsform des aus § 1004 BGB analog folgenden Rechts auf Beseitigung einer anhaltenden Störung einen **"äußerungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch"** entwickelt.<sup>217</sup> Dieser auf den Rechtsgedanken von § 1004 BGB (vergleichbar mit Art. 161 ZGB) beruhende Berichtigungsanspruch setzt voraus, dass der für die Verbreitung der Tatsache zunächst bestehende Rechtfertigungsgrund, also die zulässige Verdachtsberichterstattung über ein Strafverfahren, in der Folgezeit (etwa wegen eines Freispruchs oder wegen einer Einstellung des Verfahrens) fortgefallen ist und die geschaffene Beeinträchtigung des Rufes fortwirkt.<sup>218</sup> Zwar fallen solche Behauptungen nicht von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) heraus (dazu unter II. 6. a) aa)). Bei der erforderlichen Abwägung überwiegen jedoch die Belange des Betroffenen, da es kein legitimes Interesse daran gibt, an einer zunächst rechtmäßig geäußerten Behauptung auch nach Feststellung ihrer Unwahrheit festzuhalten.<sup>219</sup>

<sup>212</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15 - VersR 2016, 606, juris Rn. 23 f.

<sup>213</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 28; vgl. auch BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12 - NJW 2013, 229, juris Rn. 14

<sup>214</sup> BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 32

<sup>215</sup> BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 32 ; vgl. auch EGMR, Urteil vom 2. Juni 2015 in Sachen Erla Hlynisdóttir v. Island (No. 3), Application no. 54145/10, Rn. 73; EGMR, Urteil vom 2. Juni 2015 in Sachen Erikkäinen and others v. Finland vom 10. Februar 2009, Application no. 3514/02, Rn. 63 ff.

<sup>216</sup> im Einzelnen hierzu: BGH, Urteil vom 31. Mai 2022 - VI ZR 95/21 - NJW-RR 2022, 1559, juris Rn. 33

<sup>217</sup> BGH, Beschluss vom 19. Juli 2018 - IX ZB 10/18 - NJW 2018, 3254, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 34 ff.; dazu auch: BVerfG, Beschluss vom 28. April 1997 - 1 BvR 765/97 - NJW 1997, 2589, juris Rn. 14

<sup>218</sup> BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 34

<sup>219</sup> BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14 - BGHZ 203, 239, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 - BGHZ 176, 175, juris Rn. 34 f.

ff) Hiervon zu unterscheiden ist, wie lange nach einer rechtskräftigen Verurteilung noch über ein Strafverfahren berichtet werden darf und ob nach einer bestimmten Zeit rechtmäßig in online-Archive von Presseorganen eingestellte Berichte zu entfernen sind.

Außer Frage steht insoweit, dass mit **zunehmender zeitlicher Distanz zum Strafverfahren** und nach Befriedigung des aktuellen Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit das Interesse des Betroffenen, von einer Re-Aktualisierung seiner Verfehlungen verschont zu bleiben und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht zu erschweren, zunehmende Bedeutung gewinnt.<sup>220</sup> Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit dem Abschluss des Strafverfahrens die gebotene Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, lassen sich deshalb fortgesetzte oder sich wiederholende Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen nicht ohne Weiteres rechtfertigen.

Eine vollständige Immunisierung gegen eine anhaltende Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse ist damit jedoch nicht gemeint.<sup>221</sup> Daher besteht nicht generell ein Anspruch darauf, dass personifizierte Berichte über ein Strafverfahren nach einer bestimmten Zeit in den online-Archiven der Presseorgane gelöscht oder in diesen gegen einen öffentlichen Zugriff gesperrt werden. Insbesondere bei Strafverfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung besteht nämlich ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit daran, auch vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse anhand der unveränderten Originalberichte in den Medien recherchieren zu können.<sup>222</sup> Dies gilt auch, soweit derartige Berichte von zeitgeschichtlichem Gewicht über Suchmaschinen vergleichsweise leicht aufzufinden sind.<sup>223</sup>

b) Im Urteil vom 22. Februar 2022 hat der Bundesgerichtshof zudem auf seine bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für eine Geldentschädigung bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts (dazu I. 3.

c) Bezug genommen und diese Grundsätze wie folgt zusammengefasst:<sup>224</sup>

*„Nach der ständigen Rechtsprechung ... begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 2009 - VI ZR 219/08 - BGHZ 183, 227, juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris Rn. 38; BGH, Urteil vom 21. April 2015 - VI ZR 245/14 - VersR 2015, 898, juris Rn. 33). Die Zubilligung einer Geldentschädigung kommt auch in Betracht, wenn das Persönlichkeitsrecht durch eine nicht erweislich wahre rufschädigende Tatsachenbehauptung verletzt wird. In diesem Fall ist aber bei der Gewichtung der Schwere des Eingriffs die offen bleibende Möglichkeit mit zu berücksichtigen, dass die inkriminierte Behauptung wahr sein kann. Außerdem ist der besonderen Funktion der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rechnung zu tragen, die sowohl in einer Genugtuung des Verletzten für den erlittenen Eingriff besteht als auch ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken findet, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe. Zudem soll die Geldentschädigung der Prävention dienen (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12 - BGHZ 199, 237, juris*

<sup>220</sup> BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12 - NJW 2013, 229, juris Rn.15; BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08 - NJW 2012, 2197, juris Rn. 40; grundlegend: BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 - 1 BvR 536/72 - BVerfGE 35, 202, juris unter IV.

<sup>221</sup> BGH, Urteil vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17 - NJW 2019, 1881, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 13. November 2012 - VI ZR 330/11 - VersR 2013, 114 juris Rn. 13

<sup>222</sup> BGH, Urteil vom 13. November 2012 - VI ZR 330/11 - VersR 2013, 114, juris Rn. 18

<sup>223</sup> BGH, Urteil vom 13. November 2012 - VI ZR 330/11 - VersR 2013, 114, juris Rn. 20

<sup>224</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 - VI ZR 1175/20 - NJW 2022, 1751, juris Rn. 44, Zitate leicht verändert

Rn. 38 mwN). Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist auch ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen; der Titel und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen (vgl. BGH, Urteil vom 15. September 2015 - VI ZR 175/14 - BGHZ 206, 347, juris Rn. 38; BGH, Urteil vom 24. Mai 2016 - VI ZR 496/15 - VersR 2016, 1001, juris Rn. 9; jeweils mwN).“

ergänzenden Empfehlungen für Kinder und Jugendliche.

Hieran ändere nichts, dass die Mutter des Jugendlichen ein Einsatz von Schmerzmitteln gewünscht haben soll. Nach den Darlegungen des Sachverständigen wäre dies in Kombination mit der erfolgten Sedierung medizinisch kontraindiziert gewesen. Eine medizinisch fehlerhafte Maßnahme dürfe ein Arzt aber selbst dann nicht durchführen, wenn der Patient diese ausdrücklich wünsche.

# Rechtstechnologien (Legal Tech) in Georgien, ihr Einsatz in privaten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Präsident für Forschung (Steinbeis-Hochschule), Professor an der staatlichen Universität Tbilisi

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Universität für Wirtschaft und Technik, Rechtsingenieur bei KnowledgeTools International GmbH

## I. Einleitung

Wir leben im Zeitalter der Digitalisierung. Der heutige digitale Fortschritt ähnelt im Umfang, Tempo und den Herausforderungen einer industriellen Revolution. Moderne technologische Vorteile gehen mit entsprechenden Risiken einher. Wer ist für Autounfälle verantwortlich, wenn das Auto autonom gefahren wird? Welcher Ausgleich besteht zwischen der Meinungsfreiheit und der heute im Internet so weit verbreiteten Hassrede? Welche Risiken stellen die größten Internetkonzerne für den modernen demokratischen Rechtsstaat dar, einschließlich der Legitimität der Regierung? Diesen und weiteren Herausforderungen stehen im Zeitalter der modernen Digitalisierung Rechtsberufe, Politik und Rechtswissenschaft gegenüber.<sup>1</sup> Dementsprechend nimmt die Relevanz des Technikrechts von Tag zu Tag zu.

Neben dem Technikrecht gewinnen Rechtstechnologien (Legal Tech) in Rechtsberufen eine besondere Bedeutung. Digitale Visualisierung<sup>2</sup> und Automatisierung bieten eine Möglichkeit, komplexe rechtliche Probleme einfach zu lösen. Legal Tech ermöglicht es Juristen, Rechtsprodukte in Sekunden, statt in Wochen vorzubereiten. Neben der Geschwindigkeit verfügt Legal Tech auch über eine Qualitätskontrolle. Ein

ordnungsgemäß funktionierendes Programm ist gegen menschliches Versagen geschützt. Das Wissen eines Juristen wird einmal in das Programm „eingebettet“, und dann stellt das Programm sicher, dass dieses Wissen repliziert werden kann, um eine unbegrenzte Anzahl von Produkten herzustellen.

Dass Digitalisierung und Automatisierung zur Vereinfachung komplexer Systeme beitragen, kann als eine der gravierenden Errungenschaften von Legal Tech angesehen werden. Die Struktur des Rechts wird immer komplizierter, weil auch die Struktur der darin geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse immer komplizierter wird. Diese Verhältnisse werden immer komplexer, aber es sind die automatisierten Systeme, die dem Juristen helfen, sie zu vereinfachen und verständlicher zu machen, die Struktur der Norm zu visualisieren und die Struktur der betrachteten Fälle so einfach wie möglich darzustellen.<sup>3</sup>

## II. Legal Tech - Fähigkeiten

Durch die Automatisierung können viele Aufgaben, mit denen Juristen konfrontiert sind, viel schneller und einfacher erledigt werden, als wir es uns vorstellen.<sup>4</sup> Viele Funktionen im Rechtsbereich werden von künst-

<sup>1</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtUOglUHM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>2</sup> Khubua, Visualisierung der Gesetzesnorm, <https://youtu.be/Yfh34DfKnsY> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>3</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts,

<https://youtu.be/k9PtUOglUHM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>4</sup> Breidenbach, Entscheidungen, Prozesse und Rechtsanwendung automatisieren: Das Schicksal von Regeln ist Code, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2/2020, 1.



licher Intelligenz und automatisierten Systemen übernommen, die Entscheidungen auf Basis von Algorithmen treffen. Natürlich werden Rechtsberufe wie Anwalt oder Richter immer bleiben, aber es ist klar, dass der Einsatz von Technologie im Recht täglich zunimmt.<sup>5</sup>

Der Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz wirft die Frage auf, was ethisch zulässig ist und was nicht. Offensichtlich werden automatisierte Systeme niemals faire Entscheidungen treffen können und wir können es auch nicht verlangen, denn Fairness als solche ist kein Merkmal künstlicher Intelligenz. Automatisierte Systeme können keine Entscheidungen auf Basis von Emotionen treffen. Bei diesem rationalen Entscheidungsprozess können wir natürlich rein menschliche Faktoren nicht ausschließen, einschließlich des Gerechtigkeitssinns, der dem Menschen eigen ist.<sup>6</sup>

Doch der Digitalisierungsprozess ermöglicht eine maximale Einbindung in Netzwerke. Das bedeutet, verschiedene Produkte und Dienstleistungen zusammen mit anderen Systemen anzubieten. Heute kann nur eine Institution erfolgreich sein, die maximal in solche Netzwerke eingebunden ist, sowie ein Jurist, der sich nicht nur durch rein juristische Ansätze auszeichnet, sondern der durch Netzwerkansätze gemeinsam mit anderen Bereichen der Gesellschaft bestehende Probleme lösen kann.<sup>7</sup>

Das durch Legal Tech erstellte Produkt kann ein beliebiges Rechtsdokument sein, beispielsweise eine Klage, eine Klageerwidern, eine Beratung, eine Beschwerde, ein Verwaltungsakt usw. Es ist auch möglich, Prozesse über Legal Tech zu verwalten. Jeder Prozess, der in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Regeln oder den internen Vorschriften des Unternehmens durchgeführt werden muss, kann in einen Code (das Schicksal von Regeln ist Code<sup>8</sup>) umgewandelt werden, und das Programm automatisiert diesen Prozess so, dass die rechtliche Angemessenheit gewährleistet ist. Schließlich werden durch Legal Tech

juristische Dienstleistungen schnell und unter Beibehaltung der Qualität an den Kunden geliefert.

### III. Erstellung von Legal Tech-Produkten

Der Prozess der Erstellung von Legal Tech-Produkten unterscheidet sich zum einen je nach dem zu verwendenden Programm und zum anderen nach der Art des Produkts, das der Jurist erstellen will.

#### 1. Die Programme der ersten und zweiten Generation von Legal Tech

Obwohl Rechtstechnologien noch keine sehr lange Entwicklungsgeschichte haben, ist es immer noch möglich, Legal Tech-Programme konventionell in zwei Generationen zu unterteilen. Jedes Programm, das zum Erstellen eines bestimmten Produkts eine Codierung erfordert, kann als veraltet betrachtet werden. Solche Programme haben verschiedene Nachteile. Erstens nimmt die Erstellung eines bestimmten Produkts viel Zeit in Anspruch. Solche Programme werden erstellt, um eine bestimmte Aufgabe auszuführen, und für andere Produkte ist es notwendig, ein neues Programm zu erstellen bzw. einen neuen Code zu schreiben. Für Änderungen ist zudem eine Aktualisierung des Codes erforderlich, was den Prozess unflexibel macht.

Andererseits ist es in der Praxis immer schwierig, Synergien zwischen Informationstechnologie und Juristen zu schaffen. Obwohl in beiden Fällen ein regelbasiertes Produkt entsteht,<sup>9</sup> sprechen die Vertreter dieser beiden Berufsgruppen völlig unterschiedliche Sprachen, was die Kommunikation zwischen ihnen und die vollständige Digitalisierung des Wissens und Know-hows der Juristen erschwert. Im Gegensatz dazu sieht die Legal Tech-Lösung der zweiten Generation No-Code- oder Low-Code-Anwendungen vor, bei denen Juristen Produkte selbstständig erstellen können,

<sup>5</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtUOglUhM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>6</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtUOglUhM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>7</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtUOglUhM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>8</sup> Breidenbach, Entscheidungen, Prozesse und Rechtsanwendung automatisieren: Das Schicksal von Regeln ist Code, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2/2020, 1.

<sup>9</sup> Vgl. Lessig, *Code: And Other Laws of Cyberspace*, Version 2.0, Basic Books, New York, 2006, 5.

ohne die Hilfe von Technikern zu benötigen. Infolgedessen wurde ein neuer Rechtsberuf geschaffen, der Rechtsingenieur. Der Rechtsingenieur ist ein Jurist, der unter Einsatz moderner Technologien solche Rechtsprodukte erstellt, deren Einsatz nicht auf einen Mandanten beschränkt ist und sich dynamisch an individuelle Sachverhalte anpasst.

Eine weitere Herausforderung für die Programme von Legal Tech war ihre Kompatibilität mit den vorhandenen Programmen und Datenbanken der Kunden. In der Praxis (insbesondere im öffentlichen Sektor) stieß die Idee, ein neues Programm zu installieren, immer auf Schwierigkeiten. Dieses Problem konnte durch cloudbasierte Plattformen der neuen Generation leicht gelöst werden.

## 2. Von der technischen Aufgabe zum Produkt

### 2.1. Technische Aufgabe

Der Zweck des Einsatzes von Legal Tech besteht darin, eine einfache Programmlösung für eine komplexe Aufgabe zu finden. Je nachdem, welches Produkt ein Jurist erstellen möchte, variieren die technischen Aufgaben, die er hat. Dennoch ist die Tätigkeit eines Rechtsingenieurs strukturell mehr oder weniger immer einheitlich.

### 2.2. Strukturelemente des Produkts

Bei der Erstellung eines Legal Tech-Produkts sollte zunächst dieses Produkt in Strukturelemente unterteilt werden. Bei Dokumenten handelt es sich dabei um kleinste Textelemente,<sup>10</sup> bei Prozessen um die verschiedenen Prozessschritte.<sup>11</sup> Die Herausforderung hierbei besteht darin, dass oft das, was für den Juristen implizit ist, explizit im Programm wiederspiegelt werden muss. Daher ist es wichtig, das Produkt im Detail in Strukturteile zu unterteilen. Dies ist die Voraussetzung für die Individualisierung des zu erschaffenden Produkts. In Vertragsgeneratoren finden wir häufig große Textblöcke, die beispielsweise eine ganze Vertragsklausel umfassen. Solche Legal Tech-Produkte

bieten nicht die notwendige Individualisierung und ahmen die Vertragsvorlagen nach, die Juristen bereits haben. Relativ ausgefeilte Programme ermöglichen ein hohes Maß an Individualisierung. Dabei kann nicht nur ein bestimmter Satz einen eigenen Code haben, sondern auch ein bestimmtes Wort, ein Wortteil oder sogar ein Punkt. Je höher das Level des Legal Tech-Programms ist, desto höher ist der Detaillierungsgrad und die Individualisierung der Strukturelemente des Produkts.

### 2.3. Regeln in Code umwandeln

Der nächste Schritt ist die Digitalisierung und Umwandlung dieser Regeln in einen Code, die die Grundlage für die Erstellung des Rechtsprodukts bilden sollen. Alle Regeln können in Codes umgewandelt werden. Als Jurist muss ein Rechtsingenieur die Strukturelemente des Produkts an die gesetzlichen Vorschriften anpassen. Welcher Text in dem Rechtsdokument wiedergegeben werden soll, hängt in diesem Fall vom Gesetz ab. Auf welche Phase des Prozesses welche Phase folgen soll, hängt von den relevanten regulatorischen Normen ab. Die auf den Regeln basierende Logik bestimmt die Beziehung zwischen den Elementen – einige von ihnen sollten kumulativ gruppiert werden, andere alternativ (exklusiv oder inklusiv).

### 2.4. Daten mit Regeln verknüpfen

Der nächste Schritt ist, die Daten mit den Regeln zu verknüpfen. Das Programm sollte in der Lage sein, die tatsächlichen Umstände eines bestimmten Falles mit der entsprechenden Regel abzugleichen. Diese Sachverhalte sind nicht nur rechtliche, sondern auch technische Voraussetzungen für die Herstellung des Produktes.

## III. Verwendung des Legal Tech-Produkts

Die Nutzung des Produkts von Legal Tech umfasst hingegen mehrere Schritte. Zuerst erfolgt die Dateneingabe (Input), gefolgt von der Programmanalyse der

<sup>10</sup> Breidenbach, Entscheidungen, Prozesse und Rechtsanwendung automatisieren: Das Schicksal von Regeln ist Code, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2/2020, 1.

<sup>11</sup> Breidenbach/Glatz, Digitalisierung des Rechts, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2020, 3.

Daten und schließlich der Produkterstellung (Output).<sup>12</sup> Auf diese drei Schritte folgt ein Reporting,<sup>13</sup> um den Benutzer über vorhandene Daten, durchgeführte Programmformationen und erstellte Produkte zu informieren.

Die Dateneingabe ist sowohl automatisch als auch manuell möglich. Voraussetzung für den Einsatz von Legal Tech ist in jedem Fall das Vorliegen von Daten in digitaler Form. Der Nutzer sollte jederzeit in der Lage sein, Daten einzugeben, um ein bestimmtes Produkt vorzubereiten. Bei der Dateneingabe im manuellen Modus ist es wichtig, dass dieser Vorgang auf den Benutzer zugeschnitten ist. Dieselben Daten sollten nicht mehr als einmal abgefragt werden. Darüber hinaus sollte der Nutzer Anfragen nur zu diesen Informationen erhalten, die für ein bestimmtes Produkt relevant sind. In solchen Fällen ist die Bot-Funktion am effektivsten, wenn die vom Nutzer eingegebenen Daten im dynamischen Modus analysiert werden. Abhängig von der Antwort auf eine Frage wird eine dem Kontext entsprechende Frage gestellt, die sich logisch aus der vorherigen Antwort ergibt. Dadurch ist die Dateneingabe über einen Bot wesentlich effizienter als die Verwendung eines statischen Formulars mit festen Fragen.

Bei der automatischen Dateneingabe sammelt das Programm in solchen Fällen selbstständig die notwendigen Informationen. Die Quelle kann eine beliebige Datenbank, ein beliebiges Dokument, ein E-Mail-Text usw. sein. Beispielsweise stellt eine Klage eine Datenquelle für eine Klageerwiderung dar. Bei der Programmauslesung der Klage steht daher ein Großteil der für die Klageerwiderung benötigten Daten bereits zur Nutzung bereit.

Bestimmte Daten können für unterschiedliche Zwecke in verschiedenen Produkten oder in verschiedenen Elementen desselben Produkts verwendet werden. Beispielsweise kann sich der Gerichtsstand aufgrund des Streitgegenstands und anderer Sachverhalte nach der Anschrift des Klägers oder des Beklagten richten. Die Hauptsache ist, dass die Regel in das

Programm integriert werden sollte, wann die Adresse des Klägers und wann die Adresse des Beklagten verwendet werden sollte.

Änderungen am fertigen Produkt, beispielsweise einem Dokument, sollten möglich sein. Außerdem ist es über Legal Tech möglich, die Funktionen festzulegen, die mit diesem Dokument verbunden sein sollen, z. B. es automatisch an den Kunden zu senden oder es an die Geschäftsleitung<sup>14</sup> weiterzuleiten usw.

Alle vorbereiteten Produkte sowie während des Vorbereitungsprozesses vorgenommene Programmänderungen sollten archiviert werden. Jeder von ihnen repräsentiert wiederum Daten für ein neues Produkt. Darüber hinaus wird die Transparenz des Prozesses gewährleistet, was für die konkrete Fallbearbeitung wichtig ist.

#### IV. Einsatz von Legal Tech in privaten Unternehmen

Die Vielfalt der Legal Tech-Produkte wird durch die Vorstellungskraft des Juristen bestimmt.<sup>15</sup> Daher hängt es vom jeweiligen Unternehmen ab, welches Produkt automatisiert werden soll. In dieser Hinsicht sind die Möglichkeiten der Rechtstechnologien nahezu unbegrenzt.

##### 1. Beratung durch einen Bot

Legal Tech bietet die Möglichkeit, Rechtsberatung im automatischen Modus über einen Bot anzubieten. Das Stellen von Fragen, das Analysieren und das Erstellen eines Beratungsdokuments erfolgt über einen Roboter. Allerdings steht hinter diesem Produkt ein Jurist, der festlegt, welche Fragen der Bot in welcher Reihenfolge stellen soll, wie die empfangenen Daten mit rechtlichen Normen abgeglichen werden und wie ein Dokument als Produkt erstellt wird. In dieser Hinsicht handelt es sich nicht nur in Georgien, sondern weltweit um eines der innovativsten und umfangreichsten Projekte des Rechtshilfedienstes Georgiens, dessen

<sup>12</sup> Wend, Legal Tech für Massenklaen – eine digitale Fertigungsstraße, in Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage, München 2020, Kap. 2.4.

<sup>13</sup> Wend, Legal Tech für Massenklaen – eine digitale Fertigungsstraße, in Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage, München 2020, Kap. 2.4.

<sup>14</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtU-OglUHM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>15</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtU-OglUHM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

Ziel es ist, Rechtstechnologien zu nutzen, um den Bürgern kostenlose Rechtsberatung zu bieten.<sup>16</sup> Als Beispiel können wir auch den KnowledgeTools-Bot nennen, der ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland dabei hilft, eine Aufenthaltserlaubnis und Sozialhilfe zu erhalten.<sup>17</sup> Der Bot prüft nicht nur, ob eine Person Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis und Sozialhilfe hat, sondern füllt auch die notwendigen Formulare aus. Die Dateneingabe ist in verschiedenen Sprachen (u. a. Ukrainisch) möglich und das offizielle Formular zur Hilfeleistung wird in deutscher Sprache ausgefüllt.

Der Rechtsdienst erfolgt über solche Bots ohne jeglichen Kontakt zu einem Juristen. Die Dateneingabe erfolgt durch den Nutzer, der Rest des Prozesses erfolgt vollständig automatisiert. Ein Jurist wendet Zeit und intellektuelle Ressourcen auf, um ein Produkt einmal zu erstellen, aber dann wird seine Zeit bei der Erstellung jedes Produkts zu 100 % gespart.

## 2. Automatische Generierung von Dokumenten

Die Erstellung von Dokumenten ist einer der wichtigsten Tätigkeitsbereiche einer Anwaltskanzlei. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Klage, eine Verwaltungsbeschwerde, einen Antrag usw. handeln. Es ist notwendig, eine unbegrenzte Anzahl gleichartiger Dokumente zu erstellen, aber da jeder Fall anders ist, ist es notwendig, die Dokumente entsprechend dem jeweiligen Kunden und Fall zu individualisieren. Die Verwendung von Vorlagen reduziert den Zeitaufwand für die Erstellung eines Dokuments nur geringfügig und birgt das Risiko von Fehlern. Im Gegensatz dazu werden Dokumente mit hoher Individualisierung mithilfe von Legal Tech automatisch generiert. Das Programm kann sowohl strukturell als auch inhaltlich komplexe Dokumente in wenigen Sekunden aufbereiten.<sup>18</sup>

Vertragsgeneratoren gehören zu den beliebtesten Produkten von Legal Tech. Dabei besteht die Aufgabe des Programms darin, die Wünsche und Bedürfnisse des Nutzers zu analysieren und einen Vertrag mit den

entsprechenden Bestimmungen vorzubereiten. Oftmals wird fälschlicherweise darauf verwiesen, dass bei der Erstellung des Vertragsgenerators Legal Tech zum Einsatz gekommen sei. In Wirklichkeit beschränkt sich dieser Vorgang auf das einfache Auswählen und Kopieren von Vertragsabschnitten. Und das hat nichts mit Legaltech zu tun. Es gibt kein Gesetz oder eine andere Regel hinter diesem Prozess, der vom Programm zur Bewertung der tatsächlichen Umstände und zur Vorbereitung des Legal Tech Produkts verwendet wurde. Tatsächlich ist die Rolle von Legal Tech bei der Vertragsgestaltung viel größer. Ein ordnungsgemäß funktionierendes Programm muss in der Lage sein, alle möglicherweise vorhandenen tatsächlichen Konstellationen zu berechnen und dem Benutzer die entsprechenden Bestimmungen bereitzustellen. Auch bei Smart Contracts spielt Legal Tech eine wichtige Rolle. Dabei können Technologien nicht nur bei der Vertragserstellung, sondern auch zu deren Kontrolle und im Falle eines Verstoßes zur automatischen Durchführung entsprechender rechtlicher Schritte eingesetzt werden. Wenn der Vertrag über das Programm erstellt wird, sind seine Bedingungen bereits in das Programm integriert, und ein Anspruch wegen Vertragsverletzung kann viel einfacher geltend gemacht werden. Sollte das Geld beispielsweise nicht bis zu einem bestimmten Datum überwiesen werden, kann das Programm dem Schuldner automatisch eine Nachfrist setzen und gegebenenfalls eine entsprechende Klage vorbereiten.

## 3. Prozess- und Fallmanagement

Mit Legal Tech können Prozesse in Anwaltskanzleien gesteuert werden. Von der ersten Kommunikation mit dem Kunden bis zum Ende der Beziehung mit ihm können alle Prozesse automatisch vom Programm verwaltet werden und eine Person kann nur dann einbezogen werden, wenn dies erforderlich oder gewünscht ist. Heute ist es dem Programm bereits möglich, die vom Kunden gesendete E-Mail zu lesen, den

<sup>16</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=J6G3rwJNx9U>.

<sup>17</sup> <https://www.bots.legal/aufenthaltsstatus>.

<sup>18</sup> Beispielsweise kann ein vollständig ausgefüllter Unterhaltsantrag und mehrere andere familienrechtliche Angelegenheiten in 6 Sekunden vorbereitet werden.

Sachverhalt zu verstehen, ihn nach weiteren Sachverhaltsumständen zu fragen, ein Dokument zu erstellen und an den Zielort zu übermitteln. Auf Wunsch kann der Anwalt den Prozess begleiten. Bei Komplikationen eskaliert das Programm selbst den Fall und bindet eine Person in den Fall ein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass personelle Ressourcen für inhaltliche Belange aufgewendet werden, die das Programm nicht erfüllen kann.

Hinzu kommt ein fallspezifisches Frist- und Erstattungsmanagement. Das Programm sorgt für die Einhaltung von Fristen, den automatischen Versand von Erinnerungen an verantwortliche Personen und die automatische Erstellung von Kostenvoranschlägen für die durchgeführten Arbeiten.

Legal Tech kann auch zur Fallzuordnung und Qualitätskontrolle eingesetzt werden.

#### 4. Legal Tech in nicht-juristischen Unternehmen

Rechtstechnologien bieten Programmlösungen nicht nur für Anwaltskanzleien, sondern auch für Nicht-Anwaltskanzleien. Anstatt eine Rechtsabteilung aufzubauen oder Rechtsdienstleistungen auszulagern, kann ein Unternehmen Legal Tech-Produkte nutzen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen, Rechtsdokumente vorzubereiten und Prozesse zu verwalten. Das alles spart erheblich Zeit und minimiert Kosten.

#### V. Einsatz von Legal Tech in öffentlichen Einrichtungen

Georgien ist bei der Digitalisierung öffentlicher Einrichtungen recht erfolgreich. Sowohl Dienstleistungen als auch der Dokumentenumlauf werden digitalisiert. Legal Tech wird jedoch selten verwendet. Bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für Bürger gibt es in der Regel eine digitale Plattform, auf der der Interessent die Möglichkeit hat, sich bei der Behörde zu bewerben. Eine automatische Datenverarbeitung und automatische Produktgenerierung mithilfe Rechts-

technologien sind jedoch nicht möglich. Was den Dokumentenumlauf betrifft, so werden hier nur die Arbeitsablaufprozesse digitalisiert, nicht die Gerichtsverfahren. Legal Tech konzentriert sich dagegen gerade auf die Automatisierung von Gerichtsverfahren.

#### 1. Implementierung von Rechtstechnologien in der gesetzgebenden Körperschaft

##### a) Die Rolle von Legal Tech in der Rechtswissenschaft

Der Gesetzgebungsprozess ist seiner Natur nach kein rationaler Prozess. Dabei geht es nicht nur um die reine Ratio, die Vernunft als solche, sondern um viele andere irrationale Elemente oder politische Interessen. Gesetzgebungsentscheidungen basieren auf einem Konsens, der rational nicht vollständig erklärt werden kann. Sehr schwierig und komplex sind die Verhältnisse, die der Gesetzgeber durch die Vorschriften regeln will. Auch die für gesetzgeberische Entscheidungen notwendigen Informationen sind komplex. Es ist auch wichtig zu berücksichtigen, dass gesetzgeberische Entscheidungen immer mehrere verschiedene Alternativen beinhalten, zwischen denen es nicht einfach ist, sich zu entscheiden. Selbst die Verarbeitung nur der Informationen, die für eine gesetzgeberische Entscheidung erforderlich sind, übersteigt oft die Fähigkeiten des menschlichen Erkenntnisvermögens. Es ist notwendig, künstliche Intelligenz in diesen Prozess einzubeziehen, damit wir mögliche Entscheidungen modellieren, eine Prognose erstellen können, zu welchem wahrscheinlichen Ergebnis diese oder jene Entscheidung führen wird und welche Kosten mit der Verabschiedung dieses oder jenes Gesetzes verbunden sind.<sup>19</sup>

Dabei kommt der Organisation der Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft selbst eine große Bedeutung zu. An der Verabschiedung des Gesetzes sind viele Struktureinheiten beteiligt. Die Koordinierung zwischen ihnen, der Informationsaustausch oder der gleichzeitige Zugriff auf diese Informationen zu jedem Zeitpunkt stellt eine erhebliche Herausforderung dar,

<sup>19</sup> Khubua, Digitalisierung des Gesetzgebungsprozesses, [https://youtu.be/Jbh\\_GrgiLhc](https://youtu.be/Jbh_GrgiLhc) (letzter Zugriff: 20.07.2022).

die wiederum schwerwiegende Auswirkungen auf die Qualität des Gesetzes selbst hat.<sup>20</sup>

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Punkte können Rechtstechnologien im Parlament in allen Phasen des Gesetzgebungsprozesses eingesetzt werden, angefangen bei der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs bis hin zur Übermittlung des verabschiedeten Gesetzes an den Präsidenten zur Unterzeichnung.<sup>21</sup>

Dabei ist zu beachten, dass Legal Tech im Rechtswesen selbstverständlich nur eine unterstützende Funktion ausüben kann, diese unterstützende Funktion jedoch sowohl technischer als auch inhaltlicher Natur sein kann. Durch die optimale Umsetzung der Unterstützungsfunktion werden menschliche Ressourcen frei, die im Gesetzgebungsprozess in anderen Bereichen eingesetzt werden können, in denen künstliche Intelligenz die kognitiven Fähigkeiten des Menschen nicht ersetzen kann.<sup>22</sup>

### **b) Einsatz von Legal Tech in einzelnen Phasen des Gesetzgebungsprozesses**

Bei der Vorbereitung der Gesetzesinitiative kann der Einsatz von Rechtstechnologien zur Visualisierung der Norm eingesetzt werden.<sup>23</sup> Die Visualisierung der Norm vor der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs bietet die Möglichkeit, den politischen Willen besser in einer Rechtsnorm zu konkretisieren. Grundlegende Änderungen sind im Text wesentlich schwieriger vorzunehmen als im digitalen Schema, wo die gesamte Struktur und Logik des Gesetzesentwurfs sogar in wenigen Sekunden geändert werden kann. Dadurch wird der Gesetzgebungsprozess flexibler, es ist möglich, verschiedene Alternativen zu visualisieren, zu vergleichen und die Beste auszuwählen.<sup>24</sup>

Bei der Arbeit der Abteilungen und Ausschüsse des Parlaments kann Legal Tech eine besondere Rolle spielen, indem es alle diese Einrichtungen vernetzt. Wenn eine von ihnen Daten in das Programm eingibt, werden diese Daten in eine einheitliche Datenbank übertragen, aus der sie automatisch von einer anderen Abteilung oder einem anderen Ausschuss exportiert werden können, wenn ein Dokument zum selben Gesetzesentwurf erstellt wird. Beispielsweise enthält die Entscheidung des Büros Daten (Input) für die Schlussfolgerung des Ausschusses (Output).<sup>25</sup> Auf diese Weise kann die Arbeitseffizienz deutlich gesteigert werden, was insbesondere für eine öffentliche Einrichtung wichtig ist.<sup>26</sup> Es würde eine viel größere Zeitspanne beanspruchen, die gleichen Daten für verschiedene Mitarbeiter des Parlaments einzugeben, und es gibt Dutzende solcher sich wiederholenden Daten im Rahmen eines einzigen Gesetzesentwurfs. Mithilfe von Legal Tech können diese Daten automatisch und kontextabhängig an der richtigen Stelle angezeigt werden, was nicht einmal eine Sekunde dauert.

Legal Tech im Parlament bietet auch die Möglichkeit des Prozessmanagements. Die gesamte Verordnung kann durch einen Code zum Ausdruck gebracht werden,<sup>27</sup> der den Parlamentsmitarbeitern bei der Steuerung des Prozesses hilft.

Georgien ist eines der fortschrittlichsten Länder der Welt, wenn es um die Einführung juristischer Technologien in der gesetzgebenden Körperschaft geht. Der Rechtsausschuss nutzt Legal Tech sowohl im Prozessmanagement als auch bei der Dokumentenerstellung. Darüber hinaus hat der Ausschuss ein Programm zur Visualisierung von Normen eingeführt, das mittels

<sup>20</sup> *Khubua*, Digitalisierung des Gesetzgebungsprozesses, [https://youtu.be/Jbh\\_GrgiLhc](https://youtu.be/Jbh_GrgiLhc) (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>21</sup> *Sirdadze/Zhorzholiani*, Perspektiven der Digitalisierung und Automatisierung des Gesetzgebungsverfahrens im Georgischen Parlament, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung*, 4/2020, 9.

<sup>22</sup> *Khubua*, Digitalisierung des Gesetzgebungsprozesses, [https://youtu.be/Jbh\\_GrgiLhc](https://youtu.be/Jbh_GrgiLhc) (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>23</sup> *Khubua*, Visualisierung der Gesetzesnorm, <https://youtu.be/Yfh34DfKnsY> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>24</sup> <https://vimeo.com/507490510/308fd210a7>.

<sup>25</sup> *Sirdadze/Zhorzholiani*, Perspektiven der Digitalisierung und Automatisierung des Gesetzgebungsverfahrens im Georgischen Parlament, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung*, 4/2020, 24.

<sup>26</sup> *Khubua*, Digitalisierung des Gesetzgebungsprozesses, [https://youtu.be/Jbh\\_GrgiLhc](https://youtu.be/Jbh_GrgiLhc) (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>27</sup> *Sirdadze/Zhorzholiani*, Perspektiven der Digitalisierung und Automatisierung des Gesetzgebungsverfahrens im Georgischen Parlament, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung*, 4/2020, 12.

Rulemapping<sup>28</sup> Fachleuten nicht nur bei der Vorbereitung und Prüfung von Gesetzesentwürfen, sondern auch bei der Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof hilft. Durch die Umwandlung der Norm in ein digitales Schema ist es möglich, alle ihre Strukturelemente unabhängig darzustellen und den Zusammenhang mit anderen Normen festzustellen. Dies hilft dem Spezialisten, eine Begründung für die Verfassungsmäßigkeit der Norm zu entwickeln.

Das deutsche Bundesjustizministerium nutzt bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen das gleiche Normvisualisierungsprogramm wie das georgische Parlament.<sup>29</sup>

## 2. Implementierung von Rechtstechnologien in Verwaltungsbehörden

Legal Tech der Verwaltungsbehörde kann bei Verwaltungsverfahren hilfreich sein. Ein Bürger kann mithilfe von Rechtstechnologien auf einfache Weise einen individuellen Antrag erstellen, der komplex und auf alle seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Die vom Bürger eingegebenen Daten werden programmgesteuert verarbeitet und eine Entscheidung (z. B. ein individueller Verwaltungsrechtsakt) kann automatisch vorbereitet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine vollständige Automatisierung des Prozesses häufig nicht möglich ist. In der Phase der rechtlichen Analyse ist es notwendig, einen Beamten einzubeziehen und eine Entscheidung auf der Grundlage menschlichen (und nicht maschinellen) Urteils zu treffen.<sup>30</sup> Das Signieren dieser Entscheidung und das Zu-

sammenstellen des darauf basierenden individuellen Verwaltungsrechtsakts ist jedoch eine einfache technische Angelegenheit, die programmgesteuert in wenigen Sekunden erledigt werden kann.

## 3. Implementierung von Rechtstechnologien vor Gericht

Es ist klar, dass das Gericht im Zeitalter der modernen Digitalisierung nicht mehr dasselbe sein wird wie zuvor.<sup>31</sup> Vor Gericht kann Legal Tech zunächst einmal zur Visualisierung der Norm eingesetzt werden.<sup>32</sup> Komplexe gesetzliche Regelungen können in ein einziges digitales System umgewandelt werden. Die Rechtsprechung kann in das gleiche Schema eingebaut werden. Dadurch entsteht eine einheitliche Detailstruktur der gesetzlichen Regelung, die nicht nur von den Richtern selbst, sondern von jedem Bürger genutzt werden kann. Dies wird zur Sensibilisierung der Bürger für die Gerichtspraxis und zur Transparenz des Gerichts beitragen.

Das folgende digitale Diagramm bietet beispielsweise eine detaillierte Visualisierung von Art. 268 der Zivilprozessordnung von Georgien. Es umfasst bis zu 50 Schritte und ermöglicht die Überprüfung, ob alle Voraussetzungen des Art. 268 gZPO erfüllt sind. Das Schema ist interaktiv – der Benutzer kann verschiedene Voraussetzungen dynamisch als vorhanden (grün) oder nicht vorhanden (rot) markieren. Das Programm zeigt automatisch an, ob in diesem konkreten Fall eine sofortige Vollstreckung der Entscheidung möglich ist.

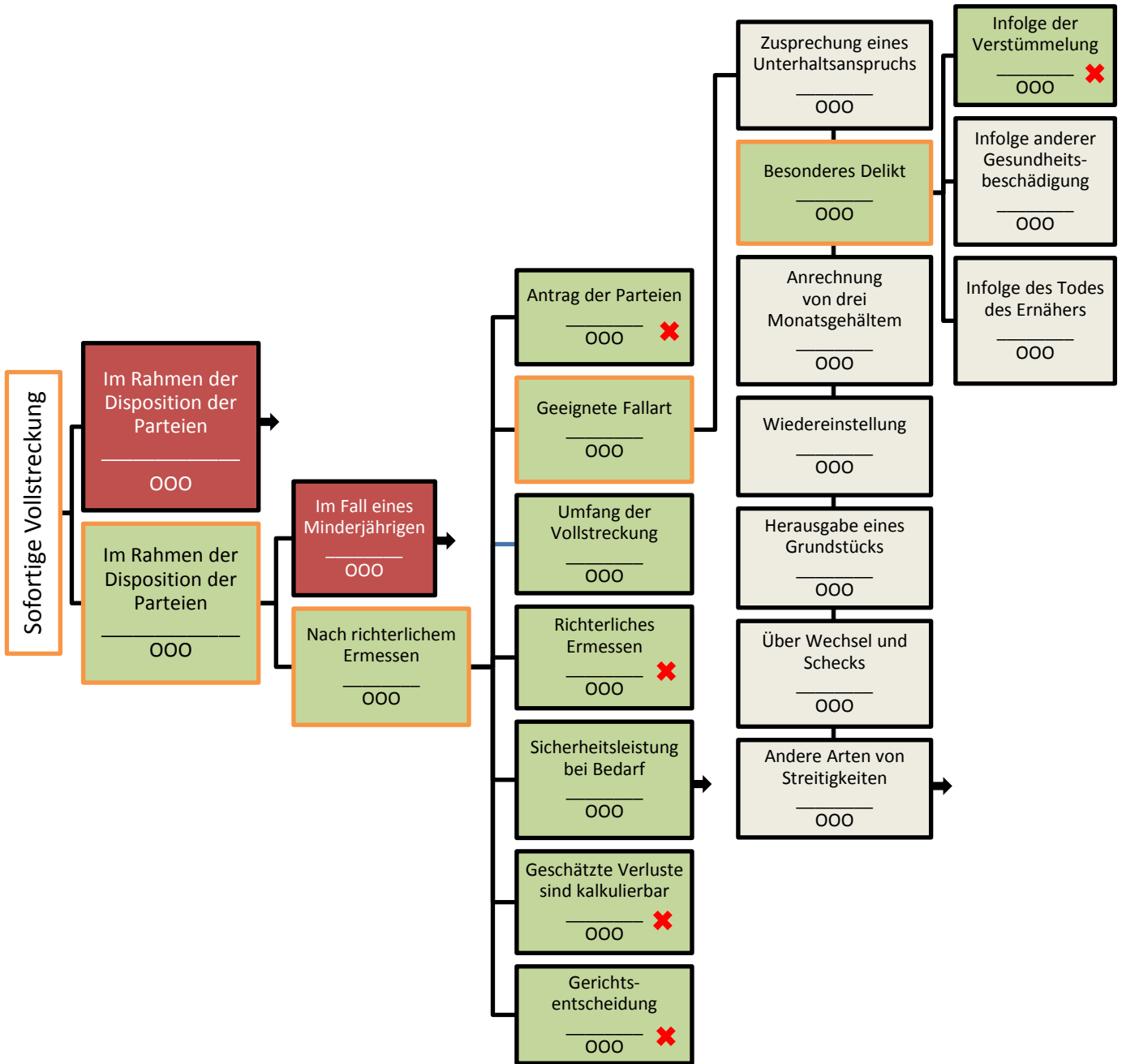
<sup>28</sup> Breidenbach, Rulemapping, in Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage, München 2020, Kap. 9.2.

<sup>29</sup> <https://bmjv.pubstage.com/products/mit-methode-zum-entwurf>.

<sup>30</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtU-OglUhM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>31</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtU-OglUhM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

<sup>32</sup> Khubua, Visualisierung der Gesetzesnorm, <https://youtu.be/Yfh34DfKnsY> (letzter Zugriff: 20.07.2022).



**VI. Zusammenfassung**

Es ist auch möglich, über Legal Tech ein Programm zur automatischen Zitierung von Gerichtsentscheidungen zu erstellen. Der Nutzer gibt Daten darüber ein, welchen Auszug aus der Gerichtsentscheidung er benötigt, und das Programm erstellt automatisch einen solchen Auszug. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Programm so kodiert ist, dass die verschiedenen Passagen der Entscheidung einen Bezug zum jeweiligen Thema haben.

Legal Tech unterstützt den Juristen nicht nur bei der technischen, sondern auch bei der inhaltlichen Arbeit. Ein Jurist kann nicht durch künstliche Intelligenz ersetzt werden. Rechtstechnologien können den Juristen nur dabei unterstützen, seine Effizienz zu steigern. Durch die Zeit- und Kostenersparnis kann der Jurist die Ressource für andere Aufgaben nutzen. Darüber hin-



aus garantiert Legal Tech die Fehlerfreiheit und Qualität der Programmearbeit.<sup>1</sup>

Die Entwicklung von Legal Tech-Produkten hängt von der Vorstellungskraft des Juristen ab. Rechtstechnologien sind bereit, Aufgaben nahezu beliebiger Komplexität zu übernehmen.

Digitalisierung ist ein umfassender Prozess, der alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens betrifft, angefangen bei bestehenden Beziehungen bis hin zu den Perspektiven für die zukünftige Entwicklung unserer beruflichen Tätigkeit, Demokratie und Rechtsstaat-

lichkeit. Daher sollte die Digitalisierung als Herausforderung gesehen werden, die natürlich viele Risiken birgt, aber auch viele Chancen bietet. Wie wir diese Möglichkeiten nutzen, hängt von unserer Entschlossenheit als Berufsgruppe von Juristen, unserem Tempo und unserer realistischen Wahrnehmung der Herausforderungen ab, denen wir in den aktuellen Prozessen dynamisch gegenüberstehen. Deshalb sollten wir Rechtstechnologien als Herausforderung betrachten und versuchen, diese Herausforderung so weit wie möglich in den Prozess unserer juristischen Tätigkeit zu integrieren.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Breidenbach/Glatz, Digitalisierung des Rechts, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2020, 3.

<sup>2</sup> Khubua, Digitalisierung des Rechts, <https://youtu.be/k9PtU-OglUHM> (letzter Zugriff: 20.07.2022).

## Virtual Property as an Object of Property Law

Giorgi Zhorzholiani

Attorney at Law, Member of the Intellectual Property Law Committee of the Georgian Bar Association

### I. Introduction

Virtual property, as an object of property, which has almost always been connected with the virtual world<sup>1</sup> in the legal literature, was considered as a part of it and a separate phenomenon from the physical world, though this opinion does not represent a legally established position and it should be refuted.

In the mid 2000-s, there was a certain thrill around virtual worlds, thanks to various massively popular multiplayer online games. It was at this time that within the scope of such games, immovable or movable things<sup>2</sup> were being transferred<sup>3</sup>, ranging from a few thousand to hundreds of thousands of dollars. In online games, players made arrangements to commercialize their property, for example, taxing the wealth obtained by other players on their virtual land, or trading virtual real estate<sup>4</sup>, which in turn created a sort of virtual economy in the virtual world<sup>5</sup>. However, the issue of the virtual world, a replica of the physical

one, as a source of legal interest soon diminished and it remained relevant only for computer games, which in turn is the result of all those legal works that served to bring the virtual world into the necessary framework and create a legal doctrine for it.

It is unjustifiable to limit the phenomenon of technological development only to the virtual world and restrict it solely to computer games. The fundamental legal works dedicated to this topic consider it as a computer code that is not limited to the existence of a user's computer, and its regulation should be made closer to the legal paradigm defined for immovable and movable things. It is characterized by exclusive possession, if one person is the owner, he can prohibit another person from possessing it and from performing any unjust actions<sup>6</sup>. This is in turn related to the right to exclude<sup>7</sup> the influence of others which is characteristic of common law, and this concept is similar to the idea of prohibited self-help<sup>8</sup> in German civil law, and necessary self-defense<sup>9</sup> in Georgian law. It should

<sup>1</sup> The virtual world, according to the prevailing opinion, is practically analogous to the physical world, which, along with the development of the Internet and computer games, was gaining interesting definitions in the legal literature. For example, the author uses the traditional Roman law definition of usufruct for the legal transformation of virtual property and the virtual world, see: *Veloso M. G.*, Virtual Property Rights, A Modified Usufruct of Intangibles, *Philippine Law Journal*, Vol 82, No 4, 2008, 70-73.

<sup>2</sup> Here is meant a virtual plot of land, a virtual house, virtual furniture etc. which exist only within a computer game, program or, in a broader sense, computer code. See: *Abramovitch S./Cummings D.*, Virtual Property, Real Law: The Regulation of Property in Video Games, *Canadian Journal of Law and Technology*, Vol 6, No 2, 2007, 74.

<sup>3</sup> *Barfield W.*, On money, taxes, and property in virtual reality, *Virtual Reality*, Vol 13, Issue 1, 2009, 37.

<sup>4</sup> *ibid.*

<sup>5</sup> *Abramovitch S./Cummings D.*, Virtual Property, Real Law: The Regulation of Property in Video Games, *Canadian Journal of Law and Technology*, Vol 6, No 2, 2007, 74.

<sup>6</sup> *Fairfield J.*, Virtual Property, *Boston University Law Review*, Vol 85, 2005, 1049.

<sup>7</sup> *Carrier A. M./Lastowka G.*, Against Cyberproperty, *Berkeley Technology Law Journal*, Vol. 22, 2007, 1485.

<sup>8</sup> *Rusiashvili G., Sirdadze L., Egnatashvili D.*, Property Law, The Cases, Tbilisi, 2018, 97-98. (in Georgian)

<sup>9</sup> *Chachava S.*, Commentary on the Civil Code, Book I, Chanturia L. (Ed.), Tbilisi, 2017, 116. (in Georgian)

be noted here that the former and latter two concepts are not discussed in the same way, neither for the physical nor for the virtual world<sup>10</sup>. Virtual property is characterized by a solid, fixed nature<sup>11</sup>, which means that it exists independently from its owner and does not require the activation of a computer or software to be accessed and available. According to the latter feature, the code, as a property object, is perfected by its interconnectedness, therefore, a wide circle of people can interact with it<sup>12</sup>, and it is not stored only for one person on this individual's disk. Accordingly, these three components determine the distribution of virtual property and the ownership of it, which means that any other code that does not meet these components should not be considered as virtual property<sup>13</sup>.

Therefore, the following can be considered as virtual property: websites<sup>14</sup>, components of the aforementioned virtual worlds and computer games, online books, music, movies<sup>15</sup> as digital files and not the copyright/neighbors rights associated with them, and finally, cryptocurrency, and the given list is not complete.

The purpose of this article is to generally establish a statutory regulatory regime for virtual property, beyond the legal dichotomy of movable-immovable things<sup>16</sup>. In relation to the research issue, it is practically impossible to analyze and juxtapose the legal regulations of different countries, due to the fact that virtual property is not regulated at the legislative level.

Accordingly, the article will propose a comparative-legal discourse of a unified doctrinal approach and an attempt to extend traditional ownership rights to virtual property.

## II. Virtual property in the Sense of Property law

Due to the absence of a physical component, virtual property was often thought of as intellectual property<sup>17</sup> in the past, an assumption that was always erroneous<sup>18</sup>. Needless to say, virtual property cannot be equated and be positioned on the completely same level with traditional objects of property law. For example, a virtual house can never be considered real property, which is, on the one hand, conditioned by its basis, the operation of computer code, and on the other hand, it is related to the lack of the rights that characterize the right of ownership of an immovable thing, the same is true in the case of immovable things<sup>19</sup>. However, the justification of the given viewpoint and the complete separation of virtual property from common law, for any legal system, be it common or continental European law, would leave virtual property without protection, which would be unequivocally unjustified. Accordingly, all the prerequisites that make it a property right in the physical world should be considered for virtual property.

<sup>10</sup> The right to exclude influence serves to prevent interference and the inviolability of good, while the prohibited self-help is aimed at invalidating its result. On the other hand, the necessary self-defense is also aimed at the protection of the good, until the result occurs.

<sup>11</sup> *Fairfield J.*, Virtual Property, Boston University Law Review, Vol 85, 2005, 1049.

<sup>12</sup> *ibid.*, 1050.

<sup>13</sup> For example, offline games, files, software and other codes that are only on the hard disk, therefore do not have a fixed character, that is, they are available only after turning on the computer and are not interconnected with other people.

<sup>14</sup> Here it refers to the website as the definitively perceptible material on the Internet Protocol (IP) and not the domain name for the website as a trademark. However, it should be noted that the domain name is not an object of trademark law. For more, see: *Farley C. H.*, Confusing the Similarity of Trademarks Law in Domain Name Disputes, Akron Law Review, Vol 52, issue 3, 2019, 613.

<sup>15</sup> With books, movies, and music often disputed over their nature as property due to copyright and related rights, this paper does not explore these rights, but refers to the listed objects as digital files. For more, see: *Erlank W.*, Books, Apps, Movies and Music – Ownership of Virtual Property in the Digital Library, European Property Law Journal, Vol 2, Issue 2, 2013, 196-200.

<sup>16</sup> For the United States of America, establishing the definition of Internet resources as movable things ended with a doctrinal collapse, see: *Epstein R. A.*, Cybertrespass, University of Chicago Law Review: Vol. 70, Iss. 1, Article 6, 2003, 83; *Hedley S.*, Cybertrespass – A Solution in Search of a Problem?, Journal of European Tort Law, Vol. 5, Issue 2, 2014, 175-178.

<sup>17</sup> *Fairfield J.*, Virtual Property, Boston University Law Review, Vol 85, 2005, 1050.

<sup>18</sup> *Ibid.* 1064-1065.

<sup>19</sup> *Lawrence D. E.*, It Really Is Just a Game: The Impracticability of Common Law Property Rights in Virtual Property, Washburn Law Journal, Vol 47, Issue 2, 2008, 511.

## 1. Real Characteristic of Virtual Property

Excludability, fixity, and interconnectedness<sup>20</sup> are inherent in the physical world, both for movable and immovable things. For example, only the owner has the right to own the house, and no other person can use his/her property without the appropriate permission and rights. The same house is fixed in time and space, as once it is built, it does not require to be periodically rebuilt. Finally, apart from the owner, other people can also have a connection with the house, for example, passers-by, guests etc. In addition to the mentioned characteristics, a number of rights derive from ownership, such as income, freedom of use and disposal, right not to use, and in case of its infringement, the claim for return of the property and for damages<sup>21</sup>. The given rights more or less resemble each other in the legislations of all countries and they determine the basic content of ownership. However, it is interesting whether everything that shares the characteristic of property in the physical world should be considered as an object of ownership right or not<sup>22</sup>. A unanimous answer to this question would effectively exhaust the scope of the ownership and bring within it any future technological innovation. However, the purpose of this article is not to determine the scope of ownership, but on the contrary, to consider a specific phenomenon of virtual property, as an object of traditional ownership.

The main obstacle to the aforementioned issue is the computer code, a medium that practically creates the virtual property.

## 2. Computer Code for Ownership

Code as a self-regulatory complex, including cyberspace, Internet space and everything that is created based on it<sup>23</sup>, is a consideration that can be regarded as decisive for the limitless extra-statutory<sup>24</sup> regulation of it. However, regulating the code for virtual properties may not be sufficient, given that virtual properties can have significant economic and social value<sup>25</sup>.

Code, as already noted, is the foundation of the virtual property, that is, it creates virtual property. Alternatively, the code is created by an individual, though it is not an object of intellectual property, but the code created within the code<sup>26</sup>, which is transformed into virtual property. Despite this, the source code does not stop working, as it remains constantly active, which is in fact the source of fixation for all virtual properties within it. A virtual property ceases to exist without its source code. For example, it is enough for the servers to shut down where the source code of any virtual world is located, and the virtual property will no longer exist<sup>27</sup>. For more clarity, if the website hosting server goes down, the ownership of the website will not be lost, but the realization of the ownership right will become impossible, due to the unavailability of the website, which, on the other hand, will never happen in the physical world. It is impossible for a movable or immovable thing to simply disappear one day and it is equally impossible to just lose the ownership of it<sup>28</sup>.

This fact, again, indicates that virtual property cannot be perceived as traditional property without its

<sup>20</sup> *Fairfield J.*, Virtual Property, Boston University Law Review, Vol 85, 2005, 1053.

<sup>21</sup> *Lawrence D. E.*, It Really Is Just a Game: The Impracticability of Common Law Property Rights in Virtual Property, Washburn Law Journal, Vol 47, Issue 2, 2008, 510.

<sup>22</sup> *Erp S.*, European property law: A methodology for the future, European Private Law - Current Status and Perspectives, *Schulze R./Schulte-Nölke H.* (Eds.), Sellier, Munich, 2011, 246.

<sup>23</sup> *Lessig L.*, Code: And Other Laws of Cyberspace, Version 2.0, Basic Books, New York, 2006, 83-85.

<sup>24</sup> Here is meant general legal regulation.

<sup>25</sup> By 2018, virtual properties within the virtual world were being sold for millions of dollars. For more, see: <https://www.bbc.com/news/av/stories-45275461/the-virtual-land-selling-for-millions>

<sup>26</sup> The source code itself may be an object of intellectual property, such as a video game, software, etc. However, within them, player-created property goes beyond intellectual property.

<sup>27</sup> *Lawrence D. E.*, It Really Is Just a Game: The Impracticability of Common Law Property Rights in Virtual Property, Washburn Law Journal, Vol 47, Issue 2, 2008, 515.

<sup>28</sup> *ibid*, 513-514.

physical element, which is wrong. For example, the object of intellectual property is often not expressed<sup>29</sup> in physical form<sup>30</sup> at all. On the other hand, the object of ownership, as an abstraction, does not end with intellectual property, a clear example of which is the ownership of a share in an enterprise<sup>31</sup>. Accordingly, the absence of a physical element should not be a reason to reject virtual property as property. On the contrary, in such a case, the social and economic good, which is contributed by virtual property, should outweigh the restriction of property to only movable and immovable, i.e., physical things<sup>32</sup>. Therefore, virtual property should be protected in the same way as any property would be in the physical world. The real characteristics of the above-mentioned common law ownership of virtual property, on the other hand, are repeated in the content of ownership for Georgia as well, in the form of exclusivity<sup>33</sup> and free use<sup>34</sup>.

Regarding property, it should be noted that Article 147 of the Civil Code of Georgia includes intangible property, which should not be confused with virtual property, due to the fact that Article 152 of the Civil Code specifies that intangible property is only claims and rights.

### 3. Mandatory Property Protection of Virtual Property

The obligatory nature of protecting virtual property protection is conditioned by the stability of its value. If a user, that is, the owner of the virtual property, is not

protected in the same way as the owner of the property in the physical world, then the virtual property would lose its meaning. In turn, it can be assumed that it will not be considered a great social or economic loss if players in computer games lose things and they they cannot protect their property. However, cryptocurrency is also a virtual asset, the value of which is incomparably greater. Accordingly, virtual property, regardless of its content, should be protected as a set of ownership rights.

Protecting virtual property as property is a certain guarantee for the technological market value and its future development<sup>35</sup>. Accordingly, when protecting virtual property as traditional property, the owner will receive a solid guarantee that his/her property will be inviolable and will be able to freely acquire and then dispose of it, as well as receive economic benefits from it<sup>36</sup>.

It is significant to consider the Chinese model of legal virtual property regulation. The first legal dispute in China took place in 2003<sup>37</sup>, according to which a game operator was obliged to return virtual property seized by a third party to its player, based on the fact that the operator had the authority to do so as an administrator. The court also refused the contractual arrangement, because it cannot protect the interest of a person from the influence of third parties, as it only regulates the relationship between the parties.

Of particular importance is China's legal approach to cryptocurrency, which has recently pushed the issue of the legal status of virtual property even further. On one of the cases<sup>38</sup>, where the plaintiff user lost

<sup>29</sup> *Gonçalves D. T.*, Taxation of virtual worlds: An approach to face virtual worlds as electronic commerce, *Information Communication Technology Law, Protection and Access Rights: Global Approaches and Issues*, *Portela I. M./ Cruz-Cunha M.* (Eds.), Information Science Reference, New York, 2010, 104

<sup>30</sup> Physical form should not be confused with the fixed form that United States law uses for a work in the copyright section. Also, the objective form provided by the Georgian legislation does not mean physical tangibility. Both concepts consider a medium that exists in a perceptible and time-continuous form. See more 17 U.S.C. Code §101; Article 5 II of the Law on Copyright and Neighboring rights of Georgia.

<sup>31</sup> *Clarke A./ Kohler P.*, *Property Law, Commentary and Materials*, Cambridge University Press, Cambridge/New York, 2005, 18.

<sup>32</sup> *ibid*, 104.

<sup>33</sup> *Rusiashvili G.*, The Reform of the Mortgage Law - The One that Does Not Lose an Apartment is the One that Has None, *Journal of Comparative Law* 1/2019, 2019, 40.

<sup>34</sup> *ibid*.

<sup>35</sup> *Nelson J. W.*, The Virtual Property Problem: What Property Rights in Virtual Resources Might Look Like, How They Might Work, and Why They Are a Bad Idea, *McGeorge Law Review*, Vol. 41, Issue 2, 294.

<sup>36</sup> *ibid*, 295-297.

<sup>37</sup> *Li Hongchen v. Beijing Arctic Ice Technology Development Co. Ltd*, Cited according to *Fairfield J.*, *Virtual Property*, *Boston University Law Review*, Vol 85, 1084.

<sup>38</sup> For more, see: <https://technode.com/2019/07/19/chinese-court-recognizes-bitcoin-as-virtual-property-a-first/>

bitcoins due to the disconnection of the crypto wallet, the Hangzhou Internet Court<sup>39</sup> considered the cryptocurrency to be virtual property and accordingly extended the property protection regime to it. Although the dispute was unsuccessful for the plaintiff due to lack of evidence, the decision emphasized the importance of virtual property, that it is not lost when a particular website or Internet service is disconnected, but that ownership should be acquired and lost as it happens in the physical world. The mentioned decision further strengthened the opinion that the virtual property represents the same unity of property rights as in the physical world, therefore it should have the means of property law protection.

### III. Rejection of Contractual Regulation

Within the scope of this article, it has already been mentioned that the code, which is the source of virtual property, is created by an individual, and in the existing code, its user independently creates additional code that is his/her property. However, there is an opinion that virtual property does not need to be regulated at all, and the relation between the user and the developer of the code should be regulated by an agreement<sup>40</sup>. The most widespread type of contractual arrangement of such a relation is the User Agreement (EULA), which defines exactly what the user is entitled to<sup>41</sup>.

User agreements not only regulate the relations between the user and the developer, but also give the code developer unlimited rights to manage any phenomenon, object, economy<sup>42</sup>, and, among other things, the users' property within the code. Accordingly, it is the developer of the code who decides whether or not to transfer ownership to the user when

he/she creates something within the code, to which it is added that such agreements are generally given in clickwrap form and the user has only two possible choices, either to agree to the terms of the agreement or to decline<sup>43</sup>. Therefore, the user has no way of making changes to the contract, which gives the code developer an indefinite right to develop such a contract that will unconditionally satisfy his/her requirements.

Considering all of the above, it is beyond all reasonable bounds for the user to make any contribution to the virtual property and rely on a contractual arrangement that is, in turn, completely controlled by the dominant contractor, the developer of the code. For example, when a user buys a virtual planet worth 6 million dollars<sup>44</sup> and does not receive ownership of it in return, he/she will never agree to such a transaction, which will lead to the disappearance of virtual ownership and all associated social and economic value. And, on the other hand, the regulation of the property law should replace all the contractual regulation that leave the consumer without the right of ownership and, accordingly, protection.

### IV. Conclusion

It is needless to say that virtual assets represent significant economic and social value, especially when cryptocurrency is so widely used nowadays. Users often unconsciously do not perceive their virtual assets as property, which, in turn, is conditioned by the non-physical values of such assets. However, this is not the reason that virtual property objects and their owners were left without adequate protection.

It is evident that in the competition between property and contractual regulations, property law should

<sup>39</sup> Given court has special jurisdiction over Internet-related disputes. For more, see: <https://www.chinadaily.com.cn/a/201808/18/WS5b77c8f4a310add14f386801.html>

<sup>40</sup> *Fairfield J.*, *Virtual Property*, *Boston University Law Review*, Vol 85, 2005, 1092.

<sup>41</sup> *Cifrino C. J.*, *Virtual Property, Virtual Rights: Why Contract Law, Not Property Law, Must be the Governing Paradigm in the Law of Virtual Worlds*, *Boston College Law Review*, Vol 55, Issue 1, 2014, 243.

<sup>42</sup> *Bonar-Bridges J.*, *Regulating Virtual Property with EULAs*, *Wisconsin Law Review Forward*, 2016, 84.

<sup>43</sup> *Cifrino C. J.*, *Virtual Property, Virtual Rights: Why Contract Law, Not Property Law, Must be the Governing Paradigm in the Law of Virtual Worlds*, *Boston College Law Review*, Vol 55, Issue 1, 2014, 244.

<sup>44</sup> For the most expensive transactions for virtual property, which were carried out within the framework of a video game, see in detail: <https://retrowizard.com/most-expensive-virtual-items/>

be favoured. The consumer, as a non-dominant contracting party in the market, will never receive the kind of protection that would ensure his/her economic and social interest in the virtual property. Therefore, users should take ownership of the virtual property they create or purchase independently of the code creator. Only in this case, the user will be protected from all possible risks, for example, even when the service provider makes the crypto-wallet unavailable to the user, or when the administration of a particular service shuts down the servers where the user's virtual property is located. However, there may be a competing

view that due to its complexity, it is impossible to regulate property law for decentralized<sup>45</sup> systems. As for centralized<sup>46</sup> systems, user agreements developed by the system developers themselves, eliminate the issue of ownership distribution. Nonetheless, as already noted, protecting the user only through code regulation or a consumer agreement is, in some cases, unjustified.

Thus, virtual property, and therefore virtual property, should be perceived as traditional property and ownership rights, so that consumers have proper means of protection.

---

<sup>45</sup> For instance, blockchain and the issue of ownership rights during mining.

<sup>46</sup> For instance, the issue of ownership when buying an item on Steam.